

Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder

Forschungsprojekt
mit Förderung der Europäischen Kommission

- Zwischenbericht -

herausgegeben von Jutta Elz & Melanie Spöhr

Juni 2009

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ (JLS/ 2007/ISEC/443) der Europäischen Union. Die Verantwortung für den Inhalt liegt allein bei den Verfasserinnen.



Jutta Elz
Melanie Spöhr

Kriminologische Zentralstelle e.V.
Viktoriastr. 35
D - 65189 Wiesbaden

<http://www.krimz.de>

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Prof. Dr. Susanna Niehaus
Paula Krüger

Hochschule Luzern
Werftstrasse 1
CH - 6002 Luzern

<http://www.hslu.ch/sozialearbeit.htm>



Dr. Birgitt Haller

Institut für Konfliktforschung
Lisztstr.3
A - 1030 Wien

<http://www.ikf.ac.at>

siehe auch: <http://www.netzwerk-kooperation.eu>

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Das Forschungsprojekt – Ziel und Methodik	1
2.1 Inhalt und Ziel.....	1
2.2 Methodik	2
2.2.1 Schriftliche Befragung der öffentlichen Jugendhilfe	2
2.2.2 ExpertInneninterviews.....	2
3. Ergebnisse der schriftlichen Befragung in den beteiligten Ländern	3
3.1 Länderbericht Deutschland	3
3.1.1 Population und Rücklauf.....	3
3.1.2 Allgemeiner Teil.....	6
3.1.3 Formen der Zusammenarbeit	10
3.1.4 Interdisziplinäre Arbeitskreise.....	18
3.1.4.1 Die Rahmenbedingungen der Arbeitskreise	18
3.1.4.2 Die personelle Struktur der Arbeitskreise.....	21
3.1.4.3 Inhaltliche Ausrichtung der Arbeitskreise	28
3.1.5 Tabellenanhang.....	32
3.2 Länderbericht Schweiz.....	39
3.2.1 Rücklauf und Beschreibung der Stichprobe	40
3.2.2 Allgemeiner Teil.....	43
3.2.2.1 Beruflicher Hintergrund der Befragten	43
3.2.2.2 Institutionelle Funktionen und Strukturen.....	44
3.2.3 Formen der Zusammenarbeit	45
3.2.4 Interdisziplinäre Kinderschutzgruppen.....	49
3.2.4.1 Die Rahmenbedingungen der Kinderschutzgruppen	49
3.2.4.2 Die personelle Struktur der Kinderschutzgruppen.....	52
3.2.4.3 Inhaltliche Ausrichtung der Kinderschutzgruppen	56
3.2.5 Zusammenfassung und Ausblick.....	58
3.2.6 Tabellen- und Abbildungsanhang	60
3.2.7 Abkürzungsverzeichnis.....	63
3.3 Länderbericht Österreich.....	64
3.3.1 Stichprobe	64
3.3.1.1 Größe des Rücklaufs	64
3.3.1.2 Regionale Streuung des Rücklaufs.....	64
3.3.1.3 Rücklauf nach Trägereinrichtung	65
3.3.2 Persönliche Angaben zu den Personen, die den Fragebogen ausgefüllt haben.....	66
3.3.3 Allgemeine Informationen zum Jugendamt	67
3.3.3.1 Einwohner/innen im Zuständigkeitsgebiet.....	67
3.3.3.2 Mitarbeiter/innen, Arbeitsstunden und Vollzeitäquivalente.....	67

3.3.4 Kooperationsmodelle zwischen Jugendämtern und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder	69
3.3.4.1 Formen der Zusammenarbeit.....	69
3.3.4.2 Wunsch nach Kontakt und fachlichem Austausch mit Vertreter/innen von Strafjustiz und Kriminalpolizei	69
3.3.4.3 Vorteile bzw. Problem- und Konfliktfelder bei der Zusammenarbeit... 73	
3.3.4.3.1 Vorteile	73
3.3.4.3.2 Problem- und Konfliktfelder	74
3.3.4.4 Arbeitskreise zu Sexualdelikten an Kindern	83
3.3.4.4.1 Wunsch nach Arbeitskreisen mit Beteiligung der Strafjustiz.....	83
3.3.4.4.2 Gescheiterte Versuche, einen Arbeitskreis mit Beteiligung der Strafjustiz zu gründen.....	84
3.3.4.4.3 Eingestellte bzw. ruhende Arbeitskreise mit Beteiligung der Strafjustiz	84
3.3.4.4.4 Arbeitskreise ohne Beteiligung der Strafjustiz	85
3.3.5 Arbeitskreise mit Beteiligung der Strafjustiz	85
3.3.5.1 Rahmenbedingungen.....	85
3.3.5.2 Personelle Struktur des Arbeitskreises	87
3.3.5.3 Inhaltliche Ausrichtung des Arbeitskreises.....	90
4. Die Projekthomepage	92
5. Ausblick	95
6. Literatur	97

1. Einleitung

Im Jahr 2006 führte die Kriminologische Zentralstelle e.V. (KrimZ) eine Fachtagung zum Thema *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* durch. Dem folgte ein Tagungsband, der im Frühjahr 2007 erschien (Elz 2007). In diesem Kontext wurde deutlich, dass es zwar inzwischen etliche Projekte und Praxismodelle gibt, in denen und anhand derer sehr erfolgreich – und das heißt zum Nutzen der Opfer – kooperiert wird. Diese sind aber sogar in Fachkreisen meist unbekannt. Das hat zur Folge, dass, wenn überhaupt an weitere Kooperationen an anderen Orten gedacht wird, das Rad immer wieder neu erfunden wird – mit allen Hemmnissen und Problemen.

Deshalb bewarb sich die KrimZ im Sommer 2007 erfolgreich auf eine Ausschreibung der Europäischen Kommission um Teilförderung eines Forschungsprojektes mit dem Titel **Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder**¹. Das Projekt begann im Juni 2008 und wird etwa zweieinhalb Jahre laufen.

Als Kooperationspartner konnten die Hochschule Luzern und das Institut für Konfliktforschung in Wien gewonnen werden. Das so entstandene Team ist interdisziplinär mit Juristinnen, Psychologinnen und Sozialwissenschaftlerinnen besetzt.

Im Folgenden wird über ausgewählte Daten der ersten Erhebungsphase (s. 2.2.1) berichtet, wobei eine Trennung nach den beteiligten Ländern erfolgt. Diese Berichte sowie der Ausblick wurden von den jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen in eigener Verantwortung verfasst, sodann in der KrimZ zusammengeführt und dort um die Kapitel 1 und 2 ergänzt. Zudem finden sich in Kapitel 4 Informationen zu Inhalt und Nutzung des durch die KrimZ im Rahmen des Projektes eingerichteten Webangebotes. Auch dieses Kapitel wurde von den Herausgeberinnen erstellt.

2. Das Forschungsprojekt – Ziel und Methodik

2.1 Inhalt und Ziel

Minderjährige, die Opfer von Sexualdelikten werden, haben ein Recht auf Schutz und Hilfe, und zwar sowohl durch Kinder- und Jugendhilfebehörden als auch durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte. Dabei ist davon auszugehen, dass eine Kooperation zwischen öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz die Wirkung entsprechender Maßnahmen verstärken kann, wobei dauerhafte interdisziplinäre Arbeitsbündnisse vermutlich effizienter sind als einmalige Ad-hoc-Kontakte. Ziel des Projekts ist deshalb die Entwicklung eines Modellkonzeptes für interdisziplinäre Kooperation bei Sexualdelikten gegen Kinder, das – ohne die Rechte von Beschuldigten bzw. die Grundsätze des Strafverfahrens in Frage zu stellen – dazu dient, die Gefahr sekundärer Viktimisierung junger Opfer

¹ „Kind“ meint – gem. UN-Kinderrechtskonvention – jede minderjährige Person. „Strafjustiz“ i. S. des Projekttitels umfasst an sich nur Staatsanwaltschaft und Strafgericht. In den schriftlichen Erhebungen wurde diese ausdrücklich um Kriminalpolizei erweitert, bei der Auswertung aber entsprechend differenziert.

von Sexualdelikten zu verringern. Das Konzept wird auch die schwierige Phase der Planung und Etablierung solcher Arbeitsbündnisse umfassen.

2.2 Methodik

Das Forschungsprojekt gliedert sich in zwei Phasen, die in Deutschland, Österreich und der Schweiz parallel durchgeführt werden.

2.2.1 Schriftliche Befragung der öffentlichen Jugendhilfe

Mittels einer Vollerhebung wurden das Vorkommen und die Formen der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder ermittelt. Dies geschah anhand eines standardisierten Fragebogens, der im oben genannten Team entwickelt worden war und dessen deutsche, österreichische und schweizerische Version sich nur im Hinblick auf Länderspezifika unterschied.²

Der Versand der Bögen an die jeweiligen Adressaten erfolgte ebenso wie die Sammlung und Auswertung der Ergebnisse länderweise durch die Mitarbeiterinnen des jeweiligen Institutes. Die erhobenen Daten dienen – über ihre eigene Aussagekraft hinaus – auch dazu, potentielle InterviewpartnerInnen für die zweite Erhebungsphase zu ermitteln.

2.2.2 ExpertInneninterviews

Im Anschluss werden ExpertInneninterviews nach *Meuser & Nagel* (2003) mit Mitgliedern solcher interdisziplinärer Kooperationen geführt, wobei jeweils VertreterInnen der öffentlichen Jugendhilfe und der Strafjustiz als ExpertInnen befragt werden sollen. Schwerpunkte dieser leitfadengestützten Interviews sind die Probleme und Lösungsansätze/-wege bei der Planung, Etablierung und Fortsetzung von Arbeitsbündnissen. Zu diesem Zweck wurde gemeinsam im Team ein Interviewleitfaden entwickelt, der von den Kooperationspartnern länderspezifisch zu modifizieren ist.

Die etwa anderthalb- bis zweistündigen Interviews werden, sofern ein Einverständnis der InterviewpartnerInnen vorliegt, digital aufgezeichnet und transkribiert. Zur Auswertung der Daten wird die Methode der Qualitativen Inhaltsanalyse nach *Mayring* (2008) angewandt. Die Aufbereitung der Textdaten erfolgt mit Unterstützung spezialisierter Computer-Software.

Parallel zu den ExpertInneninterviews werden – soweit vorhanden – schriftlich fixierte Konzepte und Vereinbarungen analysiert. Auf der Grundlage aller in der Gesamtstudie erhobenen Daten ist das Modellkonzept zu entwickeln, das schließlich im Rahmen eines ExpertInnenworkshops nochmals zu überprüfen und optimieren sein wird.

² Die drei Versionen können auf der Projekthomepage www.netzwerk-kooperation.eu unter dem Menüpunkt *CCC-Projekt* herunter geladen werden.

3. Ergebnisse der schriftlichen Befragung in den beteiligten Ländern

3.1 Länderbericht Deutschland

Jutta Elz & Melanie Spöhr

3.1.1 Population und Rücklauf

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichten in Deutschland zur Erfüllung der sich daraus ergebenden und im Achten Buch des Sozialgesetzbuches geregelten Aufgaben Jugendämter (§ 69 Abs. 3 SGB VIII). Eine „Befragung der öffentlichen Jugendhilfe“ ist in Deutschland deshalb gleichbedeutend mit einer solchen der Jugendämter. Der Fragebogen zur Zusammenarbeit von Jugendamt und Strafjustiz wurde im November 2008 dementsprechend bundesweit an 588 Jugendämter verschickt. Die Amtsleitungen wurden in einem beigefügten Schreiben gebeten, den Bogen zur Beantwortung an eine Fachkraft ihres Hauses weiterzuleiten, und zwar, sofern vor Ort eine organisierte Form der Zusammenarbeit für den Bereich „Sexualdelikte gegen Kinder“ besteht, an eine dort beteiligte Person, ansonsten an eine, die (auch) für Verdachtsfälle von Sexualdelikten gegen Kinder zuständig ist.

Aus allen Bundesländern kamen ausgefüllte Bögen zurück, insgesamt betrug die Rücklaufquote 37,2 %.

Tabelle 3.1.1: Befragungsrücklauf

Bundesland	Anzahl der angeschriebenen Jugendämter	Anzahl der Rückantworten	%
Baden-Württemberg	48	17	35,4
Bayern	95	50	52,6
Berlin	12	5	41,7
Brandenburg	18	5	27,8
Bremen	2	1	50,0
Hamburg	7	6	85,7
Hessen	33	14	42,4
Mecklenburg-Vorpommern	18	9	50,0
Niedersachsen	61	22	36,1
Nordrhein-Westfalen	181	58	32,0
Rheinland-Pfalz	41	11	26,8
Saarland	6	2	33,3
Sachsen	13	2	15,4 ³
Sachsen-Anhalt	14	6	42,9
Schleswig-Holstein	16	4	25,0
Thüringen	23	6	26,1
Gesamt	588	218*	37,2

* einmal keine Angabe

³ Die sehr geringe Rücklaufquote aus Sachsen resultiert möglicherweise aus einer dortigen Verwaltungsreform, die mit Stichtag 01.08.2008 – und damit kurz vor der Befragung – zu einer erheblichen Reduzierung und Neugliederung der Landkreise Sachsens führte.

Nach (§ 69 Abs. 1 SGB VIII) sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (und damit der Jugendämter) an sich die Landkreise und kreisfreien Städte. Nach § 69 Abs. 2 SGB VIII kann im Recht des einzelnen Bundeslandes aber geregelt werden, dass auf Antrag auch kreisangehörige Gemeinden⁴ zu örtlichen Trägern bestimmt werden können, sofern deren Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben gewährleistet ist. Entsprechende Ausführungsgesetze gibt es allerdings nicht in allen (Flächen-)Bundesländern, außerdem wird von der dadurch gewährten Möglichkeit nicht überall – und wenn, dann in sehr unterschiedlicher Art und Weise – Gebrauch gemacht. Dies führt dazu, dass gerade solche „regionalisierten Jugendämter“⁵ keinen einheitlichen Typ bilden. Aber auch Kreisjugendämter bzw. solche kreisfreier Städte unterscheiden sich im Hinblick auf (infra-)strukturelle Bedingungen, geographische Größen oder Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich.⁶

Als Träger gaben die teilnehmenden Jugendämter 65mal „Stadt“ und 94mal „Landkreis“ an. „Kreisangehörige Gemeinden“ wurden 48mal genannt, wobei eine solche Trägerschaft nur aus Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gemeldet wurde. Spitzenreiter ist dabei Nordrhein-Westfalen, denn von dort gaben 32 der 58 Jugendämter an, dass es sich bei ihrem Träger um eine kreisangehörige Gemeinde handele, gefolgt von Niedersachsen, wo dies auf 7 der 22 Meldungen zutraf.

(Nur) in Hessen wurde als Träger dreimal eine „Sonderstatusstadt“ genannt; dabei handelt es sich um Städte mit einer Einwohnerzahl zwischen 50.000 und 100.000, die bis in die 1970er Jahre zwar kreisfreie Städte waren, diesen Status aufgrund der damaligen Gebietsreformen aber verloren haben. Deshalb sind auch sie den „kreisangehörigen Gemeinden“ zuzuschlagen.

In den verbleibenden neun Fällen handelt es sich um Jugendämter aus Berlin und Hamburg, deren Träger dortige Bezirke sind.⁷

Ein grundlegendes Ziel der Erhebung war, organisierte Formen der interdisziplinären Zusammenarbeit (zumindest auch) zwischen öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz zu der Thematik „Sexualdelikte gegen Kinder“ – im Folgenden „Arbeitskreise“ genannt – zu ermitteln. Gemeldet wurden insgesamt 74 Arbeitskreise, von denen aber nach der Bereinigung von Doppelnennungen und dem Abgleich mit der genannten Definition nur 70 berücksichtigt werden und damit auch dem gesonderten Auswertungsteil (Kapitel 3.2.2) zugrunde gelegt werden können.

⁴ „Kreisangehörige Gemeinden“ sind Gemeinden, die nicht die Stellung einer kreisfreien Stadt haben und somit einem Landkreis angehören.

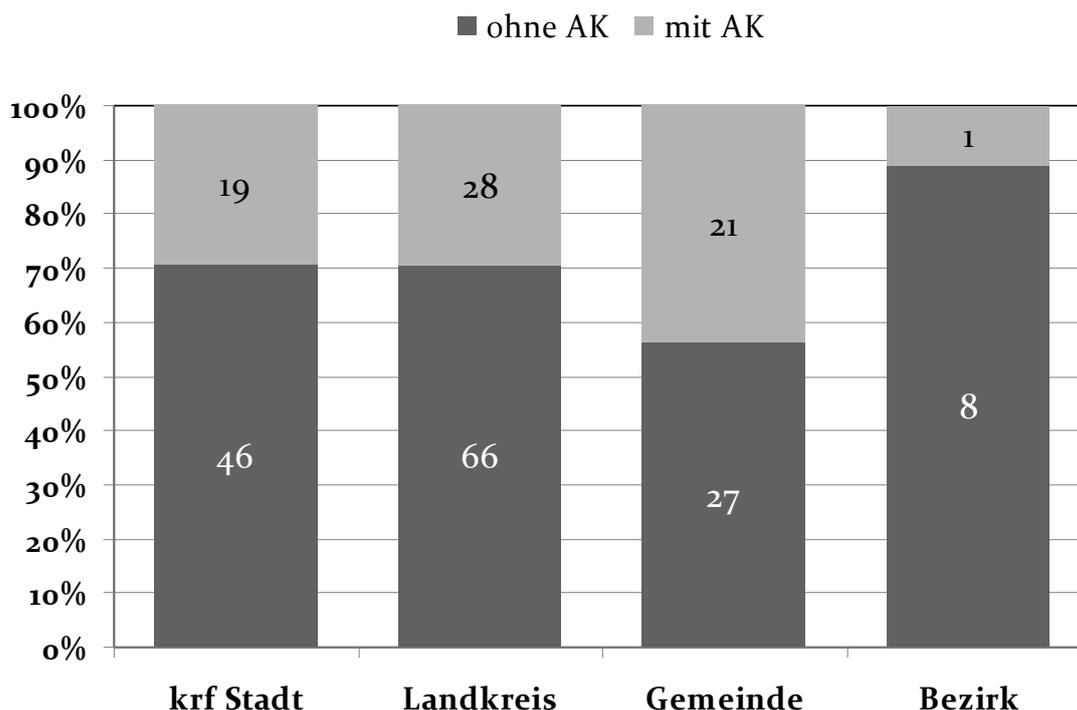
⁵ So *Seckinger, Santen & Pluto* (2000).

⁶ Vgl. *Pluto, Gragert, Santen & Seckinger* 2007, 32 ff.

⁷ In zwei Fällen wurden keine Angaben zur Trägerschaft gemacht.

Aus Abbildung 3.1.1 ergibt sich, dass der Anteil von Jugendämtern *mit* gegenüber solchen *ohne* Arbeitskreis unter der Trägerschaft von kreisfreien Städten und Landkreisen mit jeweils knapp unter 30 % annähernd gleich ist, während die Quote bei kreisangehörigen Gemeinden als Träger fast 44 % beträgt. Von den wenigen Jugendämtern aus Hamburg und Berlin, die von den dortigen Bezirken getragen werden, ist lediglich eines an einem Arbeitskreis beteiligt.

Abbildung 3.1.1: Trägerschaft der Jugendämter, differenziert nach „mit“ und „ohne“ Arbeitskreis⁸



Die genannten 70 Arbeitskreise stammen aus elf Bundesländern, verteilen sich auf diese aber sehr unterschiedlich (s. Abb. 3.1.2). Von den fünf Bundesländern ohne gemeldete Arbeitskreise liegen – wie aus der folgenden Landkarte ersichtlich – allein drei in Ostdeutschland⁹; aus Thüringen und Brandenburg wurden zudem jeweils lediglich ein Arbeitskreis mitgeteilt, wobei in beiden nur die Kriminalpolizei als „Strafjustiz“ vertreten war.¹⁰ Wegen dieser unterschiedlichen Verteilung zwischen Ost- und Westdeutschland werden im Folgenden weiterhin Vergleiche zwischen den beiden Landesteilen gezogen.

⁸ Die Darstellung bezieht sich auf 216 Jugendämter, da in drei Fällen keine Angaben gemacht wurden.

⁹ *Geographische Zuordnung* Westdeutschland: BY, BW, HB, HH, HE, NI, NW, RP, SH, SL; Ostdeutschland: BE, BB, MV, SN, ST, TH.

¹⁰ Mehr zu den beteiligten Berufsgruppen in den genannten 70 AK: s. Kapitel 3.1.4.1.

Abbildung 3.1.2: Geographische Verteilung der gemeldeten Arbeitskreise



3.1.2 Allgemeiner Teil

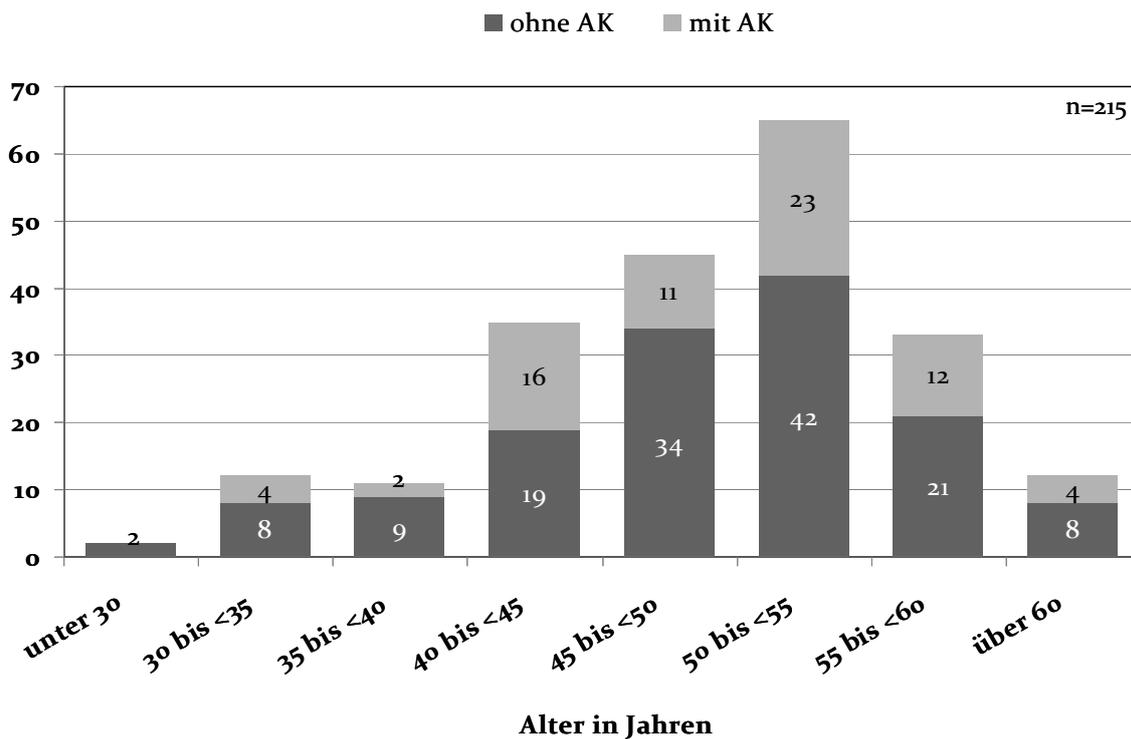
Angaben zur eigenen Person haben 215 der 219 Ausfüllenden gemacht. Demnach handelt es sich bei 91,6 % der Befragten um (Sozial-)PädagogInnen und/oder SozialarbeiterInnen. Ferner wurde der Fragebogen von jeweils zwei JuristInnen und PsychologInnen sowie einem Lehrer bearbeitet.¹¹

¹¹ Weitere 13 Personen gaben als Profession/Berufsgruppe „Verwaltungsangestellte/r“ oder „Beamte/r“ an, was keine entsprechende Zuordnung erlaubt.

Die Fragebögen wurden in Jugendämtern ohne Arbeitskreis deutlich häufiger von Personen in Leitungsfunktionen ausgefüllt als in Jugendämtern mit einem solchen (69,0 % versus 52,8 %). Dies erklärt sich aus der oben beschriebenen Bitte um Weiterleitung des Fragebogens.

Die Tätigkeitsdauer der ausfüllenden Personen in den Jugendämtern ist sehr weit gestreut und schwankt zwischen sechs Monaten und 41 Jahren (Mittelwert: 18 Jahre und 2 Monate), wobei sie sich in der derzeitigen Funktion zwischen einem Monat und 30 Jahren (Mittelwert: 9 Jahre und 2 Monate) befinden. Zwar gibt es hinsichtlich der Gesamtbeschäftigungsdauer keine Unterschiede zwischen Jugendämtern mit und ohne Arbeitskreis. Solche finden sich aber im Hinblick auf die derzeitige Funktion: Die ausfüllenden Personen aus Jugendämtern ohne Arbeitskreis sind durchschnittlich deutlich kürzer in ihrer jetzigen Funktion tätig.¹² Das Alter der Ausfüllenden betrug im Mittel 49 Jahre (Minimum 22 Jahre, Maximum 63 Jahre), die Hälfte der Befragten war zwischen 45 und 55 Jahren alt. Signifikante Unterschiede in Abhängigkeit vom Vorhandensein eines Arbeitskreises fanden sich nicht.

Abbildung 3.1.3: Altersverteilung der Befragten

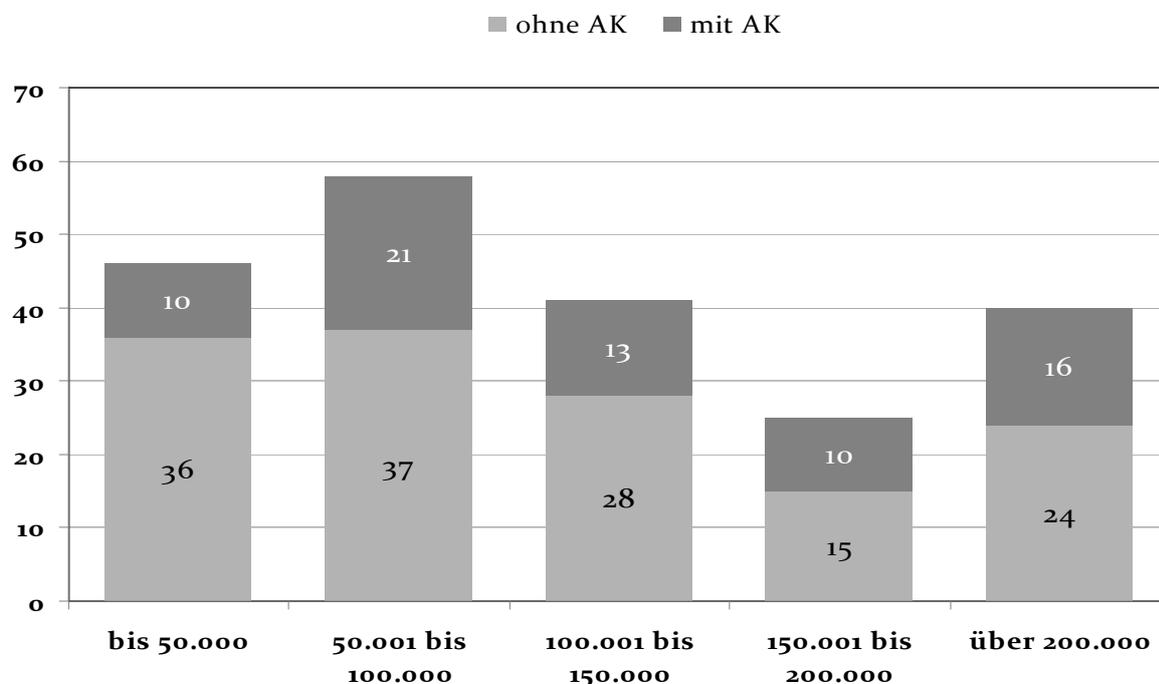


Insgesamt nahmen mehr Frauen (56,9 %) als Männer an der Befragung teil. Hier zeigen sich deutliche Unterschiede in der Verteilung: Bei Jugendämtern mit Arbeitskreis lag der Frauenanteil bei 64,4 % gegenüber 53,1 % bei Jugendämtern ohne Arbeitskreis.

¹² Ohne Arbeitskreis: Mittelwert 8,7 Jahre, Median 7 Jahre; mit Arbeitskreis Mittelwert 10,1 Jahre, Median 10 Jahre.

Auch hinsichtlich der Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich (EZB) der Jugendämter zeigt sich eine Differenz zwischen solchen mit und ohne Arbeitskreis: Jugendämter mit Arbeitskreis weisen eine tendenziell höhere EZB auf (vgl. Abb. 3.1.4).

Abbildung 3.1.4: Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter



Neben der EZB wurde die Anzahl der Voll- und Teilzeitstellen im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des jeweiligen Jugendamtes ermittelt. Demnach verfügen Jugendämter ohne Arbeitskreis über durchschnittlich 14 Vollzeit- und 5 Teilzeit-Fachkraftstellen (dreimal über 50 % und zweimal 50 %). In den Jugendämtern mit Arbeitskreis fällt das Personalvolumen mit 19 Vollzeit- und 6 Teilzeitstellen (viermal über 50 % und zweimal 50 %) etwas höher aus, unterscheidet sich aber nicht signifikant. Teilzeitstellen unter 50 % sind für Fachkräfte eher selten.

Im Hinblick auf die fachliche Zuständigkeit bei Verdachtsfällen von Sexualdelikten gegen Kinder besteht zwischen den beiden Gruppen allerdings eine der folgenden Tabelle zu entnehmende Auffälligkeit (Tab. 3.1.2).

Tabelle 3.1.2: Zuständigkeit von Fachkräften bei Verdachtsfällen von Sexualdelikten gegen Kinder

Besondere Zuständigkeit bei Sexualdelikten gegen Kinder?	ohne Arbeitskreis		mit Arbeitskreis		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%
ja	22	15,2	21	30,0	43	20,0
ja, Fachkräfte ausschließlich für solche Fälle	2	9,1	4	19,0	6	14,0
ja, Fachkräfte unter anderem für solche Fälle	15	68,2	12	57,1	27	62,8
ja, sonstiges	5	22,7	8	38,1	13	30,2
nein, nach allg. Regeln	123	84,8	49	70,0	172	80,0
Gesamt	145	100,0	70	100,0	215	100,0

Während eine solche besondere Zuständigkeit demnach in 30 % der Jugendämter mit Arbeitskreis besteht, gibt es sie nur in 15 % der Jugendämter ohne einen solchen. Diese Sonderzuständigkeit besteht in der Regel darin, dass bestimmte Fachkräfte neben anderen Aufgaben für die genannten Verdachtsfälle zuständig sind bzw. bestimmte Fachstellen oder Fachkräfte mit dem Schwerpunktbereich „sexueller Missbrauch“ zu Beratungszwecken hinzugezogen werden müssen (Nennungen unter „ja, sonstiges“). *Ausschließlich* für Verdachtsfälle von Sexualdelikten gegen Kinder zuständige Fachkräfte sind eher selten (6 Nennungen).

Fachkräfte mit einer solchen besonderen Zuständigkeit verfügen mehrheitlich über eine Zusatzausbildung (60,9 %), und zwar am häufigsten aus dem psychologischen Bereich (s. Tab. 3.1.3).

Tabelle 3.1.3: Zusatzausbildungen von Fachkräften mit besonderer Zuständigkeit bei Verdachtsfällen von Sexualdelikten gegen Kinder

Zusatzausbildung / Bereich	ohne Arbeitskreis	mit Arbeitskreis	Gesamt
Psychologie	9	15	24
davon Entwicklungspsychologie	0	1	1
Familientherapie	3	10	13
Gesprächspsychotherapie	1	0	1
Lerntherapie	0	1	1
Psychodrama	0	3	3
Psychologiestudium	1	0	1
Traumatherapie	4	0	4
Fortbildungen zu sexuellem Missbrauch	4	7	11
Sozialpädagogische Prozessbegleitung ¹³	2	0	2
Fachkraft gem. § 8a SGB VIII	2	1	3
Supervision	0	3	3
Gesundheitspädagogik	0	1	1

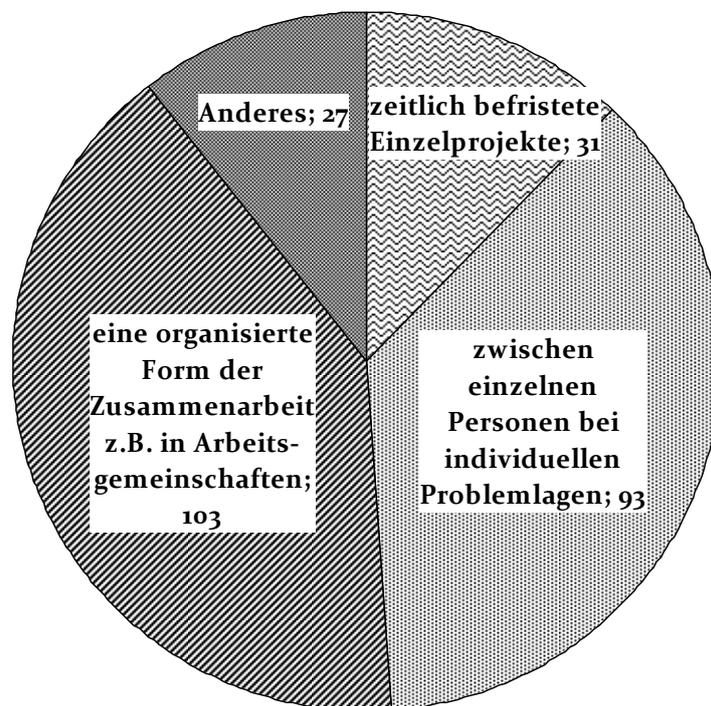
¹³ Sozialpädagogische Prozessbegleitung meint in Deutschland eine durch dafür geschulte Fachkräfte durchgeführte Begleitung und Unterstützung von OpferzeugInnen, und zwar vor, während und nach einer Hauptverhandlung, siehe <http://www.rwh-institut.de/home.html>.

3.1.3 Formen der Zusammenarbeit

Knapp drei Viertel der teilnehmenden Jugendämter (74,0 %) arbeiten zu der Thematik „Sexualdelikte gegen Kinder“ in irgendeiner Weise mit anderen Behörden und Institutionen – also nicht zwingend der Strafjustiz – zusammen. Dabei handelt es sich fast ebenso häufig um organisierte Formen der Zusammenarbeit (z. B. „Runde Tische“ oder Arbeitsgemeinschaften; 103 Nennungen) wie um individuelle, personenabhängige Kontakte (93) (vgl. Abb. 3.1.5). Zeitlich befristete Einzelprojekte wurden mit 31 Nennungen allerdings wesentlich seltener angegeben. Unter „Anderes“ wurden etwa Kooperationsvereinbarungen mit bestimmten Institutionen und Fachstellen, z. B. Kinderschutzzentren oder Beratungsstellen, genannt.

Bei dieser Art der Zusammenarbeit gibt es leichte Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland (s. Tabellenanhang Tab. D.1): Zwar gaben Jugendämter aus Ostdeutschland seltener als solche aus Westdeutschland an, in zeitlich befristeten Einzelprojekten und/oder in organisierter Form zusammen zu arbeiten, dafür aber häufiger, zwischen einzelnen Personen und bei individuellen Problemlagen zu kooperieren.

Abbildung 3.1.5: Formen der Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und anderen Behörden und Institutionen

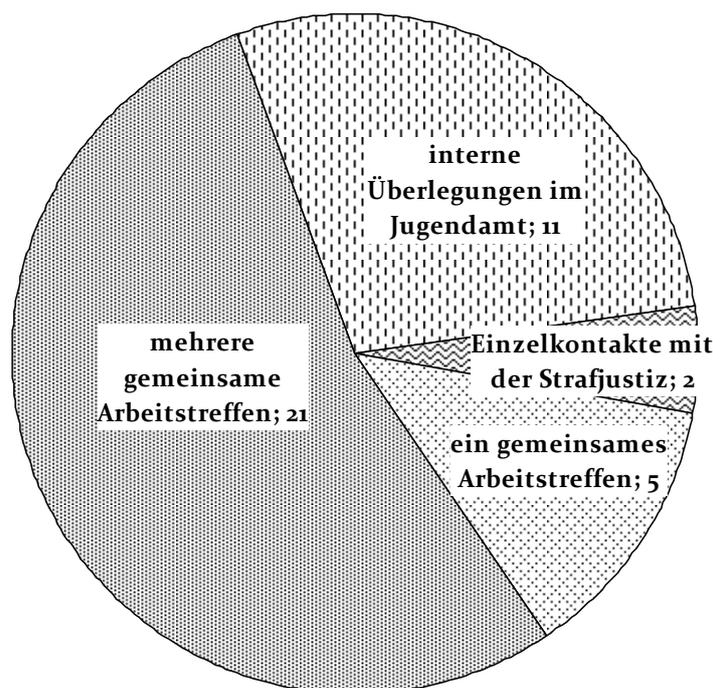


40 Jugendämter gaben ausdrücklich an, dass sie über einen interdisziplinären Arbeitskreis zur Thematik „Sexualdelikte gegen Kinder“ verfügen, in dem die Strafjustiz jedoch nicht vertreten sei. Von diesen 40 machten 33 Angaben zu den beteiligten Berufsgruppen. Für drei Arbeitskreise stellte sich so heraus, dass sie lediglich aus

MitarbeiterInnen verschiedener Jugendämter bestanden; ansonsten wurden in 28 Fällen Beratungsstellen als Beteiligte genannt (davon explizit elf Erziehungsberatungsstellen), zudem 13mal spezielle Hilfsorganisationen für Opfer von Sexualdelikten und schließlich neunmal Kinderschutzorganisationen. In jeweils sieben Arbeitskreisen sind die Schutzpolizei, das Gesundheitsamt und/oder Schulen vertreten. Darüber hinaus wurden 14 vereinzelte weitere Institutionen benannt.

Über ein Viertel der Jugendämter ohne Arbeitskreis hatte in der Vergangenheit versucht, einen solchen zu etablieren bzw. die Strafjustiz daran zu beteiligen.¹⁴ Dabei lagen Bayern (13 Nennungen), Nordrhein-Westfalen (9) und Niedersachsen (8) vorne. Lediglich fünf Jugendämter aus Ostdeutschland gaben an, dass es einen Versuch gegeben hatte. Jene Jugendämter, die einen Arbeitskreis angestrebt hatten, stammten zu zwei Drittel aus Regionen mit 50.000 - 150.000 Einwohnern im Zuständigkeitsbereich.

Abbildung 3.1.6: Versuche der Jugendämter, einen gemeinsamen AK mit der Strafjustiz zu etablieren



Von den 39 Jugendämtern, die versucht hatten, einen Arbeitskreis unter Beteiligung der Strafjustiz zu etablieren, hatten 21 mehrere gemeinsame Arbeitstreffen mit der Strafjustiz durchgeführt, in fünf Jugendämtern kam es zu lediglich einem Treffen

¹⁴ Die Angabe bezieht sich auf 130 gültige Fälle. Insgesamt haben 39 Jugendämter ohne einen Arbeitskreis bzw. einen Arbeitskreis ohne Beteiligung der Strafjustiz einen solchen Versuch bejaht, 91 haben dies verneint, 15mal wurden keine Angaben gemacht.

(s. Abb. 3.1.6).¹⁵ In zwei Fällen gab es zumindest Einzelkontakte mit der Strafjustiz, während 11 Jugendämter über interne Überlegungen nicht hinaus kamen.¹⁶ Zwar wurde in all diesen Untergruppen als ein Grund für das Scheitern auch das Legalitätsprinzip der Strafjustiz genannt (vgl. Tab. 3.1.4). Hatte mindestens ein gemeinsames Arbeitstreffen stattgefunden, wurden aber weitere Hinderungsgründe gesehen. So gaben zwei Jugendämter Zeitmangel an, ferner wurden z. B. personelle Fluktuation oder die fehlende Anerkennung der Mitarbeit im Arbeitskreis als Arbeitszeit von Seiten der Strafjustiz genannt. Nach mehrmaligen gemeinsamen Arbeitstreffen war der am häufigsten genannte Grund, dass kein weiterer Bedarf gesehen wurde (3 Nennungen). Die weiteren Hinderungsgründe nach mehreren gemeinsamen Arbeitstreffen fallen sehr heterogen aus, so dass sie nur ein- oder zweimal benannt wurden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass – neben eher allgemeinen Hinderungsgründen – von zehn Jugendämtern solche Gründe nur auf Seiten der Strafjustiz und von vieren ausschließlich auf der eigenen Seite gesehen wurden.

Tabelle 3.1.4: Hinderungsgründe eines AK mit der Strafjustiz nach Art des Etablierungsversuches

Hinderungsgrund	Aktivitäten			
	Nur interne Überlegungen	Einzelkontakte	Ein einziges gemeinsames Arbeitstreffen	Mehrere gemeinsame Arbeitstreffen
Kein weiterer Bedarf				x
Legalitätsprinzip	x	X	x	x
Datenschutz				x
Zeitmangel			x	x
Personelle Fluktuation			x	x
Fehlende Koordination				x
Institutionelle Strukturveränderungen				x
Zu heterogene Strukturen in der Region				x
Arbeitsbelastung der Strafjustiz			x	x
Strafjustiz hat org. Absprache nicht eingehalten/erfüllt			x	
Hierarchie			x	
Keine gemeinsamen Ergebnisse erzielt			x	

¹⁵ Von drei Jugendämtern fehlen Angaben dazu, wie weit der jeweilige Versuch gediehen war.

¹⁶ Zur Zeit der Erhebung gab es in acht Jugendämtern (5 West- und 3 Ostdeutschland) aktuelle Überlegungen und Planungen für einen Arbeitskreis.

Zur Frage, bei welchen Aufgaben bzw. in welchen Fällen ein Arbeitskreis mit der Strafjustiz gewünscht sei, machte lediglich ein Drittel der 145 Jugendämter ohne Arbeitskreis konkrete Angaben (s. Tab. 3.1.5), weitere elf gaben sogar ausdrücklich an, dass kein Bedarf bestünde.

Tabelle 3.1.5: Wunsch der Jugendämter nach Zusammenarbeit mit der Strafjustiz nach geographischer Lage

Zusammenarbeit gewünscht... [Mehrfachnennungen möglich]	Ost		West		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%
Im konkreten Einzel-/Verdachtsfall	5	41,7	12	28,6	17	31,5
davon Vereinbarungen zum Verfahren	2		5		7	
davon anonyme Fallbesprechung	1		2		3	
Allgemeine Zusammenarbeit/Austausch (Gemeinsame) Fortbildung	1	8,3	9	21,4	10	18,5
„Kinderschutz“, „gem. § 8 a SGB VIII“	1	8,3	3	7,1	4	7,4
Bei Sexualdelikten	3	25,0	3	7,1	6	11,1
Bei Sexualdelikten	1	8,3	6	14,3	7	13,0
Verknüpfung Opfer- und Strafinteressen	0	0,0	3	7,1	3	5,6
Weiteres	1	8,3	6	14,3	7	13,0
Summe der Nennungen	12	100,0	42	100,0	54	100,0

Wie man der Tabelle entnehmen kann, wünscht sich fast jedes dritte Jugendamt, das hierzu Angaben gemacht hat, eine Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bei konkreten Einzel-/Verdachtsfällen. Ob das auch jene gemeint haben, die bei dieser offenen Frage lediglich „bei Sexualdelikten“ angegeben haben, muss dahinstehen. An einen eher allgemeinen Austausch dachten jedenfalls 10 Jugendämter.

Hier zeigen sich Unterschiede zwischen Jugendämtern aus Ost- und Westdeutschland: Erstere gaben prozentual deutlich häufiger an, dass sie in konkreten Einzel-/Verdachtsfällen (Ost: 41,7 % vs. West: 28,6 %) und im Bereich Kinderschutz (Ost: 25,0 % vs. West: 7,1 %) eine Zusammenarbeit mit der Strafjustiz wünschen. In Westdeutschland wird eine solche neben der Zusammenarbeit in konkreten Einzel-/Verdachtsfällen vor allem zum allgemeinen Austausch präferiert (West: 21,4 % vs. Ost: 8,3 %).

Lediglich ein Fünftel der befragten Jugendämter bejahte, dass die Einführung des § 8a SGB VIII Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit der Strafjustiz hatte. Während dies 22,0 % der Jugendämter ohne Arbeitskreis bestätigten, waren es bei Jugendämtern mit einem solchen nur 18,2 %. Sofern an diesem Arbeitskreis (auch) Staatsanwaltschaften und/oder Strafgerichte beteiligt waren, betrug die Quote 20,6 %, handelte es sich stattdessen lediglich um die Kriminalpolizei, sank sie auf 14,3 %. Auch geographische Unterschiede lassen sich feststellen: In Ostdeutschland gab mehr als jedes vierte Jugendamt an, dass die Einführung des § 8a SGB VIII Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit der Strafjustiz hatte, während dies in Westdeutschland nur jedes fünfte bejahte.¹⁷

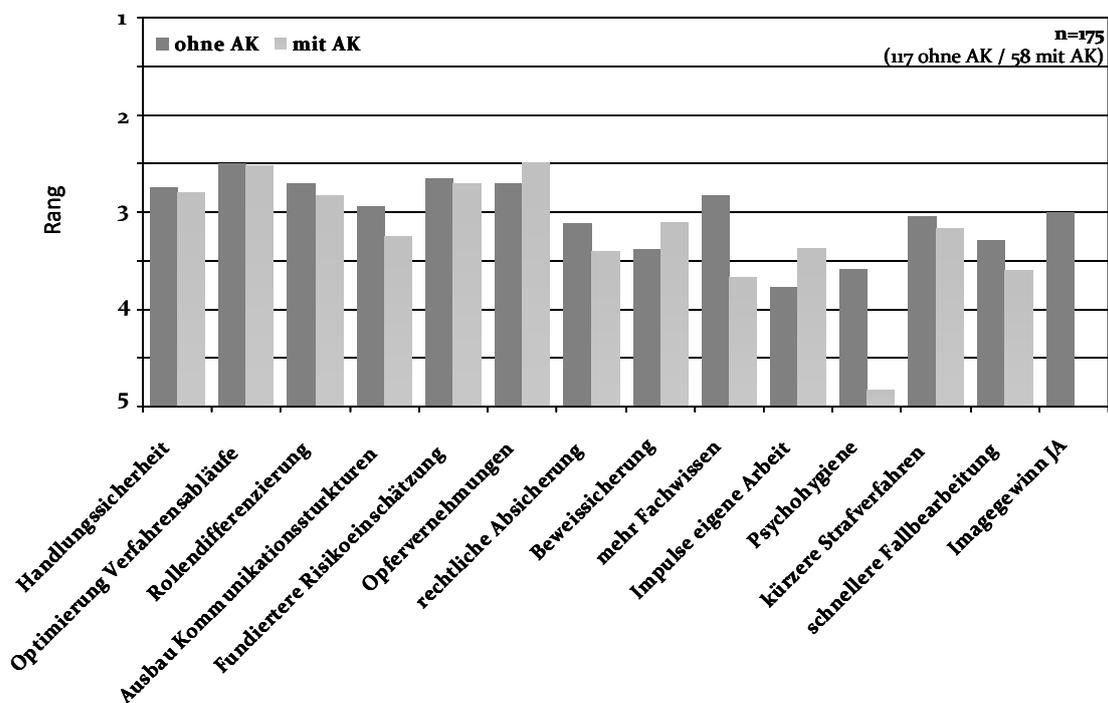
¹⁷ Um Verzerrungen aufgrund der unterschiedlichen AK-Verteilung zwischen West- und Ostdeutschland zu vermeiden, wurden hier lediglich die Mittelwerte der Jugendämter ohne Arbeitskreise in den beiden Regionen miteinander verglichen.

Auch die Fragen zu Vorteilen, aber auch Problem- und Konfliktfeldern in der Zusammenarbeit mit der Strafjustiz wurden allen ausfüllenden Personen gestellt, also unabhängig davon, ob das Jugendamt über einen Arbeitskreis verfügte oder nicht.

Aus einer Liste mit möglichen Vorteilen eines Arbeitskreises sollten die aus persönlicher Sicht fünf wichtigsten ausgewählt und mit einer Wertung von 1 (wichtigster Vorteil) bis 5 (fünft wichtigster Vorteil) versehen werden. Die folgende Abbildung zeigt von links nach rechts geordnet die insgesamt am häufigsten Genannten in absteigender Reihenfolge (Abb. 3.1.7).¹⁸ Ferner werden die Mittelwerte der Rangangaben, getrennt nach Jugendämtern mit und ohne Arbeitskreis, dargestellt.

Der größte Unterschied bei der Rangzuordnung zeigt sich bei *Emotionale Entlastung durch Austausch*. Dieser Vorteil wird von Jugendämtern ohne Arbeitskreis als höherwertig eingeschätzt als von jenen mit Arbeitskreis (Differenz: 1,24). Auch bei der *Erweiterung des Fachwissens* liegt die Rangangabe bei den Jugendämtern ohne Arbeitskreis deutlich höher (Differenz: 0,84). Erwähnenswert ist zudem, dass der Vorteil *Imagegewinn für das Jugendamt* nur von sechs Jugendämtern ohne Arbeitskreis mit Rangangaben versehen wurde, die sich im Mittel auf Rang 3 beläuft. Hinsichtlich der übrigen Vorteile finden sich bei den Rangangaben nur kleinere Unterschiede, weswegen diese nicht weiter ausgeführt werden. Aussagekräftiger und informativer sind demgegenüber die unabhängig von Rangangaben gemachten Nennhäufigkeiten, die deshalb im Folgenden näher beleuchtet werden.

Abbildung 3.1.7: Vorteile einer Zusammenarbeit mit der Strafjustiz nach Jugendämtern mit und ohne Arbeitskreis (Mittelwert)

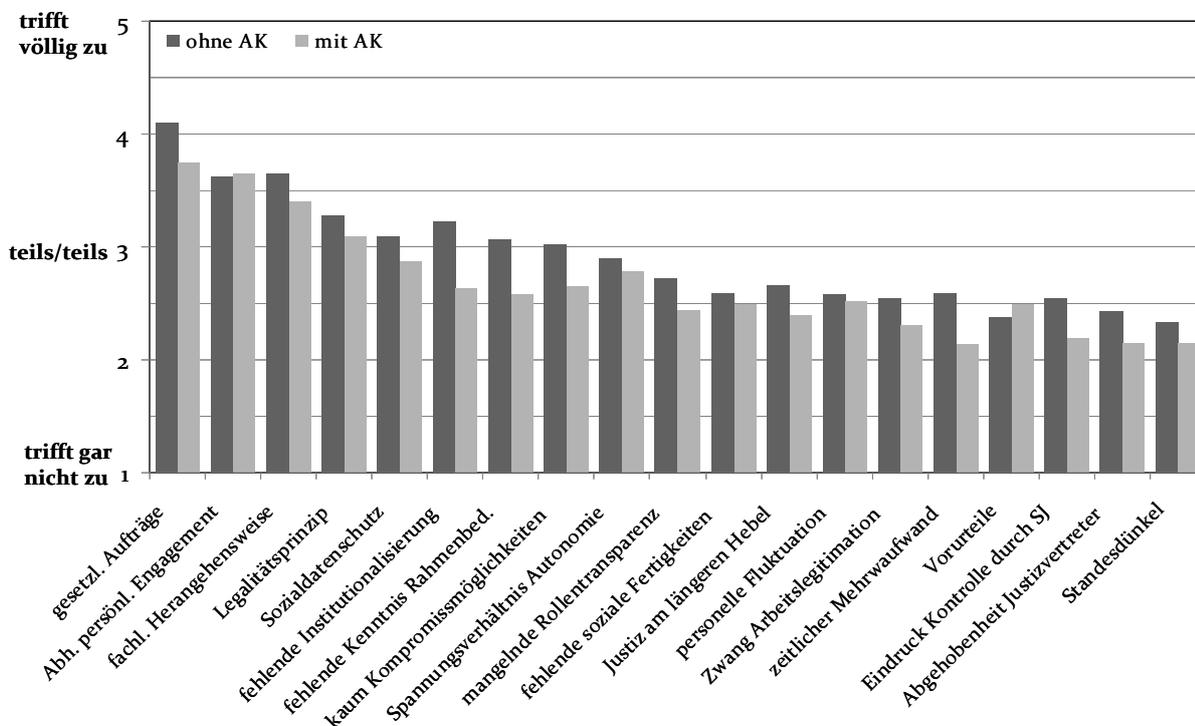


¹⁸ Zwar haben hierzu 209 Jugendämter Angaben gemacht, aber nur 175 eine entsprechende Rangwertigkeit angegeben.

Bei Jugendämtern ohne Arbeitskreis ($n=148$) nimmt die *Handlungssicherheit durch verbindliche Absprachen* mit 105 Nennungen den ersten Platz ein, gefolgt von der *Optimierung von Verfahrensabläufen* (100), *verbesserter Rollendifferenzierung* (74) und *fundierte Risikoeinschätzung durch Fallbesprechungen* (73). Demgegenüber wurde von Jugendämtern mit Arbeitskreis ($n=71$) als Vorteil am häufigsten die *Optimierung von Verfahrensabläufen* (56), der *Ausbau informeller Kontakte* (55), *Handlungssicherheit* (51) und *verbesserte Rollendifferenzierung* (50) gewählt. Bei einem Vergleich der beiden Gruppen fällt neben den etwas unterschiedlichen Platzierungen auf, dass sich die Ausfüllenden aus Jugendämtern mit Arbeitskreis deutlich homogener auf bestimmte Vorteile verteilen, d. h. mit größeren Mehrheiten bestimmte Vorteile favorisieren (s. Tabellenanhang Tab. D.2). Der *Imagegewinn für das Jugendamt* wurde von beiden Gruppen am seltensten als Vorteil genannt (12mal Jugendamt ohne, 5mal mit Arbeitskreis).

Eine kleine Gruppe von sechs Jugendämtern ohne Arbeitskreis gab an, bei Sexualdelikten gegen Kinder keinerlei Vorteile in einer Zusammenarbeit mit der Strafjustiz zu sehen. Deutlichere Unterschiede als bei der Bewertung der Vorteile zeigen sich bei der Einschätzung der Problem- und Konfliktfelder (s. Abb. 3.1.8).

Abbildung 3.1.8: Problem-/Konfliktfelder in der Zusammenarbeit mit der Strafjustiz, differenziert nach Jugendämtern mit und ohne AK (Mittelwert)



Hier sollten die Ausfüllenden alle vorgegebenen Items mittels einer 5-stufigen Likert-Skala von *trifft gar nicht zu* bis *trifft völlig zu* bewerten, so dass ein höherer Mittelwert größere Zustimmung zu der jeweiligen Aussage ausdrückt.

Diese Werte lagen bei Jugendämtern ohne Arbeitskreis – bis auf zwei Items – im Mittel immer höher als bei denjenigen mit einem solchen; mithin schätzten erstere die Probleme und Konfliktfelder grundsätzlich als bedeutsamer ein. Lediglich die Items „Abhängigkeit von persönlichem Engagement der jeweils aktuell Beteiligten“ und „Vorurteile/Feindbilder/Klischees“ wurden gleichwertig bzw. geringfügig niedriger als durch Jugendämter mit Arbeitskreis eingeschätzt.

Signifikante Differenzen¹⁹ zeigen sich bei folgenden Items (vgl. Tab.anhang Tab. D.3a):

- *Fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit* (Differenz: 0,59);
- *Fehlende Kenntnis über rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der anderen* (Differenz: 0,49);
- *Erheblicher zeitlicher Mehraufwand* (Differenz: 0,46);
- *Kaum Kompromissmöglichkeiten aufgrund rechtlicher Vorgaben und Weisungen* (Differenz: 0,37);
- *Eindruck der Kontrolle durch Strafjustiz* (Differenz: 0,36);
- *Unterschiedliche gesetzliche Aufträge/Ziele (Schutzauftrag vs. Strafverfolgung)* (Differenz: 0,35).

Dass die ersten beiden Items von Jugendämtern ohne Arbeitskreis als problematischer eingeschätzt wurden ist insofern nicht erwartungswidrig, als in Jugendämtern mit Arbeitskreis ja bereits (zumindest partiell) entsprechende Strukturen für eine derartige Zusammenarbeit geschaffen wurden bzw. durch die bisherige Zusammenarbeit mit der Strafjustiz die betreffenden Rahmenbedingungen bekannter sind.

Das von den Jugendämtern ohne Arbeitskreis höher eingeschätzte Gefühl der fehlenden Kompromissmöglichkeiten, der Eindruck der Kontrolle durch die Strafjustiz sowie die Bedeutsamkeit der Unterschiede in den gesetzlichen Aufträgen zielt in die zuvor genannte Richtung: Wenn Handlungsfelder, -grenzen und -ziele des „anderen“ (hier der Strafjustiz) nicht genau bekannt sind, können tatsächliche Kompromissmöglichkeiten, sich vielleicht überschneidende Aufträge u. ä. nur sehr begrenzt eingeschätzt und möglicherweise eher unterschätzt werden. Allerdings ist anzumerken, dass sich die Mittelwerte hierzu zum Teil im Rahmen von *trifft eher nicht zu* bis *teils/teils* bewegen.

Auffällig ist hingegen, dass die Ausfüllenden aus Jugendämtern mit Arbeitskreis den zeitlichen Mehraufwand als deutlich weniger problematisch einschätzen als solche, deren Jugendamt nicht an einem solchen Arbeitskreis beteiligt ist. Allerdings liegen auch hier die Mittelwerte im Bereich von *trifft eher nicht zu* bis *teils/teils*.

¹⁹ Mit Differenz ist die absolute Abweichung zwischen dem arithmetischen Mittelwert der Jugendämter ohne Arbeitskreis zu den Jugendämtern mit Arbeitskreis in der Einschätzung des jeweiligen Items gemeint. Sie gibt an, um welchen Wert die durchschnittliche Einschätzung der Jugendämter mit Arbeitskreis unter der der Jugendämter ohne Arbeitskreis liegt.

Statistisch relevante Differenzen²⁰ lassen sich auch zwischen West- und Ostdeutschland feststellen²¹: In Westdeutschland werden sowohl die Aussage „*Die Justiz sitzt immer am längeren Hebel*“ (Differenz: 0,65) als auch die *erhebliche personelle Fluktuation* (Differenz: 0,58) und allgemein *Vorurteile/Feindbilder/Klischees* (Differenz: 0,56) deutlich stärker als in Ostdeutschland als zutreffend bewertet (s. Tabellenanhang Tab. D.3b). Ebenfalls starke Unterschiede finden sich zudem bei den Einschätzungen der Items *Legalitätsprinzip* (Differenz: 0,54), *fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit* (Differenz: 0,54), *Abgehobenheit der Justizvertreter* (Differenz: 0,47) und *Abhängigkeit vom persönlichen Engagement* (Differenz: 0,41).

Allgemein und unabhängig von der Beteiligung an einem Arbeitskreis bzw. Ost-West-Unterschieden wurden als größte Problem- und Konfliktfelder

1. die unterschiedlichen gesetzliche Aufträge/Ziele (Schutzauftrag vs. Strafverfolgung) (Mittelwert: 3,98),
2. die Abhängigkeit vom persönlichem Engagement der jeweils aktuell Beteiligten (Mittelwert: 3,63) und
3. die unterschiedlichen fachlichen Herangehensweisen, Definitionen, „Sprache“ etc. (Mittelwert: 3,57)

eingeschätzt.

Zum Abschluss des Komplexes „Formen der Zusammenarbeit mit der Strafjustiz“ wurden die ausfüllenden Personen zu ihrem Wunsch nach Kontakt und fachlichem Austausch mit der Strafjustiz gefragt. Hierzu sollten sie zu allen drei Gruppen (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichte) erneut auf einer 5-stufigen Likertskala eine Bewertung von *deutlich weniger* bis *sehr viel mehr* angeben.

Generell wurde mit allen drei Gruppen ein mindestens gleichbleibender Kontakt gewünscht (vgl. Tabellenanhang Tab. D.4). Vergleicht man Jugendämter nur im Hinblick darauf, ob ein Arbeitskreis besteht oder nicht (also unabhängig davon, welche Gruppe der Strafjustiz dort vertreten ist), findet sich lediglich im Hinblick auf die Kriminalpolizei ein leichter Unterschied: Erstere wünschen sich mehr noch als letztere einen stärkeren Kontakt (Mittelwert: Jugendamt ohne Arbeitskreis - 0,64 vs. Jugendamt mit Arbeitskreis - 0,39).

Deutlicher werden die Differenzen, wenn man die jeweils beteiligten VertreterInnen der Strafjustiz berücksichtigt (s. Tab. 3.1.6). Zwar wünschen sich Jugendämter mit und ohne Arbeitskreis etwa gleich ausgeprägt mehr Kontakt mit VertreterInnen der

²⁰ Differenz ist die absolute Abweichung zwischen dem arithmetischen Mittelwert der Jugendämter aus Westdeutschland zu den Jugendämtern aus Ostdeutschland in der Einschätzung des jeweiligen Items. Sie gibt an, um welchen Wert die durchschnittliche Einschätzung der Jugendämter aus Ostdeutschland gegenüber solchen aus Westdeutschland auseinander liegt.

²¹ Auch hier wurden wieder, um Verzerrungen aufgrund der stark unterschiedlichen Arbeitskreisverteilung zwischen West- und Ostdeutschland zu vermeiden, lediglich die Mittelwerte der Jugendämter ohne Arbeitskreise miteinander verglichen.

Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte. Aber bei Jugendämtern mit Arbeitskreisen, in denen die Kriminalpolizei die „Strafjustiz“ repräsentiert, ist der Wunsch nach Kontakt mit den anderen beiden Gruppen sehr viel stärker.

Signifikante Unterschiede bestehen auch zwischen den ausfüllenden Personen. So ist der Kontaktwunsch mit VertreterInnen der Kriminalpolizei bei den bis einschließlich 45Jährigen im Durchschnitt deutlich höher ausgeprägt als bei Älteren. Zudem haben Frauen durchweg einen höheren Kontaktwunsch angegeben.

Tabelle 3.1.6: Wunsch nach Kontakt mit der Strafjustiz (Mittelwert)

	Kriminalpolizei		Staatsanwaltschaft		Strafgerichte	
	arithm. Mittel	Standard-abw.	arithm. Mittel	Standard-abw.	arithm. Mittel	Standard-abw.
Ohne Arbeitskreis	0,64	0,78	0,88	0,82	0,78	0,85
Mit Arbeitskreis	0,39	0,65	0,86	0,76	0,83	0,80
mit Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Strafgericht	0,32	0,63	0,59	0,68	0,47	0,65
nur mit Kriminalpolizei	0,48	0,69	1,28	0,70	1,31	0,76
Gesamt	0,56	0,75	0,88	0,80	0,80	0,83

3.1.4 Interdisziplinäre Arbeitskreise

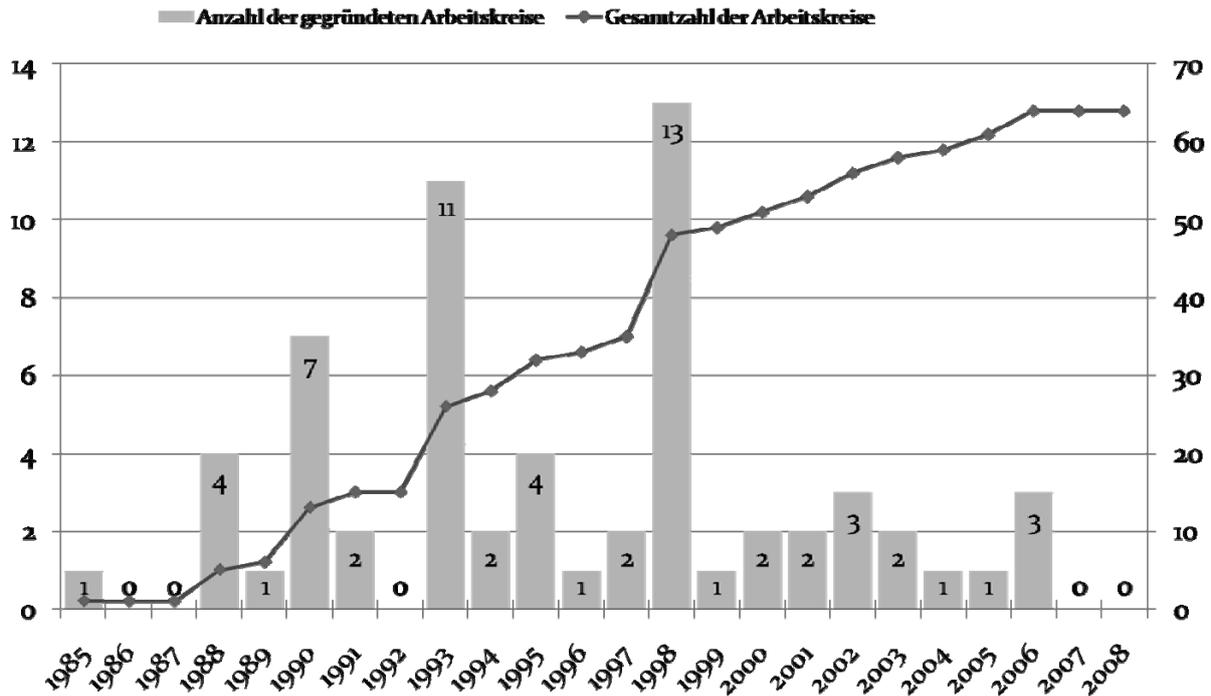
3.1.4.1 Die Rahmenbedingungen der Arbeitskreise

Wie oben ausgeführt, wurden 70 interdisziplinäre Arbeitskreise unter Beteiligung von Jugendamt und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder gemeldet.

Angaben zu deren Gründungsjahren konnten 63 Personen machen. Danach existieren die Arbeitskreise seit durchschnittlich 12 bis 13 Jahren (Minimum drei Jahre, Maximum 24 Jahre). Die folgende Abbildung 3.1.9 zeigt die Anzahl der im jeweiligen Jahr neu gegründeten Arbeitskreise (Balken) und die Gesamtentwicklung über die Jahre hinweg (Linie). Anhand dessen erkennt man, dass der älteste gemeldete Arbeitskreis 1985 ins Leben gerufen wurde und in den 1990er Jahren über zwei Drittel (43 von 63) der gemeldeten Arbeitskreise eingerichtet wurden. Zu sprunghaften Anstiegen kam es 1990, 1993 und 1998.²² Dabei zeigt sich ein Unterschied zwischen Arbeitskreisen mit ausschließlicher Beteiligung der Kriminalpolizei und solchen auch mit Staatsanwaltschaft und/oder Strafgericht: Während die Mehrheit der ersteren in den letzten zehn Jahren entstanden ist (59,3 %), handelt es sich bei letzteren um tendenziell ältere Kooperationen, von denen nur ein Drittel ebenfalls in der letzten Dekade gegründet wurde (s. Tabellenanhang Tab. D.5).

²² Dabei entstanden 6 der 13 im Jahr 1998 gegründeten Arbeitskreise in Nordrhein-Westfalen.

Abbildung 3.1.9: Gründungsjahre der Arbeitskreise



Die Initiative zur Gründung von Arbeitskreisen ging mehrheitlich von Jugendämtern und/oder Beratungsstellen aus; die Kriminalpolizei war in elf, die Staatsanwaltschaft in drei Fällen²³ daran beteiligt. Gerade in Arbeitskreisen, in denen auch Staatsanwaltschaften und/oder Strafgerichte präsent sind, ging die Initiative häufiger auch von der Kriminalpolizei aus.²⁴ Alleine aufgrund des Engagements von VertreterInnen der Strafrecht entstand jedoch kein Arbeitskreis.

Einen konkreten Anlass für die Gründung nannte knapp die Hälfte der Befragten, wobei es einen solchen bei Arbeitskreisen mit Staatsanwaltschaft und/oder Strafgericht häufiger gab als bei ausschließlicher Beteiligung der Kriminalpolizei.²⁵ Die Gründe gestalten sich dabei sehr heterogen und reichen von einzelnen Vorfällen über die Einrichtung einer neuen Fachstelle bis hin zu vorherigen Projekten (s. Tabellenanhang Tab. D.6).

55 der Ausfüllenden gaben an, dass die gemeinsame Arbeit des Kreises mit einer Phase begann, in der die TeilnehmerInnen die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen ihrer Institution vorstellten; den übrigen 15 war dies nicht bekannt.

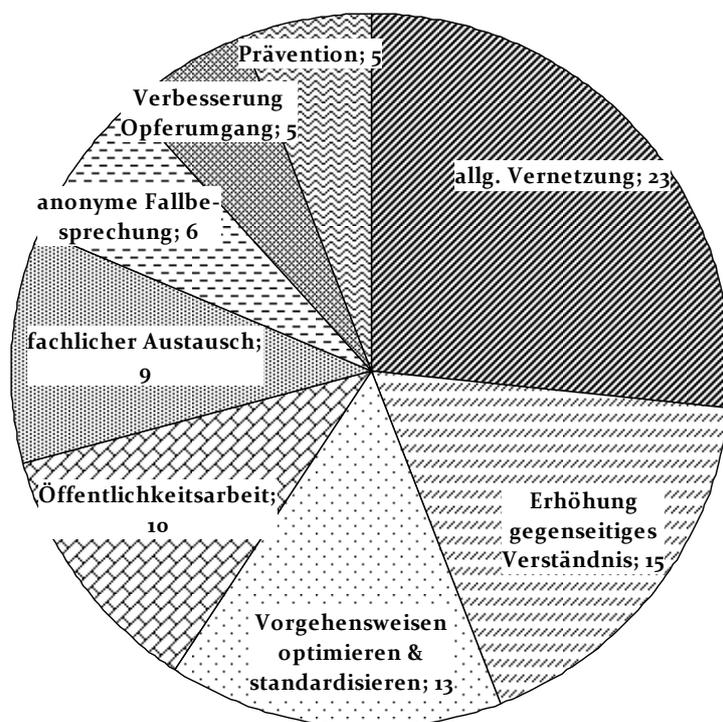
²³ Davon bei zwei AK zusammen mit der Kriminalpolizei.

²⁴ AK nur mit Kriminalpolizei: 4mal Mitinitiative (14,8 %); AK auch mit Staatsanwaltschaft und/oder Strafgericht: 8mal Mitinitiative (24,2 %).

²⁵ AK nur mit Kriminalpolizei 11mal (36,7 %); AK auch mit Staatsanwaltschaft und/oder Strafgericht: 23mal (57,5 %).

Auf die Frage nach den ursprünglichen zentralen Intentionen und Inhalten wurden für 60 Arbeitskreise 86 Nennungen abgegeben.²⁶ Am häufigsten wurde als anfängliches Interesse eher allgemein „Vernetzung“ genannt, gefolgt von dem Wunsch nach einem besseren gegenseitigen Verständnis sowie der Optimierung und Standardisierung von Verfahrensweisen (vgl. Abb. 3.1.10).

Abbildung 3.1.10: Zentrale Intentionen und Inhalte zu Beginn der AK



In 35 Arbeitskreisen haben sich diese Intentionen und Inhalte zwischenzeitlich geändert, bei weiteren 21 war dies nicht der Fall.²⁷ Dabei beziehen sich die Veränderungen überwiegend auf inhaltliche Erweiterungen, nur in zehn Fällen auf entsprechende Verschiebungen. Erstere umfassen eine verstärkte „Öffentlichkeitsarbeit“ und die Hinzunahme weiterer Themen, wie z. B. häusliche Gewalt oder (sexuelle) Gewalt in den neuen Medien, letztere betreffen sowohl die Verlagerung von allgemeiner Vernetzung hin zu mehr Fallarbeit bzw. zur Klärung von Detailfragen als auch die thematische Neuorientierung der Arbeitskreise.

Die 57 Arbeitskreise mit regelmäßigen Arbeitstreffen gaben einen monatlichen (4mal) bis halbjährlichen (14mal) Turnus an. Im Durchschnitt und auch in der Mehrheit dieser Arbeitskreise finden die Treffen vierteljährlich statt. Mit zunehmender Bestehensdauer nimmt die durchschnittliche Häufigkeit von regelmäßigen Arbeitstreffen zu. So treffen sich Arbeitskreise, die seit maximal fünf Jahren bestehen, durchschnittlich ca. dreimal

²⁶ In neun Fällen wurden keine Angaben zu den ursprünglichen Inhalten und Intentionen gemacht, lediglich einer ausfüllenden Person waren diese ausdrücklich nicht bekannt.

²⁷ Den 14 verbleibenden ausfüllenden Personen war dies wiederum nicht bekannt.

pro Jahr, jene, die es zwischen 5 und 15 Jahre gibt, jährlich knapp viermal und noch ältere ca. fünfmal pro Jahr.²⁸ Die verbleibenden 13 Arbeitskreise kommen unregelmäßig zusammen und vereinbaren die Termine meist von Sitzung zu Sitzung. Sie treffen sich nur halb so häufig wie die zuvor genannten mit regelmäßigem Turnus, also durchschnittlich zweimal in den letzten 12 Monaten.

Die Arbeitskreise selbst bzw. ihre Zusammenkünfte werden fast immer auf irgendeine Weise durch den Träger des Jugendamtes gefördert (s. Tab. 3.1.7). Lediglich eine ausfüllende Person verneinte dies, eine weitere konnte hierzu keine Angaben machen. Am häufigsten besteht die Förderung darin, dass die Mitarbeit als reguläre Arbeitszeit anerkannt wird. Auch die Erstattung persönlicher finanzieller Aufwendungen erfolgt in 26 Arbeitskreisen (zumindest für MitarbeiterInnen des Jugendamtes). Immerhin noch bei jedem vierten Arbeitskreis ist die Mitarbeit in der Arbeitsplatzbeschreibung enthalten. Eine Anerkennung als Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII haben hingegen lediglich neun Arbeitskreise.

Tabelle 3.1.7: Art der Förderung der Arbeitskreise

Förderung des Arbeitskreises durch ... (n=68)	n	%
Mitarbeit als reguläre Arbeitszeit anerkannt	65	95,6
Mitarbeit in Arbeitsplatzbeschreibung	18	26,5
Mitarbeit bei Dienstlichen Beurteilungen berücksichtigt	11	16,2
Persönliche finanzielle Aufwendungen werden erstattet	26	38,2
Arbeitskreis wird Geld zur Verfügung gestellt	17	25,0
Arbeitskreis gilt als Arbeitsgemeinschaft i. S. § 78 SGB VIII	9	13,2
Weiteres (z.B. Finanzierung von Arbeits-/Büromaterial)	6	8,8

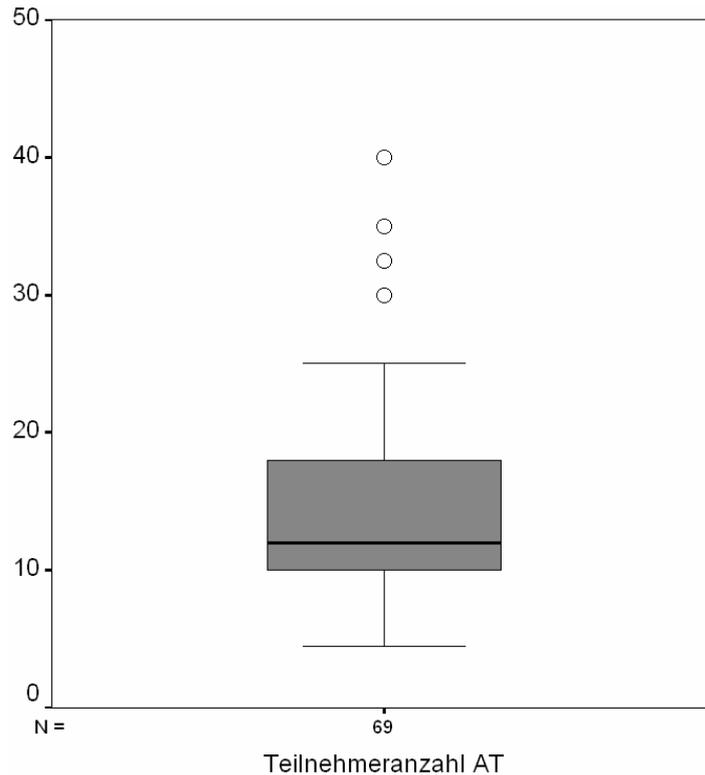
Ein schriftliches Dokument (Leitbild, Richtlinie etc.), das die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten zum Gegenstand hat, gibt es nur bei 37 Arbeitskreisen. Dieses wurde immer aufgrund der (Mit-)Initiative des Jugendamtes entwickelt, wobei acht Mal die Initiative zudem bei der Strafjustiz lag, in weiteren sieben Fällen ein gemeinsamer diesbezüglicher Beschluss aller am Arbeitskreis Beteiligten dem Dokument zugrunde lag.

3.1.4.2 Die personelle Struktur der Arbeitskreise

Die durchschnittliche TeilnehmerInnenzahl bei Arbeitstreffen (AT) variiert mit vier bis 40 Personen zwischen den Arbeitskreisen sehr stark. Der Schwerpunkt liegt allerdings bei zehn bis 18, wie man der Abbildung 3.1.11 entnehmen kann. Im Mittel nehmen an den Sitzungen knapp 15 Personen teil, von denen durchschnittlich zwei bis drei MitarbeiterInnen des Jugendamtes sind.

²⁸ Als Ausgangsjahr für die Berechnungen wurde das Befragungsjahr 2008 genommen.

Abbildung 3.1.11: Boxplot²⁹ der durchschnittlichen Teilnehmerzahl bei AT



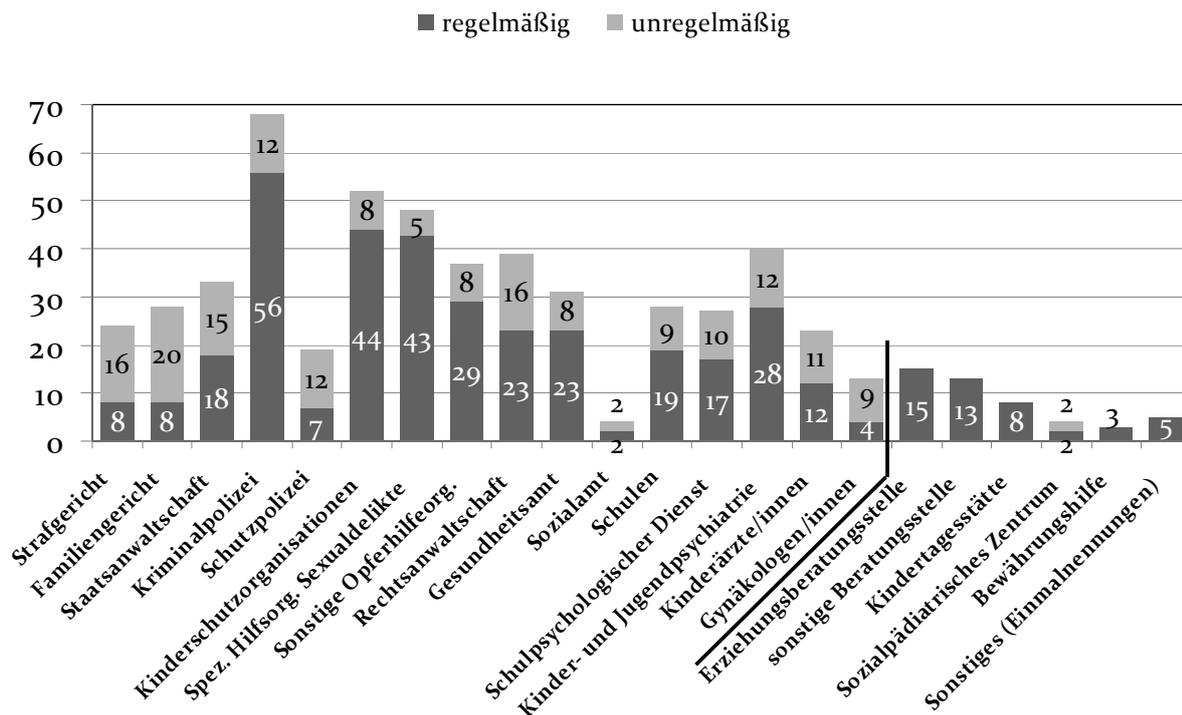
In 30 % der Arbeitskreise (21 von 68 gültigen Fällen) sind bestimmte Personen aus dem Jugendamt verpflichtet, an den Treffen teilzunehmen, und zwar weil sie als regelmäßige Mitglieder benannt wurden, sie den Arbeitskreis leiten oder in dem entsprechenden Fachgebiet tätig sind. Lediglich 30 der Ausfüllenden konnten Angaben zu einer eventuellen Teilnahmepflicht der VertreterInnen von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft machen; nur in einem Fall war eine solche Verpflichtung bekannt.

Neben der TeilnehmerInnenzahl wurde erfragt, welche Institutionen bzw. Berufsgruppen bei den Arbeitstreffen vertreten sind. Wie man Abbildung 3.1.12³⁰ entnehmen kann, waren die Antworten breit gestreut.

²⁹ Durch einen Box-Plot wird die zentrale Tendenz und Dispersion einer Verteilung veranschaulicht. Die obere und untere Linie gibt jeweils die Grenzwerte für die gesamte Verteilung an. Ausreißerwerte sind als Kreise dargestellt. Die untere und obere Begrenzungslinie der Box gibt jeweils das 25 % bzw. 75 % Perzentil (unteres und oberes Quartil) an. Der Strich innerhalb der Box zeigt den Median bzw. das 50 % Perzentil an und die Punkte markieren Ausreißerwerte (*Bortz 2005, 40*).

³⁰ Links von der schwarzen Linie befinden sich die ursprünglich im Fragebogen vorgegebenen Antwortkategorien, rechts davon die aus „Sonstiges“ extrahierten Kategorien.

Abbildung 3.1.12: Bei Arbeitstreffen vertretene Institutionen und Berufsgruppen



Neben dem Jugendamt, das befragt wurde und folglich auch im Arbeitskreis ist, sind vor allem die Kriminalpolizei, Kinderschutzorganisationen, spezielle Hilfsorganisationen für Opfer von Sexualdelikten sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie (einschließlich niedergelassener TherapeutInnen) bei den meisten Arbeitskreisen regelmäßig oder unregelmäßig vertreten. Am seltensten anwesend sind Sozialämter, GynäkologInnen, KinderärztInnen, die Schutzpolizei sowie Straf-, Vormundschafts- und Familiengerichte (vgl. auch Tabellenanhang Tab D.7).

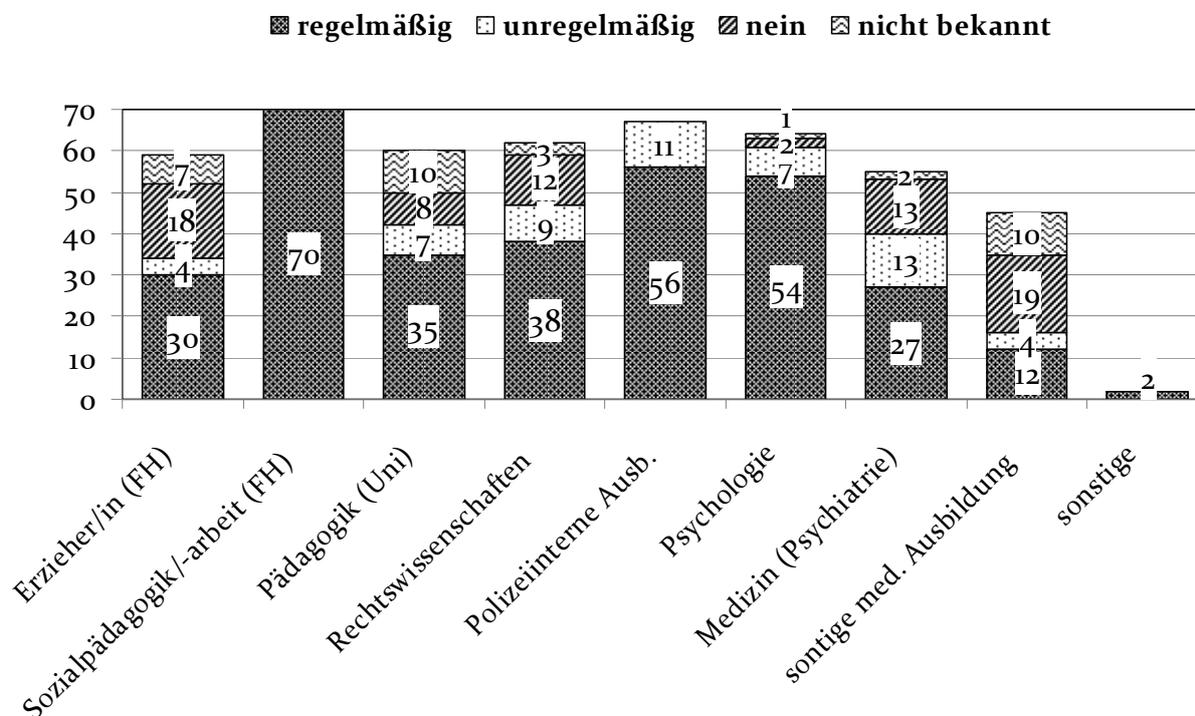
Bei genauerer Ansicht zeigt sich, dass die Strafjustiz in 30 der 70 Arbeitskreise lediglich durch die Kriminalpolizei repräsentiert ist, in 40 hingegen – gegebenenfalls zusätzlich – durch Staatsanwaltschaften und/oder Strafgerichte.

Zur Frage, ob beteiligte KriminalpolizistInnen bzw. StaatsanwältInnen in entsprechenden Sonderkommissariaten bzw. -dezernaten tätig sind, konnten nur 62 (für Polizei) bzw. 23 (für Staatsanwaltschaft) der Ausfüllenden Angaben machen. Von den StaatsanwältInnen arbeiten demnach 17 (auch) in Sonderdezernaten für Sexualdelikte bzw. in solchen für kindliche Opfer, bei den KriminalpolizistInnen sind es 57, die (auch) in entsprechenden Sonderkommissariaten eingesetzt sind.

Insgesamt sind durchschnittlich acht verschiedene Institutionen und Berufsgruppen zuzüglich dem Jugendamt bei den Arbeitstreffen anwesend. In Folge dieser Heterogenität zeigen auch die beruflichen Qualifikationen der TeilnehmerInnen eine große Vielfalt (vgl. Abb. 3.1.13). So sind bei den Treffen im Mittel fünf verschiedene berufliche Abschlüsse vertreten, darunter immer Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit, gefolgt von polizeiinternen Ausbildungen (56 regelmäßig, 11 unregelmäßig) und Psychologie (54 regelmäßig, 7 unregelmäßig). Zwar sind MedizinerInnen der Fachrichtung Psychiatrie

in 40 Arbeitskreisen vertreten (27 regelmäßig, 13 unregelmäßig), „sonstige“ medizinisch ausgebildete Personen hingegen selten dabei.

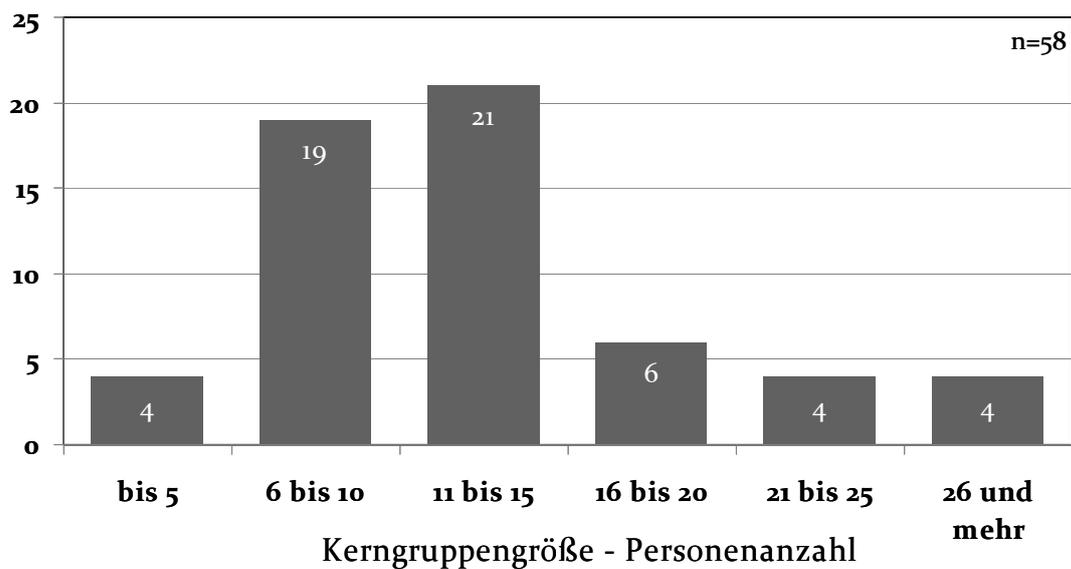
Abbildung 3.1.13: Berufliche Qualifikationen der TeilnehmerInnen



Die unregelmäßige Teilnahme mancher Institutionen und Berufsgruppen resultiert bei 20 Arbeitskreisen daraus, dass diese nur unter fall- bzw. themenbezogenen Aspekten dazu gebeten werden. Bei der deutlichen Mehrheit (48 Arbeitskreise) sind die Termine der Arbeitstreffen aber allen bekannt und für alle offen, so dass die Anwesenheit in der Eigenverantwortung der jeweiligen Personen und Institutionen liegt. Dabei werden letztere in den meisten Arbeitskreisen (58) jeweils durch ein und dieselbe Person vertreten.

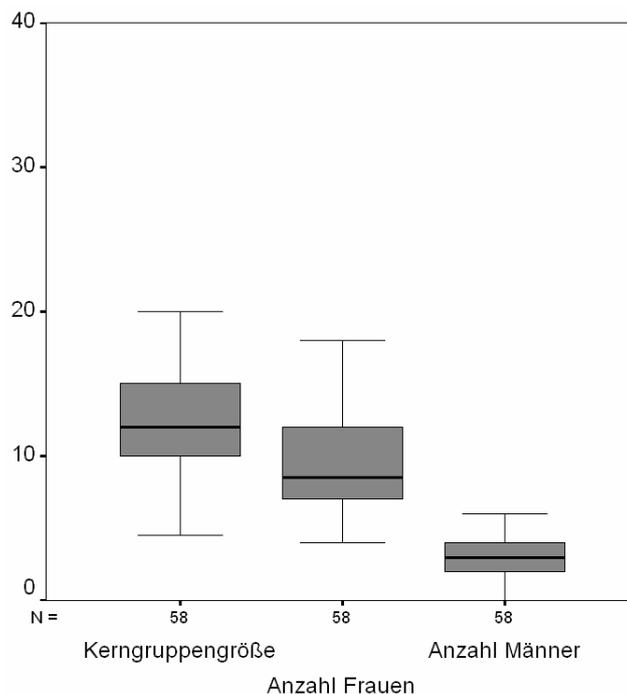
Die Kerngruppe der Arbeitskreise fällt mit durchschnittlich 14 Personen ähnlich groß aus wie die durchschnittliche TeilnehmerInnenzahl bei den Arbeitstreffen. Soweit Angaben vorliegen, bewegt sich ihre Größe bei der Hälfte der Arbeitskreise zwischen 10 bis 15 Personen. Die Spanne der Anzahl der Personen in der Kerngruppe reicht ebenfalls von 4 bis 40. Untergliedert man die Gruppengrößen in gleichmäßigen 5er-Schritten der Personenanzahl mit einer abschließenden „über 25 Personen“-Restgruppe, ergibt sich folgendes Bild (Abb. 3.1.14):

Abbildung 3.1.14: Kerngruppengröße der AK (kategorisiert)



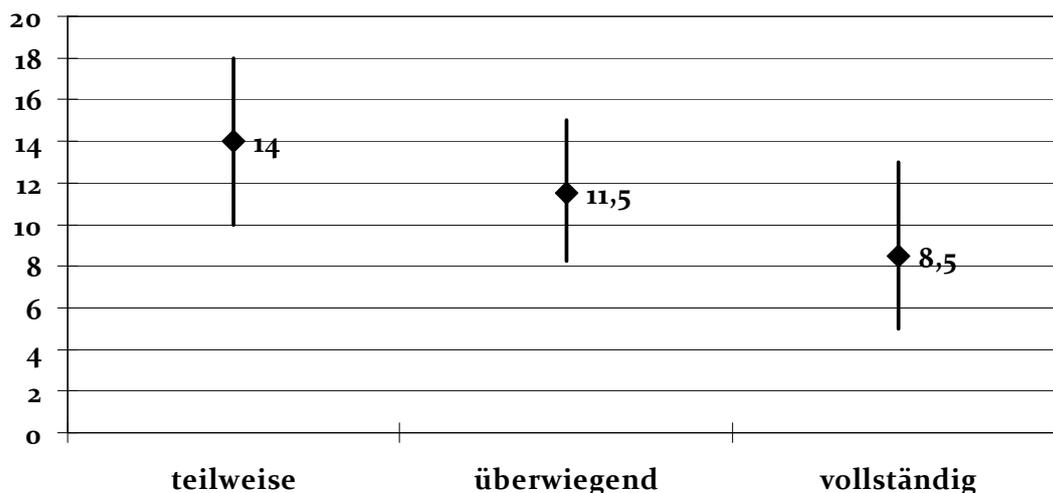
Anhand des Balkendiagramms wird ersichtlich, dass es ein großes Mittelfeld bei den Gruppen „6 bis 10“ sowie „11 bis 15“ Personen gibt, aber auch acht Arbeitskreise, die mit über 20 Kerngruppenmitgliedern sehr groß dimensioniert sind. Die Kerngruppen bestehen aus durchschnittlich 75 % Frauen (vgl. Abb. 3.1.15), in vier Arbeitskreisen sind dort sogar überhaupt keine Männer dabei.

Abbildung 3.1.15: Boxplot der Kerngruppengröße nach Geschlecht



Die „Gründungsmitglieder“ der Arbeitskreise – oder zumindest einzelne von ihnen – sind meist heute noch in den Arbeitskreisen. Erwartungsgemäß sind es umso mehr, je jünger der Arbeitskreis ist. In der folgenden Abbildung 3.1.16 wird das noch einmal verdeutlicht. Das obere Ende der jeweiligen Linie kennzeichnet das 75 % Quartil, das untere das 25 % Quartil, d. h. dass sich die Hälfte aller Fälle auf der schwarzen Linie wiederfindet. Die Rauten auf den Linien kennzeichnen jeweils den Median.

Abbildung 3.1.16: Quartile der Gründungsjahre nach dem Anteil der Gründungsmitglieder im heutigen AK



Unterschiede in der personellen Zusammensetzung der Arbeitskreise gibt es zwischen jenen mit und ohne Mitwirkung von Staatsanwaltschaft und/oder Strafgericht (vgl. Tabellenanhang Tab. D.8). So sind in ersteren durchschnittlich mehr Personen und Institutionen bei Treffen anwesend, und zwar bei gleichbleibender Anzahl beruflicher Qualifikationen. Auch die Anzahl der Personen in der Kerngruppe ist in diesen Arbeitskreisen höher als bei jenen, in denen die Strafjustiz „nur“ durch die Kriminalpolizei repräsentiert wird. Der Frauenanteil ist hingegen etwas geringer und beträgt ca. 70 % gegenüber knapp 80 % bei Arbeitskreisen unter Beteiligung lediglich der Kriminalpolizei.

Ein Merkmal (fast) aller Arbeitskreise ist, dass die Treffen in der Regel durch eine bestimmte Person organisiert werden,³¹ wobei diese am häufigsten aus dem Jugendamt (20) oder einer Beratungsstelle (11) kommt. 17 Arbeitskreise wechseln sich bei der Organisation ab, wobei dies öfter bei jenen der Fall ist, bei denen ausschließlich die Kriminalpolizei die „Strafjustiz“ repräsentiert, als bei solchen, in denen Staatsanwaltschaft und/oder Strafgerichte vertreten sind.³²

³¹ Von den 70 AK haben 67 eine organisierende Person bejaht, in einem Fall wurde das verneint, von zwei AK fehlen Angaben.

³² AK mit Kriminalpolizei: Organisation durch Jugendamt (20,7 %), andere Institution (44,8 %), im Wechsel (34,5 %); AK mit Staatsanwaltschaft und/oder Strafgericht: Organisation durch Jugendamt (36,8 %), andere Institution (44,7 %), im Wechsel (18,4 %).

Die organisierende Person ist zuständig für³³

- Vorbereitung (Raum, Einladungen etc.) (95,4 %),
- Moderation (84,6 %),
- Protokollierung (58,5 %) sowie
- unter „Weiteres“ angegebene Punkte wie: Themen/Inhalte, Tischvorlagen und Manuskripte, Organisation von ReferentInnen (6,5 %).

Bei den Aufgaben der organisierenden Personen gibt es erneut einen deutlichen Unterschied in Abhängigkeit von der Beteiligung der Strafjustiz. So haben nur 78,9 % der Arbeitskreise mit Staatsanwaltschaft und/oder Strafgericht die Moderation der Arbeitstreffen als Tätigkeit der organisierenden Person angegeben gegenüber 92,6 % der anderen Arbeitskreise. Weitere signifikante Unterschiede bezüglich der Aufgaben der organisierenden Person zwischen den beiden Gruppen bestehen nicht.

Unabhängig von der Organisation wurde gefragt, ob es eine Moderation bei den Arbeitstreffen gibt und durch wen diese gegebenenfalls erfolgt. Bis auf eine Ausnahme haben alle Arbeitskreise eine solche (68 gültige Angaben). Diese wird in 27 Arbeitskreisen im Wechsel zwischen den Beteiligten übernommen (40,3 %), bei 17 weiteren geschieht dies immer durch das Jugendamt (25,4 %), bei neun durch Beratungsstellen (13,4 %); in den verbleibenden 14 Arbeitskreisen nehmen sehr heterogene Institutionen, wie z. B. Kriminalpolizei, Kinderschutzbund oder Diakonie, diese Aufgabe wahr.

Eine Protokollierung der Sitzungen erfolgt in 63 Arbeitskreisen, wobei diese Tätigkeit besonders häufig zwischen den Beteiligten wechselt (35). Auch hier folgt an zweiter Stelle das Jugendamt (13), Beratungsstellen (3) und schließlich andere Beteiligte. Ob Protokolle erstellt werden, scheint mit dem Alter des Arbeitskreises zusammenzuhängen, da sich der Median bei solchen ohne Protokollierung auf vier Jahre beläuft, während er bei jenen mit Protokollierung bei 13 Jahren liegt. Allerdings ist dieses Ergebnis mit Vorsicht zu betrachten, da lediglich fünf Arbeitskreise nicht protokollieren und nur bei vier von diesen das Gründungsdatum bekannt ist.

Die Arbeitstreffen finden nur bei knapp der Hälfte der Arbeitskreise (33) immer in den Räumlichkeiten derselben Institution, überwiegend beim Jugendamt bzw. Stadt-/Kreisverwaltung, statt. Bei den anderen 36 Arbeitskreisen³⁴ wechseln sich die beteiligten Institutionen ab.

49 von 68 Ausfüllenden und damit über 70 % haben auch außerhalb der Arbeitstreffen Kontakt mit den VertreterInnen der Strafjustiz aus ihrem Arbeitskreis. In Relation zur Anzahl der Arbeitskreise mit der jeweiligen Strafjustiz bestehen am ehesten Kontakte zu Straf- und JugendrichterInnen (20 von 28: 71,4 % aller Arbeitskreise mit Beteiligung der Straf-/Jugendgerichte), gefolgt von KriminalpolizistInnen (47 von 68: 69,1 % aller Arbeitskreise mit Beteiligung der Kriminalpolizei) und schließlich StaatsanwältInnen

³³ Die prozentualen Angaben beziehen sich auf 65 von 67 AK, die hierzu Angaben gemacht haben.

³⁴ Einmal keine Angabe.

(18 von 33: 54,5 % aller Arbeitskreise mit Beteiligung der Staatsanwaltschaft). Die Kontakthäufigkeit außerhalb der Arbeitstreffen ist bei den KriminalpolizistenInnen mit durchschnittlich 2,2 Kontakten pro Quartal am höchsten (Straf-/JugendrichterInnen: 1,5 Kontakte pro Quartal; StaatsanwältInnen: 1,2 Kontakte pro Quartal).

Bis auf eine Ausnahme sind diese Kontakte ausschließlich beruflich bedingt, wobei im Vordergrund konkrete Einzelfälle (44 Nennungen) bzw. spezielle fachliche Fragen (34 Nennungen) stehen; ein allgemeiner Austausch wird nur 14mal als Grund genannt. Die Kontakte sind häufiger erst durch den Arbeitskreis entstanden (27), als dass sie schon zuvor bestanden haben (19). Bei 18 der 19 Arbeitskreise, bei denen es schon vor Gründung des Arbeitskreises zu Kontakten gekommen war, handelt es sich um solche, in denen auch Staatsanwaltschaft und/oder Strafgericht vertreten sind.³⁵ Lediglich in sieben Fällen haben bestehende Kontakte die Entstehung des Arbeitskreises begünstigt, in den anderen acht waren sie diesbezüglich bedeutungslos.

3.1.4.3 Inhaltliche Ausrichtung der Arbeitskreise

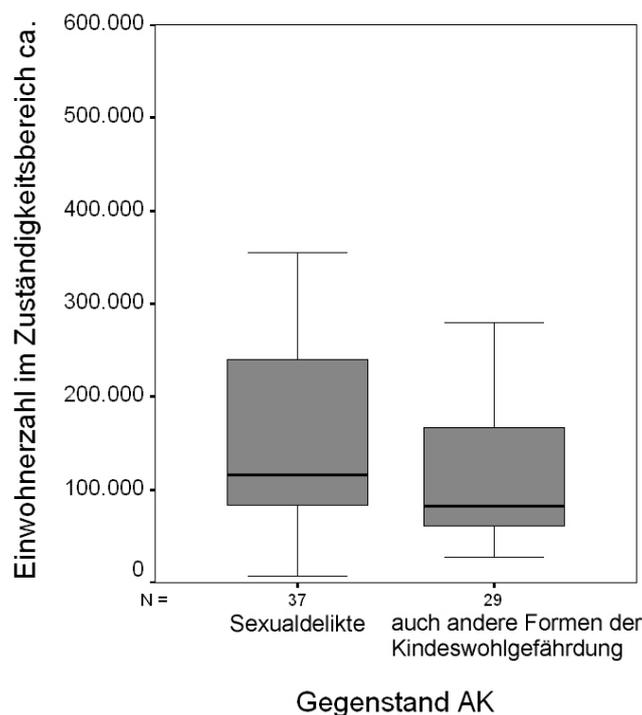
40 Arbeitskreise haben ausschließlich Sexualdelikte gegen Kinder zum Gegenstand, 30 befassen sich auch mit anderen Formen der Kindeswohlgefährdung. Je nach Einzugsgebiet des antwortenden Jugendamtes (hier: die Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich) bestehen Unterschiede in der inhaltlichen Ausrichtung (s. Abb. 3.1.17).

Die Arbeitskreise, die ausschließlich Sexualdelikte gegen Kinder zum Gegenstand haben, liegen danach in Gebieten mit einer durchschnittlich höheren Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich.³⁶ Anhand der obigen Abbildung fällt zwar auch auf, dass es bei diesen Arbeitskreisen hinsichtlich der Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich eine deutlich größere Streuung gibt; tendenziell weisen aber dennoch die Arbeitskreise in Gebieten mit einer geringeren Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich eine breitere inhaltliche Ausrichtung auf.

³⁵ Hier gibt es allerdings mit über 34 % einen hohen Anteil fehlender Angaben.

³⁶ Ausschließlich Sexualdelikte gegen Kinder: Mittelwert ca. 175.000, Median ca. 116.000 Einwohner vs. auch andere Formen der Kindeswohlgefährdung: Mittelwert ca. 112.500, Median 82.000 Einwohner.

Abbildung 3.1.17: Boxplot der Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich nach thematischer Ausrichtung der AK



Bei 85,7 % der Arbeitskreise stehen in den Sitzungen zwar thematische Einheiten und nicht die Besprechung von Einzelfällen im Vordergrund. Allerdings finden in 49 Arbeitskreisen – und damit der großen Mehrheit – zumindest auch anonymisierte Einzelfallbesprechungen statt, lediglich in einem Arbeitskreis kommen dafür nur Fälle in Frage, zu denen bereits ein Ermittlungsverfahren läuft.

Aufgrund dessen gehen thematische Einheiten in vielen Arbeitskreisen auf Fragen zurück, die sich aus Fallbesprechungen ergeben haben: Von 61 Arbeitskreisen gaben 29 an, dass dies meistens und ein weiterer sogar, dass dies immer der Fall sei.

Um die Inhalte solcher Einheiten zu erheben, wurde nach den Themen der letzten Termine gefragt. Für 57 wurden solche benannt, wobei sich mit 37 verschiedenen Fragestellungen eine große Themenvielfalt auftat (vgl. Tab 3.1.8). Am häufigsten wurden bei den Sitzungen neben Fragen zu § 8a SGB VIII das Thema *Arbeit mit und Therapie von Tätern* behandelt. Mit jeweils acht Nennungen wurden die Themen *Begutachtung* und *sexuelle Gewalt* bearbeitet, wobei bei letzterem Minderjährige als Täter im Fokus standen. Unter „Sonstiges“ fallen jeweils nur maximal zweifach genannte Themen, wie z. B. *anonyme Spurensicherung*, *Platzverweisverfahren* und *Stalking*.

Tabelle 3.1.8: Eigenständige thematische Einheiten bei Arbeitstreffen

Kategorie	Nennungen
Täterarbeit	10
§ 8a SGB VIII/Schutzauftrag	10
Begutachtung	8
Sexuelle Gewalt an/durch Kinder & Jugendliche	8
Leitfaden erstellen/weiterentwickeln	7
Kooperation/Ressourcen	7
Öffentlichkeitsarbeit	6
Prävention	6
Gefahren im Internet	5
Traumatisierung	5
Umgang mit Sexualdelikten in den verschiedenen Institutionen	5
Präventionsprojekt	4
Prozessbegleitung	3
Weiteres	24

Neben den Inhalten der (internen) Arbeitstreffen wurde auch nach (externen) Aktivitäten wie Fortbildungen, Publikationen und Beratungen gefragt. Für 61 Arbeitskreise³⁷ wurden folgende Maßnahmen benannt (Tab. 3.1.9):

Tabelle 3.1.9: Aktivitäten der Arbeitskreise

Durch den Arbeitskreis wurden bzw. werden... (n=61)	n	%
Fortbildungen veranstaltet	47	77,0
Eigene Publikationen herausgegeben	43	70,5
Informationsveranstaltungen für Nicht-Professionelle durchgeführt	32	52,5
Externe Beratungen für Institutionen angeboten	14	23,0
Externe Beratungen für Privatpersonen angeboten	7	11,5
Weiteres	6	9,8

Mehr als zwei Drittel der Arbeitskreise geben eigene Publikationen heraus und veranstalten Fortbildungen, wobei letztere zwar in fünf Fällen nur für Arbeitskreismitglieder, in der großen Mehrheit (42) jedoch auch für andere Interessierte offen sind. Von jenen fünf mit lediglich internen Angeboten sind vier mit Kriminalpolizei sowie Staatsanwaltschaft und/oder Strafgerichten besetzt. Insgesamt bieten Arbeitskreise, in denen Staatsanwaltschaft und/oder Strafgerichte nicht vertreten sind, eher Informationsveranstaltungen für Nicht-Professionelle (62,1 % vs. 42,4 % der Arbeitskreise mit Beteiligung der Staatsanwaltschaft/Strafgericht) an.

Die Themen der internen und externen Fortbildungen unterschieden sich kaum voneinander (s. Tabellenanhang Tab. D.10 und D.11), wobei letztere allerdings vermehrt „Prävention“ aufgreifen. Ansonsten werden überwiegend Fortbildungen zu Kindeswohlgefährdung bzw. bei Arbeitskreisen mit exklusiver inhaltlicher Ausrichtung auf Sexualdelikte gegen Kinder speziell zu sexuellem Missbrauch angeboten. Weiter finden

³⁷ Für zwei AK wurden solche Aktivitäten verneint, für weitere sieben gab es keine Angaben.

sich rechtliche (z. B. *Datenschutz* oder *Stalking*), psychologische (z. B. Glaubhaftigkeitsgutachten oder Diagnostik bei sexueller Gewalt) und sonstige Themen (z. B. Kooperationsmöglichkeiten oder Straftätertherapie).

Beratungen für Institutionen und erst recht für Privatpersonen werden hingegen nur von wenigen durchgeführt. Bei ersteren findet sich wieder der oben genannte Unterschied: Arbeitskreise, in denen Staatsanwaltschaft und/oder Strafgerichte nicht vertreten sind, bieten eher als andere Beratungen für Institutionen (34,5 % vs. 11,8 %) an. Als „weitere“ Aktivitäten wurden von drei Arbeitskreisen „Präventionsveranstaltungen/-projekte“, von zwei die Einrichtung einer (Anlauf-, Informations-, Kooperations-)Stelle gegen sexuellen Missbrauch sowie von einem weiteren ganz allgemein „Netzwerkarbeit“ aufgeführt.

3.1.5 Tabellenanhang

Tabelle D.1: Zusammenarbeit mit anderen Behörden/Institutionen bei Sexualdelikten gegen Kinder nach geographischer Lage

Zusammenarbeit bei Sexualdelikten gegen Kinder? [Mehrfachnennungen]	West		Ost		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%
Ja, und zwar...	133	73,1	25	75,8	158	73,5
in zeitlich befristeten Einzelprojekten	27	20,3	2	8,0	29	18,4
zwischen einzelnen Personen bei individuellen Problemlagen	76	57,1	17	68,0	93	58,9
in organisierter Zusammenarbeit	91	68,4	12	48,0	103	65,2
sonstiges	24	18,0	3	12,0	27	17,1
Nein	49	26,9	8	24,2	57	26,5
Gesamt	182	100,0	33	100,0	215*	100,0

* 4x fehlende Angaben

Tabelle D.2: Vorteile einer Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder nach Jugendämtern mit und ohne AK [Häufigkeiten]

Vorteil	Anzahl der Nennungen		
	Jugendamt		Gesamt (n=209)
	ohne AK (n=145)	mit AK (n=71)	
Sensibilisierung für die Bedeutung der Beweissicherung	53	27	80
Reduzierung der Zahl von Opfervernehmungen	70	25	95
Handlungssicherheit durch verbindliche Absprachen, z.B. zu Qualitätskriterien	105	51	156
Rollendifferenzierung durch Kenntnisse über Befugnisse, Aufträge etc. der anderen	74	50	124
Schnellere Fallbearbeitung in der Jugendhilfe	30	9	39
Impulse zur Qualitäts- und Organisationsentwicklung der eigenen Arbeit	35	21	56
Rechtliche Absicherung der eigenen Vorgehensweise	68	23	91
Ausbau informeller Kontakte und flexibler Kommunikationsstrukturen	61	55	116
Imagegewinn für das Jugendamt	12	5	17
Fundiertere Risikoeinschätzung durch Fallbesprechungen	73	34	107
Optimierung von Verfahrensabläufen, Reduzierung von Reibungen an Schnittstellen	100	56	156
kürzere Dauer eventueller Strafverfahren	34	9	43
Erweiterung des Fachwissens	35	25	60
Emotionale Entlastung durch Austausch	24	11	35
Sonstiges	7	5	12
Keine	6	0	6

Tabelle D.3a: Problem-/Konfliktfelder in der Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder nach Jugendämtern mit und ohne AK [Mittelwerte; 1=„trifft gar nicht zu“ bis 5=„trifft völlig zu“]

Problem-/Konfliktfeld	Jugendamt				Gesamt (n=217)	
	ohne AK (n=144)		mit AK (n=73)		arithm. Mittel	Median
	arithm. Mittel	Median	arithm. Mittel	Median		
Unterschiedliche fachliche Herangehensweisen, Definitionen, „Sprache“ etc.	3,65	4	3,40	3	3,57	4
Erheblicher zeitlicher Mehraufwand	2,59	3	2,13	2	2,44	2
Standesdünkel	2,33	2	2,15	2	2,27	2
„Die Justiz sitzt immer am längeren Hebel.“	2,66	3	2,39	2	2,57	3
Unterschiedliche gesetzliche Aufträge/Ziele (Schutzauftrag vs. Strafverfolgung)	4,10	4	3,75	4	3,98	4
Fehlende soziale Fertigkeiten	2,59	3	2,49	3	2,56	3
Legalitätsprinzip der Strafjustiz	3,28	3	3,09	3	3,22	3
Abgehobenheit der JustizvertreterInnen	2,42	2	2,14	2	2,33	2
Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und gemeinsamem Gestaltungsanspruch	2,90	3	2,78	3	2,86	3
Mangelnde Rollentransparenz	2,72	3	2,43	2	2,62	3
Abhängigkeit von persönlichem Engagement der jeweils aktuell Beteiligten	3,62	4	3,64	4	3,63	4
Zwang zur Legitimation der eigenen Arbeit	2,54	2	2,30	2	2,46	2
Erhebliche personelle Fluktuation	2,58	2	2,51	2	2,56	2
Vorurteile/Feindbilder/Klischees	2,38	2	2,49	3	2,42	2
Sozialdatenschutz der Kinder- und Jugendhilfe	3,09	3	2,87	3	3,01	3
Kaum Kompromissmöglichkeiten aufgrund rechtlicher Vorgaben und Weisungen	3,02	3	2,65	3	2,90	3
Eindruck der Kontrolle durch Strafjustiz	2,55	2	2,19	2	2,43	2
Fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit	3,22	3	2,63	3	3,02	3
Fehlende Kenntnis über rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der anderen	3,07	3	2,58	3	2,91	3

Tabelle D.3b: Problem-/Konfliktfelder in der Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder nach geographischer Lage der Jugendämter [Mittelwerte; 1=„trifft gar nicht zu“ bis 5=„trifft völlig zu“]

Problem-/Konfliktfeld	Jugendämter ohne AK in				Gesamt (n=142)	
	Westdeutschland (n=113)		Ostdeutschland (n=29)		arithm. Mittel	Median
	arithm. Mittel	Median	arithm. Mittel	Median		
Unterschiedliche fachliche Herangehensweisen, Definitionen, „Sprache“ etc.	3,69	4	3,54	3	3,65	4
Erheblicher zeitlicher Mehraufwand	2,65	3	2,36	2,5	2,59	3
Standesdünkel	2,40	2	2,07	2	2,33	2
„Die Justiz sitzt immer am längeren Hebel.“	2,79	3	2,14	2	2,66	3
Unterschiedliche gesetzliche Aufträge/Ziele (Schutzauftrag vs. Strafverfolgung)	4,15	4	3,86	4	4,10	4
Fehlende soziale Fertigkeiten	2,64	3	2,39	2	2,59	3
Legalitätsprinzip der Strafjustiz	3,38	3	2,84	3	3,28	3
Abgehobenheit der JustizvertreterInnen	2,51	2	2,04	2	2,42	2
Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und gemeinsamem Gestaltungsanspruch	2,88	3	3,00	3	2,90	3
Mangelnde Rollentransparenz	2,79	3	2,41	2	2,72	3
Abhängigkeit von persönlichem Engagement der jeweils aktuell Beteiligten	3,71	4	3,30	3	3,62	4
Zwang zur Legitimation der eigenen Arbeit	2,54	2	2,52	2	2,54	2
Erhebliche personelle Fluktuation	2,69	3	2,11	2	2,58	2
Vorurteile/Feindbilder/Klischees	2,49	2	1,93	2	2,38	2
Sozialdatenschutz der Kinder- und Jugendhilfe	3,14	3	2,85	3	3,09	3
Kaum Kompromissmöglichkeiten aufgrund rechtlicher Vorgaben und Weisungen	3,03	3	3,00	3	3,02	3
Eindruck der Kontrolle durch Strafjustiz	2,61	2	2,26	2	2,55	2
Fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit	3,33	4	2,79	3	3,22	3
Fehlende Kenntnis über rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der anderen	3,09	3	3,00	3	3,07	3

Tabelle D.4: Wunsch nach Kontakt/fachlichem Austausch bei Sexualdelikten gegen Kinder mit VertreterInnen der ...

	Kriminalpolizei?						Staatsanwaltschaft?						Strafgerichte?					
	ohne AK		mit AK		Gesamt		ohne AK		mit AK		Gesamt		ohne AK		mit AK		Gesamt	
	n	%	n	%	N	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
sehr viel mehr (2)	22	15,7	6	8,7	28	13,4	36	25,9	15	20,8	51	24,2	31	22,0	17	24,3	48	22,7
etwas mehr (1)	48	34,3	15	21,7	63	30,1	53	38,1	33	45,8	86	40,8	53	37,6	24	34,3	77	36,5
Gleichbleibend (0)	68	48,6	48	69,6	116	55,5	49	35,3	23	31,9	72	34,1	54	38,3	29	41,4	83	39,3
etwas weniger (-1)	1	0,7	0	0,0	1	0,5	0	0,0	1	1,4	1	0,5	1	0,7	0	0,0	1	0,5
deutlich weniger (-2)	1	0,7	0	0,0	1	0,5	1	0,7	0	0,0	1	0,5	2	1,4	0	0,0	2	0,9
Gesamt	140	100,0	69	100,0	209	100,0	139	100,0	72	100,0	211	100,0	141	100,0	70	100,0	211	100,0

Tabelle D.5: Bestehensdauer des AK nach Art der beteiligten Strafjustiz

AK besteht seit ...	AK nur mit Kriminalpolizei		AK mit Kriminalpolizei & Staatsanwaltschaft und/oder Strafgericht		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%
< 5 Jahren	4	11,1	3	11,1	7	11,1
> 5 bis 10 Jahren	8	22,2	13	48,1	21	33,3
> 10 bis 15 Jahren	14	38,9	6	22,2	20	31,7
> 15 bis 20 Jahren	9	25,0	5	18,5	14	22,2
> 20 Jahren	1	2,8	0	0,0	1	1,6
Gesamt	36	100,0	27	100,0	63*	100,0

* 6mal unbekannt & 1mal keine Angabe

Tabelle D.6: Konkreter Anlass für die Gründung des AK

Anlass für AK	Anzahl	%
Aus Projekt entstanden	8	23,5
Schaffung einer (Fach-)Stelle	6	17,6
Überlegung zur besseren Vernetzung/Minimierung Opferbelastung	6	17,6
„Hohes Fallaufkommen“	4	11,8
Konkreter Einzelfall	3	8,8
Fachdiskussion/fachliche Erfordernisse	3	8,8
Initiative/Beschluss einer Institution/Person	2	5,9
Rechtliche Neuerung	1	2,9
Anderer Anlass	1	2,9
Gesamt	34	100,0

Tabelle D.7: Bei Arbeitstreffen (AT) vertretene Institutionen/Berufsgruppen

Bei AT vertretene Berufsgruppen	regelmäßig	unregelmäßig	nein	Gesamt
Strafgericht	8	16	34	58
Vormundschafts- bzw. Familiengericht	8	20	30	58
Staats- bzw. Staatsanwaltschaft	18	15	27	60
Kriminalpolizei	56	12	0	68
Schutzpolizei	7	12	34	53
Kinderschutzorganisation	44	8	11	63
Spez. Hilfsorganisation für Opfer von Sexualdelikten	43	5	16	64
Sonstige Opferhilfeorganisation	29	8	22	59
Rechtsanwaltschaft	23	16	24	63
Gesundheitsamt	23	8	29	60
Sozialamt	2	2	49	53
Schule	19	9	29	57
Schulpsychologischer Dienst	17	10	30	57
Kinder- und Jugendpsychiatrie* ¹	28	12	23	63
KinderärztInnen * ²	12	11	35	58
GynäkologInnen	4	9	43	56

Bei AT vertretene Berufsgruppen	regelmäßig	unregelmäßig	nein	Gesamt
<i>aus „Sonstiges“ herausgefiltert:</i>				
Erziehungsberatungsstelle	15	0	-	45
Sonstige Beratungsstelle	13	0	-	45
Kindertagesstätte	8	0	-	45
Sozialpädiatrisches Zentrum	2	2	-	45
Bewährungshilfe	3	0	-	45
Sonstiges* ³ (Einmalnennungen)	5	0	-	45

*¹ inkludiert auch niedergelassene TherapeutInnen

*² inkludiert auch Kinderkliniken

*³ = Versorgungsamt, Behinderteneinrichtung, Hebammen, Jugendzentrum

Tabelle D.8: Personelle Struktur des AK nach Art der beteiligten Strafjustiz

		Personen bei AT (Anzahl)	Institutionen/ Berufe bei AT (Anzahl)	Berufliche Qualifikationen bei AT (Anzahl)	Personen in der Kerngruppe (Anzahl)	Frauenanteil in der Kerngruppe (%)
AK mit Kriminalpolizei & Staatsanwaltschaft/ Strafericht	n	40	40	33	32	40
	Mittelwert	16,5375	9,85	5,58	15,197	70,8
	Median	15,0000	10,00	6,00	13,000	71,4
	Standardabweichung	7,90520	2,905	1,375	7,0931	11,0
	Minimum	4,50	6	3	4,5	40,0
	Maximum	35,00	18	8	35,0	88,0
AK nur mit Kriminalpolizei	n	29	30	25	25	30
	Mittelwert	12,2586	5,93	5,30	12,420	79,9
	Median	10,0000	6,00	5,00	10,000	80,0
	Standardabweichung	6,83037	2,251	1,368	7,4745	13,8
	Minimum	5,00	2	3	5,0	0,5
	Maximum	40,00	11	8	40,0	100,0

Tabelle D.9: Abklärung fallbezogener Fragen im AK nach Kerngruppengröße [Häufigkeiten]

Kerngruppengröße		Der AK dient zur Abklärung fallbezogener Fragen.				Gesamt
		<i>nie</i>	<i>eher selten</i>	<i>meistens</i>	<i>immer</i>	
Kerngruppe Personenanzahl	bis 5	0	1	1	1	3
	6 bis 10	0	7	5	0	12
	11 bis 15	1	11	3	2	17
	16 bis 20	0	6	0	0	6
	21 bis 25	1	2	0	0	3
	über 25	2	0	0	0	2
Gesamt		4	27	9	3	43

Tabelle D.10: Themen interner Fortbildungen [Häufigkeiten]

Thema/Bereich [Mehrfachnennungen]	Thematische Ausrichtung des AK		Gesamt
	Nur Sexualdelikte gegen Kinder (15 Arbeitskreise)	Auch andere Kindeswohlgefährdung (15 Arbeitskreise)	
Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung	7	11	18
<i>davon speziell sexueller Missbrauch</i>	7	4	11
Rechtliche Inhalte	2	3	5
Austausch der unterschiedlichen Disziplinen	3	1	4
Vernetzung/Kooperation	0	1	1
Diagnose/Begutachtung	0	3	3
Sonstige	4	5	9

Tabelle D.11: Themen externer Fortbildungen [Häufigkeiten]

Thema/Bereich [Mehrfachnennungen]	Thematische Ausrichtung des AK		Gesamt
	Nur Sexualdelikte gegen Kinder (17 Arbeitskreise)	Auch andere Kindeswohlgefährdung (14 Arbeitskreise)	
Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung	10	9	19
<i>davon speziell sexueller Missbrauch</i>	8	5	13
Rechtliche Inhalte	2	1	3
Austausch der unterschiedlichen Disziplinen	1	0	1
Vernetzung/Kooperation	1	2	3
Diagnose/Begutachtung	1	0	1
Prävention	5	0	5
Sonstige	3	5	8

3.2 Länderbericht Schweiz³⁸

Paula Krüger & Susanna Niehaus

Die Jugendhilfe in der Schweiz ist föderalistisch organisiert mit unterschiedlichen Strukturen, Organisationsformen und einer Vielzahl ausführender Organe (*Häfeli & Voll* 2008). Auch die gesetzlichen Grundlagen sind uneinheitlich. So verfügen nur sieben Kantone über ein Jugendhilfegesetz (deutschsprachige Schweiz: BS, NW, OW, ZH; anderssprachige Kantone: Waadt, Wallis und Tessin)³⁹, in den restlichen 19 Kantonen bildet häufig das Sozialhilfe-, das Gesundheits-, das Schul- und/ oder Berufsbildungsgesetz o. a. die rechtliche Grundlage (*Piller* 2003). Planungs- und Koordinationsfunktionen des interdisziplinären Kinderschutzes verbleiben – Artikel 317 Zivilgesetzbuch (ZVB) folgend – in der Gesamtschweiz auf kantonaler Ebene; dies gilt mehrheitlich auch für die Finanzierung der Angebote (*Piller* 2003, 33)⁴⁰. In einigen Kantonen sind jedoch auch private oder öffentlich subventionierte Dienste an diesen Aufgaben beteiligt. Zu den kantonalen Stellen, die für die Planung und Koordination des interdisziplinären Kinderschutzes zuständig sind, zählen in der deutschsprachigen Schweiz⁴¹ die Kantonalen Kinderschutzkommissionen (AG, BS, BE, ZH), die Kantonalen Sozialämter (GL, SG, ZG), die Fachstelle Kinderschutz des Kantons Luzern, die Direktionen bzw. Departemente (AR, GL) sowie interdisziplinäre Kinderschutzgruppen (BL, OW, SH, SZ) (vgl. *Piller* 2003). Darüber hinaus arbeitet im Bereich Kinderschutz eine Vielfalt von Institutionen auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene; Namen und Aufgaben dieser Stellen gleichen sich aufgrund der föderalen Organisation dabei nur bedingt. Zur Vereinfachung fasst *Piller* (2003, 18f.) daher kantonale Stellen, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen und ähnlich bezeichnet werden, zu insgesamt neun Kategorien zusammen. In Anlehnung an diese Kategorien können die im Rahmen der vorliegenden Studie angeschriebenen kantonalen, regionalen und kommunalen Einrichtungen folgenden zehn Gruppen zugeordnet werden:

1. Jugendämter/-sekretariate, Soziale Dienste und (Polyvalente) Sozialdienste
2. Sozialämter
3. Dienste für den Kleinkindbereich (bis Schuleintritt)
4. Jugend-, Eltern- und/ oder Familienberatungsstellen
5. Kantonale Fachstellen
6. Amtsvormundschaft, Vormundschaftsbehörden
7. Kinder- und Jugendpsychiatrische Kliniken
8. Spezialisierte Beratungsstellen, z. B. Opferberatungsstellen
9. Andere kantonale Dienststellen, z. B. Kantonales Amt für Soziale Sicherheit
10. Andere, u. a. Sonderschulheime, Schulsozialarbeit

³⁸ Die Schweizer Version des Fragebogens wurde an die dortigen Strukturen und Gegebenheiten angepasst und weicht folglich in einigen Punkten von der deutschen und österreichischen Version ab.

³⁹ Zu den verwendeten Abkürzungen der Kantonsnamen siehe Abkürzungsverzeichnis im Anhang.

⁴⁰ An der Studie von *Piller* (2003) haben sich Institutionen aus insgesamt 24 Kantonen beteiligt; allein die Kantone Solothurn und Nidwalden haben an der Untersuchung nicht teilgenommen.

⁴¹ Zu den Kantonen der deutschsprachigen Schweiz zählen hier die folgenden 18: AG, AI, AR, BL, BS, BE, GL, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, ZH, ZG (zu den Abkürzungen s. Verzeichnis im Anhang).

3.2.1 Rücklauf und Beschreibung der Stichprobe

Die beschriebenen komplexen und nur schwer durchschaubaren Strukturen der Schweizer Jugendhilfe sowie die angestrebte Vergleichbarkeit der Vorgehensweise zwischen den drei beteiligten Projektländern machten ein relativ aufwendiges Vorgehen bei der Fragebogenstudie notwendig. So konnten etwa nicht die Kinderschutzgruppen direkt angeschrieben werden, da dies in den Partnerländern Deutschland und Österreich nicht möglich war. Stattdessen wurde der Weg über Institutionen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe gewählt. Der Fragebogen wurde dabei „breit gestreut“, um zu vermeiden, dass relevante Einrichtungen nicht erreicht werden. Mögliche Redundanzen wurden dabei bewusst in Kauf genommen. Insgesamt wurden 347 Institutionen angeschrieben; die EmpfängerInnen wurden zudem gebeten, den Bogen innerhalb der Einrichtung weiterzuleiten, sofern sie selbst nicht in einer Kinderschutzgruppe tätig waren. Berücksichtigt man die hierdurch entstandenen Redundanzen, umfasst die bereinigte Stichprobe 270 Institutionen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe in den ausgewählten deutschsprachigen Kantonen.

Geantwortet haben InstitutionsvertreterInnen aus 16 der 18 angeschriebenen Kantone. Die Kantone Basel-Stadt und Appenzell-Ausserrhoden haben sich nicht an der Umfrage beteiligt. Die Rücklaufquote betrug insgesamt 28,2% (N=76). Wie sich die Rückantworten auf die einzelnen Kantone verteilen, ist der folgenden Tabelle 3.2.1 zu entnehmen.

Tabelle 3.2.1: Befragungsrücklauf

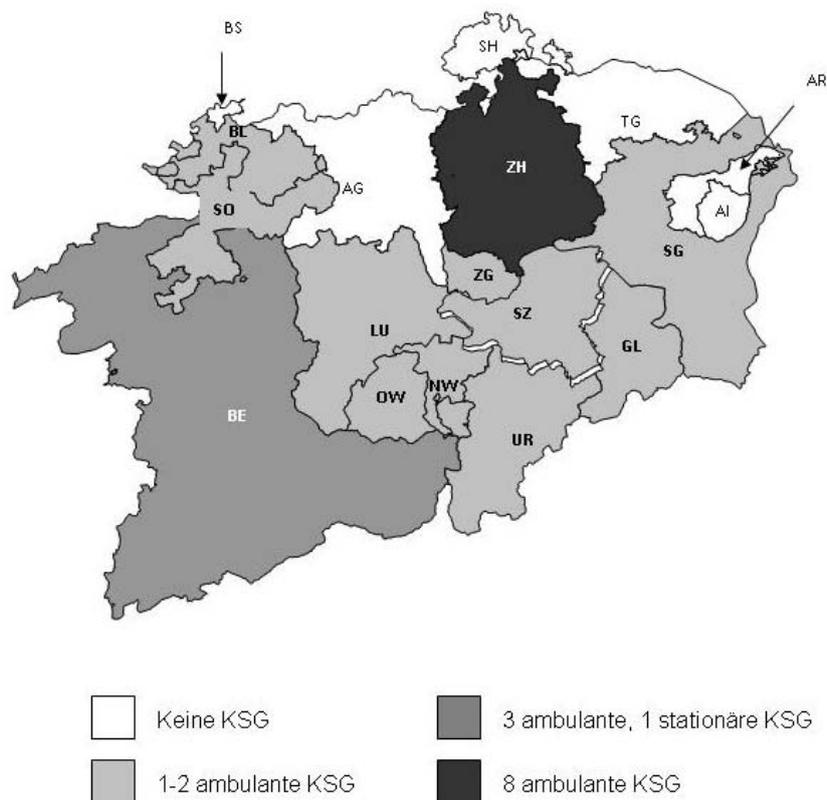
Kanton	Anzahl der Rückantworten*	Prozentualer Anteil an Rückantworten
Aargau	9	11,8%
Appenzell-Ausserrhoden	0	0,0%
Appenzell-Innerrhoden	1	1,3%
Basel-Stadt	0	0,0%
Basel-Landschaft	8	10,5%
Bern	14	18,4%
Glarus	1	1,3%
Luzern	7	9,2%
Nidwalden	1	1,3%
Obwalden	1	1,3%
Schaffhausen	1	1,3%
Schwyz	8	10,5%
Solothurn	3	3,9%
St. Gallen	1	1,3%
Thurgau	1	1,3%
Uri	1	1,3%
Zug	5	6,6%
Zürich	13	17,1%
Gesamt	75	100,0%

* einmal keine Angabe

Damit haben VertreterInnen von Institutionen aus allen gemeinde- und einwohnerstarken Kantonen der deutschsprachigen Schweiz geantwortet (AG, BE, BL, LU, SG, SO, TG, ZH); besonders stark vertreten sind die Kantone Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Luzern, Schwyz und Zürich.

Von den 76 Personen, die geantwortet haben, arbeiten 21 in einer interdisziplinären Kinderschutzgruppe. Diese sind überwiegend in der West- und Zentralschweiz ansässig (vgl. Abb. 3.2.1). Mitarbeitende anderer Kinderschutzgruppen wurden entweder nicht erreicht oder haben sich an der Umfrage nicht beteiligt. Hingewiesen wurde auf die Existenz von insgesamt 22 „ambulanten“ (kantonalen oder regionalen Gruppen) und einer „stationären“ Kinderschutzgruppe (angeschlossen an ein Spital). Dies entspricht 45,1% der recherchierbaren Kinderschutzgruppen der deutschsprachigen Schweiz. Die 23 Gruppen, auf die hingewiesen wurde, stammen aus zwölf Kantonen, wobei alle Kantone vertreten sind, in denen bekanntermaßen mehrere ambulante Kinderschutzgruppen existieren. Die folgende Karte zeigt die geographische Lage der gemeldeten Gruppen (vgl. Abb. 3.2.1).

Abbildung 3.2.1: Geographische Verteilung der gemeldeten interdisziplinären Kinderschutzgruppen (KSG)

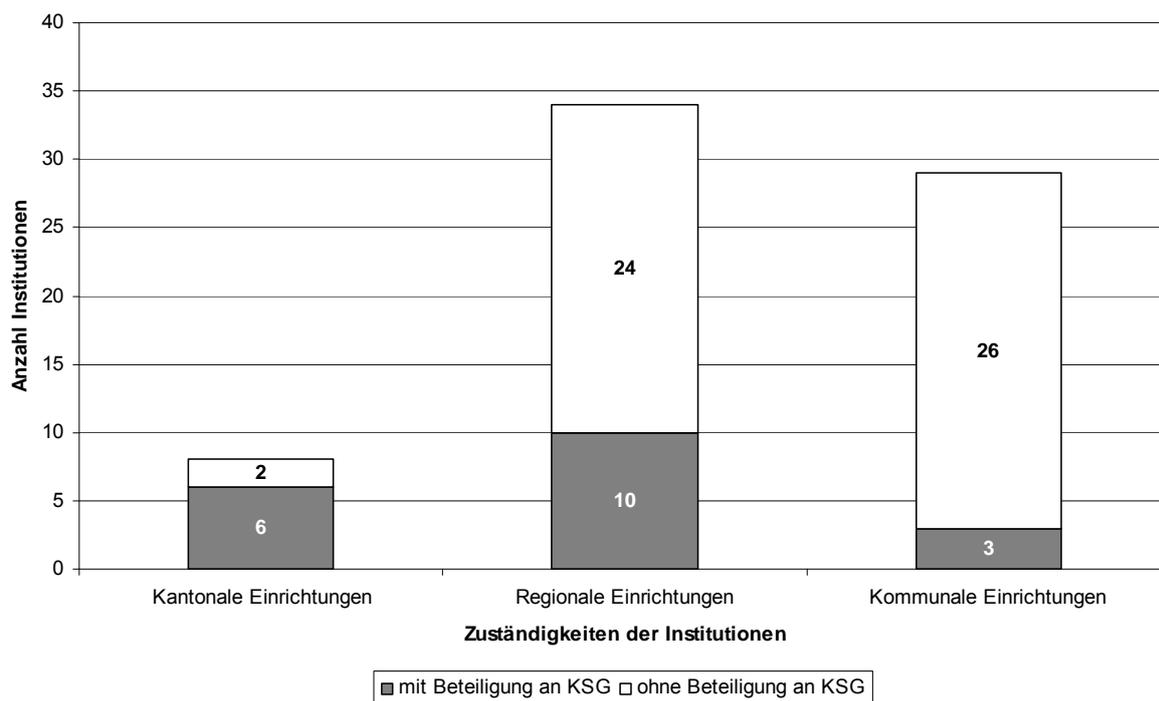


Auffällig ist die große Zahl an gemeldeten Kinderschutzgruppen im Kanton bzw. der Stadt Zürich. Dies ist vermutlich auf die Geschichte und die hohe Dichte an Kinderschutzgruppen in diesem Kanton zurückzuführen. So wurde am Kinderspital Zürich 1969 die erste Kinderschutzgruppe der Schweiz gegründet, und heute verfügen Stadt und Kanton über insgesamt mehr als 20 Gruppen (*Jud et al.* 2009; *Siegrist* 2005; auch Kap. 3.2.6). Der prozentuale Anteil gemeldeter Züricher Kinderschutzgruppen entspricht somit in etwa dem dieser Gruppen an der Gesamtzahl bekannter Kinderschutzgruppen; dies trifft auch auf die Berner Gruppen zu. Überrepräsentiert sind hingegen Gruppen in Kantonen, die über nur eine oder zwei Kinderschutzgruppen verfügen, da hier – mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt, Schaffhausen und Thurgau – auch auf die Existenz aller Gruppen hingewiesen wurde. Die Kinderschutzgruppen des Kantons St. Gallen sind hingegen leicht unterrepräsentiert, hier wurde nur auf eine der insgesamt fünf bekannten Kinderschutzgruppen hingewiesen (vgl. Tabellen- und Abbildungsanhang Abb. CH.1).

An der Befragung teilgenommen haben vor allem VertreterInnen von Polyvalenten Sozialdiensten (29,0%; n=22), Amtsvormundschaften (25,0%; n=19), Sozialen Diensten bzw. Sozialdiensten (23,7%; n=18) sowie VertreterInnen von Vormundschaftsbehörden (18,4%; n=14). Darüber hinaus haben sich Mitarbeitende aus unterschiedlichen Beratungsstellen (u. a. Ehe- und Familien- oder Opferberatungsstellen) an der Umfrage beteiligt. Mehrheitlich handelt es sich dabei um regionale (46,1%; n=42) und kommunale (41,8%; n=38) Einrichtungen.

Wie die folgende Abbildung 3.2.2 zeigt, sind VertreterInnen von sechs der acht kantonalen Einrichtungen an einer Kinderschutzgruppe beteiligt sowie zehn regionaler (29,4%) und drei kommunaler Einrichtungen (10,3%). Dass vor allem Mitarbeitende aus kantonalen und regionalen Einrichtungen an einer Kinderschutzgruppe beteiligt sind, lässt sich vermutlich damit erklären, dass auch die Gruppen in der Regel für eine Region oder den gesamten Kanton zuständig sind, nicht für einzelne Gemeinden.

Abbildung 3.2.2: Verteilung der Zuständigkeiten der Einrichtungen, differenziert nach Beteiligung an einer Kinderschutzgruppe (KSG)⁴²



3.2.2 Allgemeiner Teil

3.2.2.1 Beruflicher Hintergrund der Befragten

Die Befragten sind mehrheitlich Sozialarbeitende bzw. -pädagogen/-innen (55,3%; n=42). Darüber hinaus haben sieben Juristen/-innen, sechs Psychologen/-innen, zwei Verwaltungsfachkräfte, ein Betriebsökonom und eine Hausfrau geantwortet, die als Gemeinderätin und Präsidentin der Sozialbehörde tätig ist. Über die Hälfte der Ausfüllenden hat eine leitende Funktion (n=42), auch hierbei handelt es sich in der Regel um Sozialarbeitende bzw. -pädagogen/-innen (66,7%; n=28). 14 Befragte, die auch in einer Kinderschutzgruppe mitarbeiten, gaben an, in der Institution ebenfalls eine leitende Funktion zu haben. Die Unterschiede bezüglich des beruflichen Hintergrunds sind darauf zurückzuführen, dass – vor allem auf kommunaler Ebene – die relevanten Behörden mit der Gemeindeexekutiven oder einem Unterausschuss derselben identisch sind; deren Mitglieder sind gewählt und haben häufig einen landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen beruflichen Hintergrund. Bereits auf regionaler Ebene sind es hingegen vermehrt VertreterInnen sozialer oder medizinischer Berufe (Häfeli & Voll 2008, 197).

⁴² Die Angaben beziehen sich lediglich auf 71 Institutionen, da fünf hierzu keine Angaben gemacht haben.

Die Tätigkeitsdauer der Befragten in der jeweiligen Institution schwankt zwischen drei Monaten und 35 Jahren. Durchschnittlich sind sie bereits seit zehn bis zwölf Jahren in der Institution tätig ($M = 11,73$; $Md = 10,50$)⁴³. Dabei arbeitet die Hälfte bereits seit Stellenantritt in der aktuellen Funktion, weitere 38 Personen arbeiten länger in der Institution als in der zum Befragungszeitpunkt innehabenden Funktion. Bedeutsame Unterschiede zwischen den Befragten, die in der Kinderschutzgruppe tätig sind, und denen, die dies nicht sind, waren dabei nicht zu finden. Interessanterweise fanden sich auch keine signifikanten Unterschiede in der Tätigkeitsdauer zwischen Mitarbeitenden kommunaler, regionaler und kantonaler Einrichtungen, obwohl es sich, zumindest auf kommunaler Ebene, häufig um politische Ämter handelt. Die relativ lange Beschäftigungsdauer in den Institutionen lässt sich u. a. mit dem Alter der Befragten erklären; beide korrelieren hoch signifikant miteinander ($r = .64$; $p < .01$). Die InformantInnen sind durchschnittlich 49 Jahre alt ($M = 48,87$; $Md = 49,50$), wobei die Jüngste 32, die Älteste 63 Jahre alt ist. Zudem ist es aufgrund der unterschiedlichen fachlichen Herkunft und der hohen Beteiligung von Personen in leitender Funktion wenig überraschend, dass sich etwas mehr Männer als Frauen beteiligt haben (34 : 28). Sowohl in Bezug auf das Alter als auch bezüglich des Geschlechterverhältnisses fanden sich keine bedeutungsvollen Unterschiede zwischen den Befragten mit und ohne Beteiligung an einer Kinderschutzgruppe.

3.2.2.2 Institutionelle Funktionen und Strukturen

Die kantonalen Institutionen sind durchschnittlich für 58 Gemeinden (Min.: 6; Max.: 398 Gemeinden) und 153.000 EinwohnerInnen zuständig (Min.: 34.000; Max.: 950.000 EinwohnerInnen). Der Zuständigkeitsbereich der meisten regionalen Einrichtungen umfasst bis zu zehn Gemeinden und bis zu 25.000 EinwohnerInnen. Die beiden größten regionalen Einrichtungen sind für 56 bzw. 65 Gemeinden verantwortlich. Die Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Institutionen liegt bei durchschnittlich 13.500. Insgesamt umfasst der Zuständigkeitsbereich der meisten regionalen und kommunalen Institutionen somit bis zu 25.000 EinwohnerInnen, unabhängig von einer Beteiligung an einer Kinderschutzgruppe.

Alle Einrichtungen verfügen über durchschnittlich eine Vollzeitstelle; 46,1% haben jedoch keine ($n=35$), eine hat hingegen über acht Vollzeitstellen. Unterschiede zwischen Institutionen mit und ohne eine Beteiligung an einer Kinderschutzgruppe zeigten sich bei der Anzahl der Teilzeitstellen. Hier verfügen die Institutionen mit einer solchen Beteiligung durchschnittlich über gut doppelt so viele Stellen wie die ohne ($M_{\text{ohne}} = 4,72$; $M_{\text{mit}} = 9,50$), wobei es sich hierbei mehrheitlich um Stellen mit einem Pensum von über 50% handelt. Zusammenhänge zwischen der Größe des Zuständigkeitsbereichs und der Anzahl der Vollzeitstellen sowie der Stellenzahl insgesamt ließen sich keine finden.

⁴³ Im Folgenden wird das arithmetische Mittel mit „M“, der Median mit „Md“ abgekürzt.

Fachkraftstellen mit einer besonderen Zuständigkeit für Verdachtsfälle von Sexualdelikten gegen Kinder haben insgesamt 24 Institutionen, dabei handelt es sich mehrheitlich um Stellen mit einem Pensum von über 50% (n=41) oder Vollzeitstellen (n=7). Ob derartige Fachkraftstellen auch mit einem Pensum von unter 50% eingerichtet werden, hängt von der Größe des Zuständigkeitsgebietes ab ($r_{\text{Gemeindezahl}} = .47, p < .05$; $r_{\text{Einwohnerzahl}} = .61, p < .01$). Auffällig ist, dass ca. die Hälfte der Einrichtungen mit Beteiligung an einer Kinderschutzgruppe über derartige Stellen verfügt (n=11), während nur knapp ein Viertel der Einrichtungen ohne eine solche Beteiligung derartige Stellen eingerichtet hat (n=13). Mehrheitlich sind diese Fachkräfte jedoch nicht ausschließlich (n=6), sondern neben anderen Aufgaben für Verdachtsfälle von Sexualdelikten gegen Kinder zuständig (n=48). Ein Großteil dieser Fachkräfte verfügt über eine Zusatzausbildung (87,5%; n=21); einige haben themenspezifische Fortbildungen besucht (z. B. Kinderschutz, Opferberatung, „sexuelle Ausbeutung“). In der Regel handelt es sich jedoch um methodische Ausbildungen (Familientherapie, Traumatherapie, Mediation, ressourcen- bzw. lösungsorientierte Beratung u. ä. m.) (siehe Tabellen- und Abbildungsanhang Tab. CH.1).

3.2.3 Formen der Zusammenarbeit

Der Großteil der Befragten gab an, dass es eine besondere Form der Zusammenarbeit zwischen ihrer eigenen und einer anderen Institution für den Bereich „Sexualdelikte gegen Kinder“ gibt (86,6%; n=66). Diese Zusammenarbeit erfolge mehrheitlich zwischen einzelnen Personen bei individuellen Problemlagen (n=41) sowie organisiert in Form von Kinderschutzgruppen (n=37)⁴⁴, aber auch im Rahmen befristeter Einzelprojekte (n=10) oder in einer anderen Form (n=11). Zu diesen anderen Formen zählen:

- Kontaktaufnahme mit einer Kinderschutzgruppe (n=7)
- Fallbezogene Zusammenarbeit (n=1)
- Kontaktaufnahme mit Sozialdienst (n=1)
- Kontaktaufnahme mit Fachstelle für Jugend- und Familienberatung (n=1)
- Kontaktaufnahme mit Erziehungs-/Sozialdepartement (n=1)
- Kontaktaufnahme mit Spezialabteilung der Kantonspolizei (n=1)

In zwei Fällen wurde angegeben, dass die Kinderschutzgruppe neu sei bzw. umstrukturiert werde. Unterschiede in den Formen der Zusammenarbeit zwischen kantonalen, regionalen und kommunalen Einrichtungen zeigten sich nur in Bezug auf die Kooperation in Form einer Kinderschutzgruppe. Hier gaben fast alle Befragten kantonalen Einrichtungen an, dass ihre Institution in dieser Form mit anderen Institutionen bzw.

⁴⁴ Somit gaben 16 Personen an, dass eine Zusammenarbeit in Form einer Kinderschutzgruppe besteht, obwohl ihre Institution nicht an einer Kinderschutzgruppe beteiligt ist. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Personen an dieser Stelle die Kontaktaufnahme mit einer Kinderschutzgruppe als eine Form der Zusammenarbeit meinten.

Personen kooperiere. Allerdings darf dieser Unterschied aufgrund der geringen Zahl kantonaler Einrichtungen (n=8) nicht überbewertet werden. Besteht eine Kooperation in Form oder mit einer Kinderschutzgruppe (n=37), ist in der Regel die Strafjustiz an dieser Gruppe beteiligt (n=28). Ist sie dies nicht, sind in erster Linie die folgenden anderen Institutionen bzw. Berufsgruppen Teil der Kinderschutzgruppe:

- (Kinder-) Ärzte/-innen (n=5)
- Schule/ Schulpsychologischer Dienst (n=4)
- (Kinder-) PsychiaterInnen (n=4)
- Kinder-, Jugend-, Eltern- und/ oder Familienberatungsstellen (n=6)
- Kantonales Sozialamt (Opferhilfe), Kantonale Fachstelle (n=2)
- Sozialdienst/ Sozialer Dienst (n=1)
- Sozialarbeitende (n=2)
- Psychologen/-innen (n=2)
- Juristen/-innen (n=1)

Ist die Strafjustiz nicht beteiligt bzw. existiert keine Kinderschutzgruppe, wurde in einigen Fällen versucht, eine einzurichten (n=3) bzw. die Strafjustiz zu beteiligen (n=4). In einem Fall ging der Versuch nicht über interne Überlegungen hinaus, in vier Fällen bestanden Einzelkontakte zu VertreterInnen der Strafjustiz. In zwei weiteren Fällen wurden Juristen/-innen fallbezogen hinzugezogen. Kontakt wurde aufgenommen mit der Kantons- bzw. Kriminalpolizei (n=11), der Staatsanwaltschaft (resp. Bezirksanwaltschaft etc.) (n=7) sowie mit (Straf-) Gerichten (n=6).

15 Befragte gaben Auskunft darüber, was ihrer Meinung nach die Etablierung einer Kinderschutzgruppe bzw. die Beteiligung der Strafjustiz verhindert hat. Diese Ursachen lassen sich vier Kategorien zuordnen: (1) Es bestehen grundsätzliche Bedenken, was eine Zusammenarbeit mit der Strafjustiz betrifft. Diese Bedenken betreffen das Amtsgeheimnis, den Schutz des Opfers bei einem Officialdelikt (Officialmaxime/ Legalitätsprinzip) sowie mögliche Rollenkonflikte. (2) Weitere Probleme werden auf politischer oder struktureller Ebene gesehen. So fehle es u. a. an geeigneten kantonalen Strukturen sowie an genügend personellen Ressourcen auf Seiten der Strafjustiz. (3) Eine dritte Gruppe von Befragten befürchtet einen zeitlichen Mehraufwand; so könne eine kleinere Gruppe schneller operativ tätig werden. (4) Des Weiteren wird kein Bedarf gesehen, die Strafjustiz an der Kinderschutzgruppe zu beteiligen, da die bestehenden Strukturen funktionieren würden. Die Gründe werden demnach nicht allein auf Seiten der Strafjustiz gesehen, sondern auch auf der eigenen Seite sowie auf politischer/ struktureller Ebene.

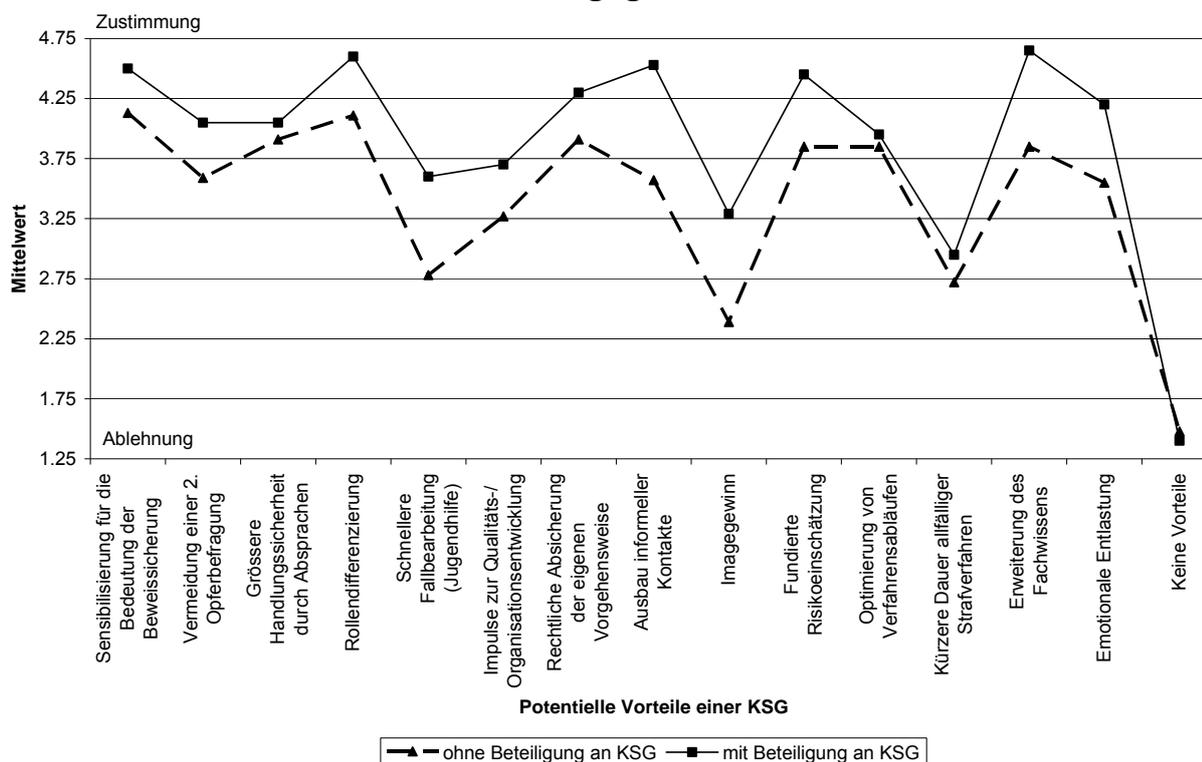
Es gibt jedoch Situationen, in denen sich 14 Befragte eine Kinderschutzgruppe unter Beteiligung der Strafjustiz wünschen würden. Hierzu zählen:

- Kinderschutzfälle (Sexual- und Gewaltdelikte) (n=6)
- In schwerwiegenden oder komplexen Fällen (n=3)
- Für (anonyme) Abklärungen bzw. wenn Officialdelikt Justiz bereits bekannt (n=4)
- Bei delinquenten Kindern und Jugendlichen (n=1)
- In Fällen von öffentlichem Interesse (n=1)

Doch diese Wünsche führten nur in vier Fällen dazu, dass es aktuelle Überlegungen bzw. Planungen zur Installation einer derartigen Kinderschutzgruppe gibt. 19 Befragte gaben explizit an, dass dies nicht der Fall sei.

Im Folgenden wurden die Teilnehmenden nach Vorteilen und möglichen Konfliktfeldern in der Zusammenarbeit mit der Strafjustiz befragt. Hierzu sollten sie mit Hilfe einer 5-stufigen Skala von „trifft gar nicht“ bis „trifft voll zu“ angeben, inwieweit sie den vorgegebenen Aussagen zustimmen. Interessant ist, dass alle Befragten die Aussage deutlich ablehnten, dass eine Kooperation *keine* Vorteile hat. Eine deutliche Zustimmung beider Gruppen zeigt sich hingegen für die aufgeführten potentiellen Vorteile (vgl. Abb. 3.2.3).⁴⁵

Abbildung 3.2.3: Mögliche Vorteile einer Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder



⁴⁵ Zur statistischen Prüfung der Bedeutsamkeit einzelner aufgeführter Vorteile wurden Einstichproben-*t*-Tests herangezogen. Der Wert 5 bedeutet eine starke Zustimmung durch die Befragten, 1 eine starke Ablehnung der jeweiligen Aussage; 3 bedeutet hingegen, dass in dem vorgegebenen Aspekt weder ein Vorteil gesehen wird, noch die Vorteilhaftigkeit desselben negiert wird. Bei jedem potentiellen Vorteil wurde somit überprüft, ob sich der Populationsmittelwert auf einem Signifikanzniveau von 5% bedeutsam von 3 unterscheidet.

Die drei wichtigsten Vorteile sehen die Befragten in der Rollendifferenzierung durch Kenntnisse über Befugnisse, Aufträge etc. der anderen Institution ($M = 4,26$), in der Sensibilisierung für die Bedeutung der Beweissicherung ($M = 4,24$) sowie in der Erweiterung des Fachwissens ($M = 4,09$). Insgesamt liegen die Vorteile der Zusammenarbeit für die Befragten somit zum einen auf fachlicher Ebene, indem das Fachwissen erweitert, die Qualität der eigenen Arbeit verbessert und rechtlich abgesichert wird, und informelle Kontakte ausgebaut werden können; zum anderen sehen sie persönliche Vorteile durch die Möglichkeit der emotionalen Entlastung. Hierbei zeigten sich *keine* bedeutsamen Unterschiede zwischen Befragten mit und ohne eine Beteiligung an einer Kinderschutzgruppe oder zwischen „älteren“ (Gründung vor 2001) und „jüngeren“ (Gründung nach 2001) Gruppen. Allerdings stimmten die Befragten, die selbst in einer Kinderschutzgruppe mitarbeiten, allen potentiellen Vorteilen mehr zu, als die, die sich nicht an einer solchen Gruppe beteiligen.

Keine eindeutige Zustimmung oder Ablehnung zeigt sich bei der Frage, ob eine Kinderschutzgruppe zu einer schnelleren Fallbearbeitung in der Jugendhilfe führt; der Mittelwert weicht nicht signifikant von der mittleren Antwortmöglichkeit („teils/ teils“) ab ($M = 3,02$). Gleiches gilt auch für die Aussage, „eine Zusammenarbeit mit der Strafjustiz führt zu einer kürzeren Dauer allfälliger Verfahren“ ($M = 2,78$). Die Einschätzung potentieller Vorteile einer Kooperation ist, wie die Abbildung 3.2.3 zeigt, in beiden Gruppen sehr ähnlich. Es gibt jedoch zwei interessante Unterschiede: Betrachtet man allein die Antworten der Befragten ohne Beteiligung an einer Kinderschutzgruppe, stimmen diese der Aussage, „eine Zusammenarbeit mit der Strafjustiz kann Impulse zur Qualitäts- und Organisationsentwicklung liefern“, nicht mehr eindeutig zu ($M = 3,27$), und lehnen dafür die Aussage, „eine derartige Zusammenarbeit kann zu einem Imagegewinn für die eigene Institution führen“, eindeutig ab ($M = 2,39$); eine Aussage, die die Befragten mit Beteiligung an einer Kinderschutzgruppe eher geteilt beurteilt haben ($M = 3,33$).

Die Beurteilung potentieller Konfliktfelder bei einer Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder unterstreicht den Eindruck, dass die Befragten eine derartige Kooperation hauptsächlich als vorteilhaft empfinden. So lehnten sie einen Großteil der aufgeführten Nachteile ab und stimmten keinem einzigen eindeutig zu (vgl. Tabellen- und Abbildungsanhang Abb. CH.2). Vor allem Konflikte, die auf Vorurteilen gegenüber den anderen Disziplinen ($M = 2,13$) oder einem „Standesdünkel“ beruhen ($M = 2,16$), lehnten die Befragten deutlich ab. Keine eindeutige Zustimmung oder Ablehnung zeigte sich hingegen im Hinblick auf Probleme, die durch die unterschiedlichen Arbeitsaufträge und Arbeitsweisen der Institutionen bzw. Personen oder durch die Unkenntnis über dieselben entstehen können (z. B. „Offizialmaxime der Strafjustiz“, „Datenschutz der Kinder- und Jugendhilfe“, „Unterschiedliche fachliche Herangehensweisen, Definitionen, „Sprache“ etc.“). Interessant ist, dass sie den Aspekt „Fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit“ nicht eindeutig abgelehnt haben ($M = 2,75$), hält man sich vor Augen, dass interdisziplinäre Kinderschutzgruppen in der Schweiz seit Jahrzehnten existieren und mittlerweile eine feste „Institution“ im Bereich des Kinderschutzes geworden sind (Siegrist 2005). Bemerkenswert ist zudem,

dass Befragte, die selbst in einer Kinderschutzgruppe mitarbeiten, die aufgeführten potentiellen Konfliktfelder insgesamt deutlicher abgelehnt haben als die ohne eine solche Beteiligung. Allerdings kann über die statistische Signifikanz dieser Unterschiede aufgrund der geringen Zahl Befragter keine Aussage gemacht werden.

Anschließend wurden die Befragten gebeten, anzugeben, wie viel Kontakt und fachlichen Austausch sie sich bei Fällen von Sexualdelikten gegen Kinder mit VertreterInnen der Ermittlungsbehörden, der Untersuchungs- bzw. Anklagebehörden und der (Straf-) Gerichte wünschen. Danach wünschen sich alle Befragten durchschnittlich „etwas mehr“ Kontakt mit VertreterInnen der ersten beiden Gruppen und gleich bleibenden mit den (Straf-) Gerichten. Allerdings gilt dies eher für Befragte, die nicht in einer Kinderschutzgruppe arbeiten; an Kinderschutzgruppen Beteiligte gaben insgesamt eher an, zufrieden mit dem Ausmaß an Kontakt mit VertreterInnen der Strafjustiz zu sein. Bemerkenswert ist jedoch, dass es einen negativen statistischen Zusammenhang zwischen der Tätigkeitsdauer in der Institution und dem Wunsch nach Kontakt mit VertreterInnen der Ermittlungsbehörden gibt ($\rho = -.34$, $p < .05$). Es scheint somit, als würde der Wunsch nach Kontakt mit den Ermittlungsbehörden mit zunehmender Erfahrung in dem Tätigkeitsbereich abnehmen. Ferner korrelieren das gewünschte Ausmaß an Kontakt mit den Ermittlungsbehörden und den (Straf-) Gerichten negativ mit dem Alter der Befragten (Ermittlungsbehörden: $\rho = -.36$, $p < .01$; [Straf-] Gerichte: $\rho = -.31$, $p < .05$). Auch hier könnte der abnehmende Wunsch nach Kontakt auf zunehmende Berufserfahrung zurückzuführen sein. Besonders bemerkenswert ist dabei der Umstand, dass es keinen statistischen Zusammenhang zwischen diesen beiden Faktoren (Alter, Tätigkeitsdauer in der Institution) und dem gewünschten Kontakt mit den Untersuchungs- bzw. Anklagebehörden gibt. Dies könnte darauf hinweisen, dass hier der Kontakt erfolgreicher verläuft als mit VertreterInnen der anderen Institutionen oder dass VertreterInnen der Untersuchungs- bzw. Anklagebehörden als unumgänglich in der Bearbeitung von Fällen von Sexualdelikten gegen Kinder angesehen werden.

3.2.4 Interdisziplinäre Kinderschutzgruppen

3.2.4.1 Die Rahmenbedingungen der Kinderschutzgruppen

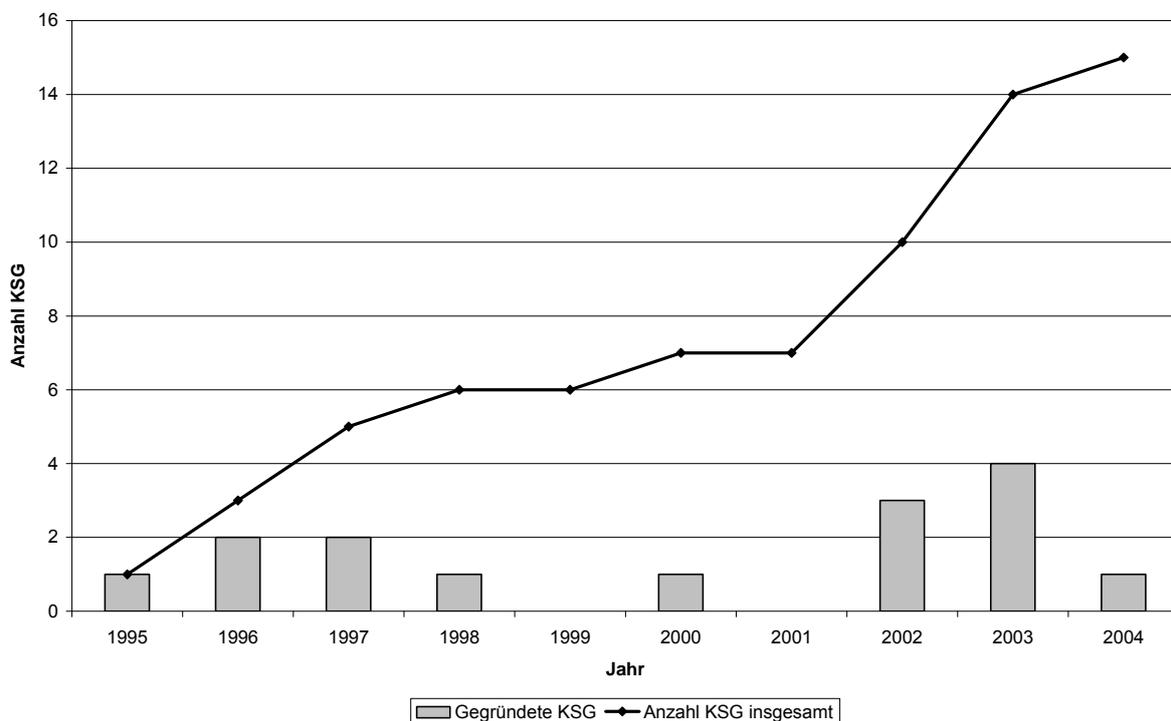
Wie weiter oben bereits aufgeführt, haben 35 Befragte auf insgesamt 23 ambulante und stationäre Kinderschutzgruppen bzw. auf Fachstellen für Kinderschutz und damit auf 45,1% der recherchierbaren schweizerischen Kinderschutzgruppen hingewiesen. Von diesen Befragten sind aber nur 21 auch selbst in einer solchen Gruppe tätig. Da zum Teil Befragte aus denselben Kinderschutzgruppen geantwortet haben, liegen jedoch nur Informationen zur Arbeit von 16 ambulanten Gruppen vor.

Zu 15 Gruppen konnten Befragte Angaben zum Jahr der Gründung derselben machen. Die älteste dieser Kinderschutzgruppen wurde demnach 1995 gegründet, die jüngste stammt aus dem Jahre 2004. Die folgende Abbildung 3.2.4 zeigt zum einen die Anzahl der Gruppen, die sich in den Jahren von 1995-2005 gebildet haben, zum anderen die Gesamtzahl der existierenden Gruppen in diesem Zeitraum, an denen Befragte be-

teilt sind. Diese Darstellungsweise zeigt deutlich, dass es seit Mitte der 1990er Jahre – bis auf die Jahre 1999 und 2001 – kontinuierlich Gruppenneugründungen gegeben hat. Allerdings ist es zu vermehrten Gruppenbildungen in den Jahren 1996, 1997 und 2002, 2003 gekommen. Hintergrund ist vermutlich zum einen das Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes (OHG) 1993, zum anderen die Stellungnahme des Bundesrates zum „Bericht Kindesmisshandlung in der Schweiz“ vom 27.06.1995. Die vermehrten Neugründungen in den Jahren 2002, 2003 könnten hingegen auf die Revision des OHG zurückzuführen sein. Ein Vorentwurf zur Totalrevision des OHG wurde im Juni 2002 vorgelegt. (vgl. *Arbeitsgemeinschaft gegen Ausnützung von Abhängigkeitsverhältnissen [AGAVA]*, 13.06.2009, http://www.agava.ch/content/e63/e114/e116/index_ger.html).

Die Initiative zur Gründung der Kinderschutzgruppen ging mehrheitlich von Jugendsekretariaten, Sozialen Diensten, Amtsvormundschaften und Beratungsstellen aus, zum Teil in Kooperation mit weiteren Einzelpersonen oder anderen Institutionen. Keine der Kinderschutzgruppen, von denen Beteiligte an der Befragung teilgenommen haben, geht auf die Initiative der Strafjustiz zurück (Ermittlungs- oder der Untersuchungs-/ Anklagebehörden).

Abbildung 3.2.4: Gründungsjahre und Anzahl der ambulanten Kinderschutzgruppen (KSG), an denen Befragte beteiligt sind



* einmal keine Angabe; Mehrfachantworten zu einer KSG wurden entsprechend berücksichtigt

Neun Befragten war nicht bekannt, ob der Gründung der Gruppe ein konkreter Anlass zugrunde liegt, fünf meinten, dies sei nicht der Fall. Sechs Personen konnten einen solchen Anlass benennen: In drei dieser Fälle waren es kantonale Projekte bzw. Berichte, die zur Einrichtung einer interdisziplinären Kinderschutzgruppe geführt haben. In den verbleibenden Fällen war es der Entscheid des Vorgesetzten, eine beschlossene Konzeptänderung bzw. (fachliches) Interesse sowie internationale Projekte, die ausschlaggebend waren. Insgesamt unterstützen die von den Befragten aufgeführten Anlässe die Vermutung, dass u. a. die oben genannten Gesetzesänderungen und Stellungnahmen ausschlaggebend für die Gruppengründungen waren.

Zu zentralen Intentionen und Inhalten der Arbeit der Gruppen konnten zwölf Befragte Auskunft geben. Danach zählen hierzu vor allem:

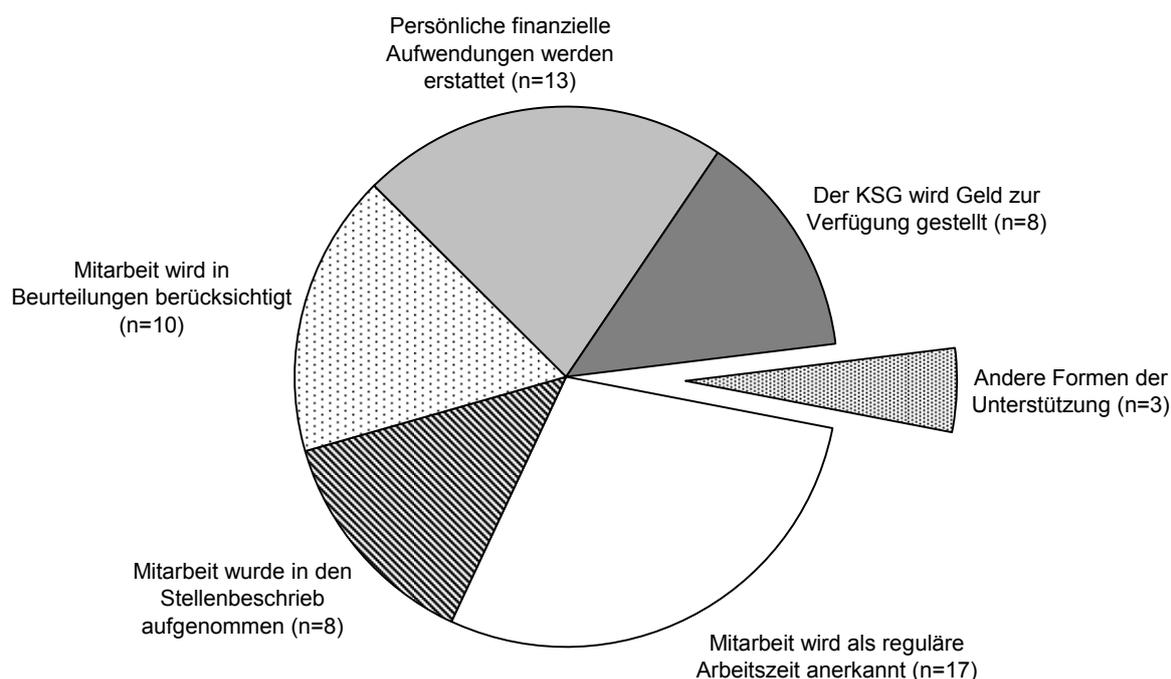
- (Wirksamer) Schutz der Rechte des Kindes (n=4),
- (Anonyme) Fallbesprechungen (n=4),
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit in komplexen Fällen (n=4)
- Gegenseitiges Kennenlernen (unterschiedliche Ziele, Arbeitsweise/n und Erwartungen) (n=4) sowie
- Koordinations- und Vernetzungsarbeit (n=3).

Acht Personen meinten weiter, dass sich diese zentralen Inhalte und Intentionen im Laufe der Zeit verändert hätten. So konnten sich die Beteiligten in den Gruppen auf bestimmte Abläufe bzw. Vorgehensweisen einigen und ihre Kenntnis über die Arbeit der anderen Professionen sowie ihr Fachwissen erweitern, was in einem Fall dazu geführt hat, dass allgemein weniger Fälle in der gemeinsamen Gruppe besprochen werden müssen. Weitere Veränderungen haben sich bei einzelnen Gruppen dadurch ergeben, dass diese zunehmend auf operativer und weniger auf strategischer Ebene eingesetzt wurden oder dass sich der thematische Schwerpunkt der Fälle geändert hat – weniger Fälle von sexuellem Missbrauch, mehr Fälle häuslicher Gewalt. In einem Fall hat hingegen das Interesse an der Arbeit in der Kinderschutzgruppe abgenommen.

In der Mehrheit der Fälle finden die „ordentlichen“ Sitzungen der Kinderschutzgruppen in einem regelmäßigen Turnus statt, dabei treffen sich die Gruppen meist monatlich (n=3) oder vierteljährlich (n=3), zum Teil halbjährlich (n=3) oder in einem anderen regelmäßigen Turnus (alle zwei Monate bzw. sowohl monatlich als auch vierteljährlich). Vier Gruppen treffen sich hingegen unregelmäßig, meist ausschließlich aufgrund konkreter Anlässe. In diesen Fällen haben in den letzten zwölf Monaten ein, drei bzw. acht Treffen stattgefunden. Zu den Gründen für die Unregelmäßigkeit der Treffen wurden keine weiteren Angaben gemacht. Darüber hinaus gaben Mitglieder von zehn Kinderschutzgruppen an, sich auch zu ausserordentlichen Sitzungen bei Bedarf zu treffen.

Bis auf eine Ausnahme werden die Mitarbeitenden der Kinderschutzgruppen von ihrer Institution in dieser Arbeit unterstützt. Bei einem Großteil besteht diese Unterstützung in der Anerkennung der Mitarbeit als reguläre Arbeitszeit (n=17), auch wenn die Arbeit in der Kinderschutzgruppe nur in acht Fällen in den Stellenbeschrieb aufgenommen wurde und nur in zehn Fällen auch bei den Beurteilungen berücksichtigt wird. Auch werden in der Regel die persönlichen finanziellen Aufwendungen erstattet (vgl. Abb. 3.2.5).

Abbildung 3.2.5: Förderungsformen der Kinderschutzgruppen (KSG), an denen Befragte beteiligt sind



Andere Unterstützungsformen, die von den Befragten genannt wurden, beziehen sich zum einen auf die finanzielle Unterstützung der Kinderschutzgruppe (Kinderschutzgruppe hat ein Budget [n=2], Stunden externer TeilnehmerInnen werden erstattet [n=1]), zum anderen werden sie inhaltlich durch Fortbildungen oder direkt in der Arbeit durch die Koordination der Anfragen unterstützt sowie generell die Arbeit gewürdigt und anerkannt (jeweils n=1).

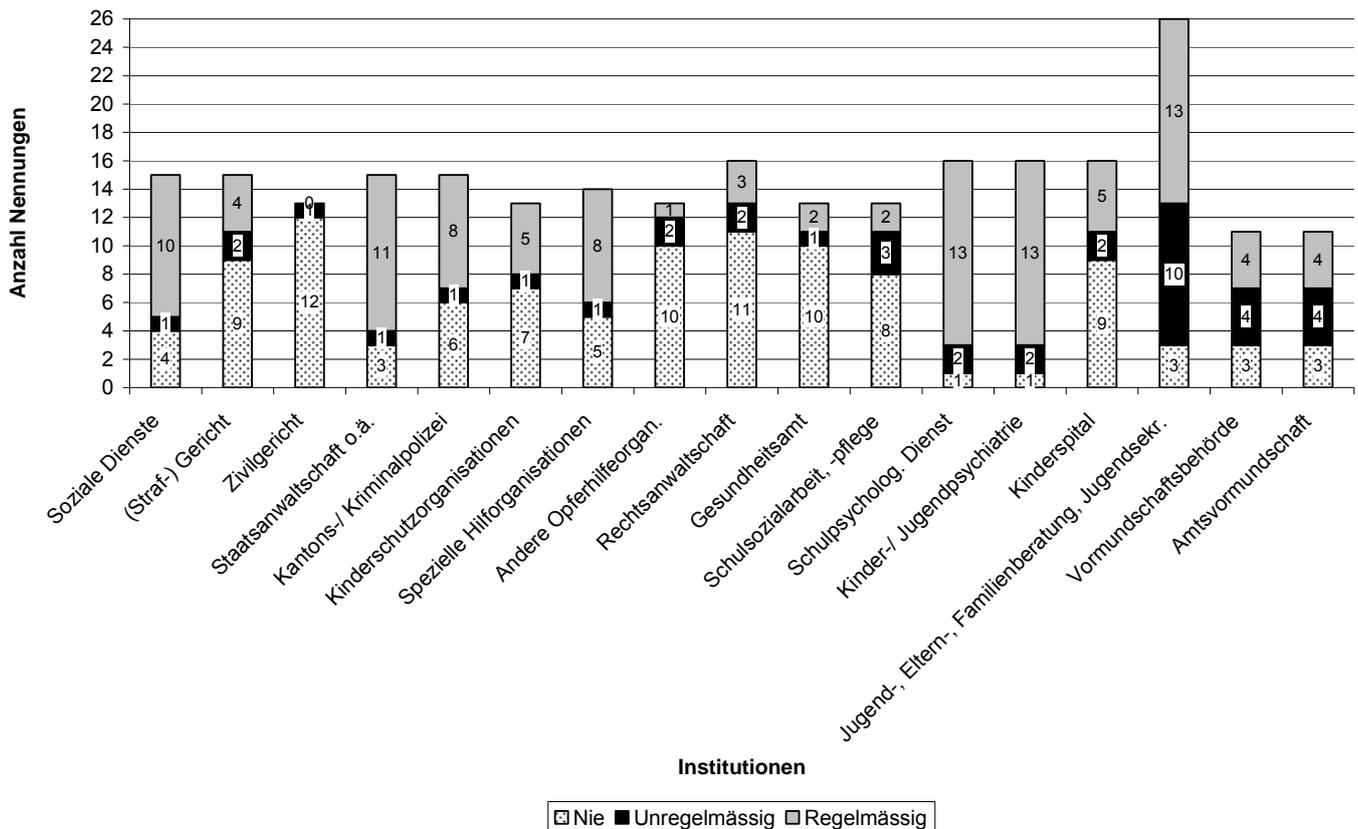
Schriftliche Dokumente wie Leit- oder Richtlinien wurden in 13 Gruppen erarbeitet, wobei dies entweder von der jeweils eigenen Institution (n=6) oder einer anderen – zumeist kantonalen – Einrichtung (mit-) initiiert wurde (n=8). Vier Befragte gaben explizit an, dass derartige Materialien nicht erarbeitet worden seien.

3.2.4.2 Die personelle Struktur der Kinderschutzgruppen

Durchschnittlich nehmen an den Sitzungen 7-8 Personen teil (M = 8,05; Md = 7,00); die kleinste Gruppe besteht aus vier, die größte aus 15 TeilnehmerInnen. Von den Einrichtungen der Befragten sind durchschnittlich 1-2 Mitarbeitende vertreten (M = 1,68; Md = 1,00). Für die Mehrheit besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen (n=14), wobei dies vor allem für die jeweilige Gruppenleitung gilt (n=6). In vier Gruppen sind alle zur Teilnahme verpflichtet, in einer alle mit Ausnahme der beteiligten Ärztin. In einer weiteren Gruppe ist immer die Bereichsleitung sowie – alternierend – ein/e weitere MitarbeiterIn der eigenen Institution vertreten. In den restlichen Gruppen sind VertreterInnen bestimmter Institutionen bzw. Professionen teilnahmeverpflichtet. Hintergrund der Teilnahmeverpflichtung ist mehrheitlich das Konzept der Kinderschutzgruppe bzw. die Überzeugung, dass diese nur so arbeiten könne (n=8). Eine Person gab an, die Verpflichtung gründe auf einem Interesse an der Arbeit, eine weitere, dass sie auf einer Weisung beruhe. Beteiligten von 12 Gruppen war ebenfalls bekannt, ob eine Teilnahmeverpflichtung für VertreterInnen der Strafjustiz besteht (Staatsanwaltschaft o.ä. und Polizei); hiernach trifft dies in fünf Fällen zu, in den restlichen sieben nicht.

Regelmäßig nehmen vor allem VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe an den Sitzungen teil, und hier überwiegend Mitarbeitende der Kinder- und Jugendpsychiatrie (n=15), des Schulpsychologischen Dienstes (n=14), der Sozialen Dienste bzw. Sozialdienste (n=13), der Jugend-, Ehe und/ oder Familienberatungsstellen bzw. der Jugendsekretariate (n=12) sowie spezieller Hilfsorganisationen für Opfer von Sexualdelikten (n=10). Von Seiten der Strafjustiz sind es vor allem VertreterInnen der Staatsanwaltschaften (bzw. Bezirksanwaltschaft o. ä.) (n=11) sowie der Kantons- oder Kriminalpolizei (n=8), die regelmäßig an den Treffen der Kinderschutzgruppen teilnehmen. Die folgende Abbildung 3.2.6 zeigt die Regelmäßigkeit der Teilnahme von VertreterInnen der einzelnen beteiligten Institutionen.

Abbildung 3.2.6: Regelmäßigkeit der Teilnahme von VertreterInnen beteiligter Institutionen



* Mehrfachantworten zu einer KSG wurden entsprechend berücksichtigt

Neben den in Abbildung 3.2.6 aufgeführten Institutionen wurden u. a. die folgenden Beteiligten von den Befragten ergänzt: Kantonales Jugendamt, Fachstelle Kinderschutz, Kontaktstelle für Kleinkindberatung, (Grund-) Schulleitung, Amt für Asyl und Flüchtlinge, Jugendanwaltschaft.

Vor diesem Hintergrund überrascht nicht, dass regelmäßig überwiegend VertreterInnen sozialer und medizinischer Berufe an den Sitzungen teilnehmen (Sozialarbeitende, Psychologen/-innen, PsychiaterInnen, Pädagogen/-innen, Kinderärzte/-innen). Auch RechtswissenschaftlerInnen sind meist regelmäßig vertreten (n=12) sowie Personen mit einer polizeiinternen Ausbildung (n=6) (vgl. Tabellen- und Abbildungsanhang Abb. CH.3). Die Strafjustiz wird somit mehrheitlich sowohl durch Juristen/-innen (Staatsanwaltschaft [n=11] und/ oder [Straf-] Gerichte [n=4]) als auch durch Polizisten/-innen (n=8) vertreten; die öffentlich-rechtliche Jugendhilfe von SozialarbeiterInnen, Psychologen/-innen und MedizinerInnen unterschiedlicher Fachrichtungen. Bemerkenswert ist, dass die Staatsanwälte/-innen (bzw. VertreterInnen äquivalenter Institutionen) in der Regel nicht ausschließlich, sondern neben anderen Aufgaben für Fälle von Sexualdelikten gegen Kinder zuständig sind (n=11), während die Mehrheit der Polizisten/-innen – soweit bekannt – in einer Fachgruppe für Sexualdelikte bzw. für kindliche Opfer tätig ist (n=5).

Die Unterschiede in der Teilnahmeregelmäßigkeit lassen sich zum einen durch die Funktion der Personen innerhalb der Kinderschutzgruppe erklären. So leiten mehrheitlich VertreterInnen sozialer Berufe, die in (kantonalen) Institutionen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe arbeiten, diese Gruppen. Zum anderen werden bestimmte Berufsgruppen (und damit Institutionen) nur fall- oder themenspezifisch eingeladen. In der Regel sind die Sitzungstermine jedoch allen bekannt und offen (n=14). Vertreten werden die beteiligten Einrichtungen in allen Gruppen durch dieselbe Person (n=16). Die „Kerngruppen“ bestehen durchschnittlich aus sieben Personen, wobei das Verhältnis zwischen Männern und Frauen annähernd ausgeglichen ist (3 : 4). Neben dem Grad der Teilnahmeverpflichtung zeigt sich die Verbindlichkeit der Arbeit in den Kinderschutzgruppen daran, dass – auch bei den älteren Gruppen aus den 1990er Jahren –, soweit bekannt, die Gründungsmitglieder bzw. einzelne von ihnen mehrheitlich noch aktiv mitarbeiten (n=13). In allen Gruppen gibt es eine Person, die die Sitzungen organisiert; in der Regel ist dies eine Person der befragten Institution und damit der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe (n=10). In weiteren sechs Fällen werden die Sitzungen durch VertreterInnen anderer Einrichtungen vertreten, die aber ebenfalls der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe zugeordnet werden können. Zur Organisation der Sitzungen zählt in fast allen Gruppen die Vorbereitung in Form von Raumreservierungen, Verschicken der Einladungen etc. sowie der Moderation, die es in nur einer Kinderschutzgruppe *nicht* gibt. In neun Gruppen übernimmt der/ die OrganisatorIn auch das Protokoll, in einigen Gruppen wechseln sich die Beteiligten beim Protokollieren ab (n=4), in drei Gruppen wird hingegen kein Protokoll geführt. Weitere Aufgaben sind nach Angaben der Befragten u. a. „Ansprechperson sein“, „Aufnahme der Anfrage und vorgängiges Gespräch mit der falleinbringenden Person“ sowie „Reporting an die Zentrale“. VertreterInnen der Strafjustiz scheinen an der Organisation der Sitzungen nicht beteiligt zu sein. Dass die Organisation der Treffen meist in der Hand derselben Person liegt, lässt sich damit erklären, dass diese in der Regel in den Räumlichkeiten derselben Einrichtung stattfinden (n=12); nur in vier Fällen finden die Treffen in wechselnden Räumlichkeiten statt. Dies sind Jugend- und Familienberatungsstellen bzw. Jugendsekretariate, Erziehungsberatungs- und spezielle Fachstellen, Soziale Dienste oder andere kantonale Dienststellen.

Ausserhalb der Sitzungen haben 13 Befragte Kontakt zu VertreterInnen der Strafjustiz, mehrheitlich mit VertreterInnen der Staatsanwaltschaft (bzw. Bezirksanwaltschaft o. ä.) und der Polizei, sechs Befragte treffen sich ausserhalb der Sitzungen durchschnittlich einmal im Quartal mit RichterInnen. Die Häufigkeit des Kontakts mit VertreterInnen der Staatsanwaltschaft (bzw. äquivalenten Institutionen) und Polizisten/-innen schwankt zwischen 1-25 mal ($M_{StA} = 4,42$; $Md_{StA} = 1,25$; $M_{Polizei} = 3,42$; $Md_{Polizei} = 1,00$). Diese Kontakte sind jedoch ausschließlich beruflich wegen spezieller fachlicher Fragen und Informationen (n=12), in konkreten Einzelfällen (n=11) und/ oder sie dienen dem allgemeinen Austausch (n=3). Meist haben diese Kontakte bereits vor der Einrichtung der Kinderschutzgruppe bestanden (n=9). Für die Entstehung derselben haben sie jedoch keinerlei Relevanz; nur ein Befragter gab an, dass die Gruppe ohne diese Kontakte nicht entstanden sei.

3.2.4.3 Inhaltliche Ausrichtung der Kinderschutzgruppen

Keine der Gruppen befasst sich ausschließlich mit Sexualdelikten gegen Kinder, d.h. alle bearbeiten auch andere Fälle der Kindeswohlgefährdung (n=16), wobei der Begriff des Kindes – der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 folgend – Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres umfasst. Thematisch stehen eindeutig Einzelfallbesprechungen im Vordergrund (n=12), zwei Gruppen beschäftigen sich überwiegend mit thematischen Einheiten und drei Befragte gaben „beides“ an. Die Einzelfallbesprechungen werden mehrheitlich anonymisiert durchgeführt (n=10), und es werden grundsätzlich nur Fälle besprochen, zu denen bereits ein Ermittlungsverfahren läuft, wobei die Kinderschutzgruppen in der Regel der Abklärung fallbezogener Fragen dienen (n=13). Bei den von den Befragten genannten Inhalten der thematischen Einheiten handelt es sich zum einen um fachliche Themen, zum anderen um Aspekte der eigenen (Zusammen-) Arbeit. Zu Ersteren zählen Themen, wie „Indikationen für eine Strafanzeige“, „Sexuelle Übergriffe unter Kindern“ oder „Art und Form der Gefährdungsmeldung“, zu Letzteren „Klärung des Einbezugs von Polizei und Verhöramt bei konkreten Einsätzen der Kriseninterventionsgruppe“, „Zukünftige Ausrichtung der Kinderschutzgruppe“ oder „Zusammenarbeits-“ und „Vernetzungsfragen“. Diese Fragen entwickeln sich in fünf Gruppen meistens aus Einzelfallbesprechungen, in einer Gruppe sogar immer, in Zweien hingegen eher selten.

Die Arbeit der Kinderschutzgruppen besteht jedoch in der Regel nicht allein aus der eigentlichen Fallarbeit. Darüber hinaus veranstaltet die Mehrheit der Gruppen Fortbildungen und/ oder bietet Beratungen für andere Institutionen an (jeweils n=10). Sieben Gruppen geben zudem Publikationen heraus, acht führen Informationsveranstaltungen für Nicht-Professionelle durch. Wenige Gruppen bieten außerdem externe Beratungen für Privatpersonen (n=3) und themenbezogene Seminare für Gruppenmitglieder an (n=1). Werden Fortbildungen angeboten, richten sich diese zum Teil ausschließlich an Gruppenmitglieder (n=3) oder Externe (n=4), teilweise sind sie sowohl für Mitglieder der Gruppe als auch für externe Interessierte offen (n=4). Die Themen der internen und externen Fortbildungen decken ein breites Feld von inhaltlichen und methodischen bis hin zu Fragestellungen bezüglich der eigenen Zusammenarbeit ab; die Themen, die intern besprochen werden, gleichen dabei stark denen externer Fortbildungen. Einzelne Themen, die von den Befragten genannt wurden, sind in der folgenden Tabelle 3.2.2 aufgeführt.

Tabelle 3.2.2: Themen interner und externer Fortbildungen der Kinderschutzgruppen, an denen Befragte beteiligt sind⁴⁶

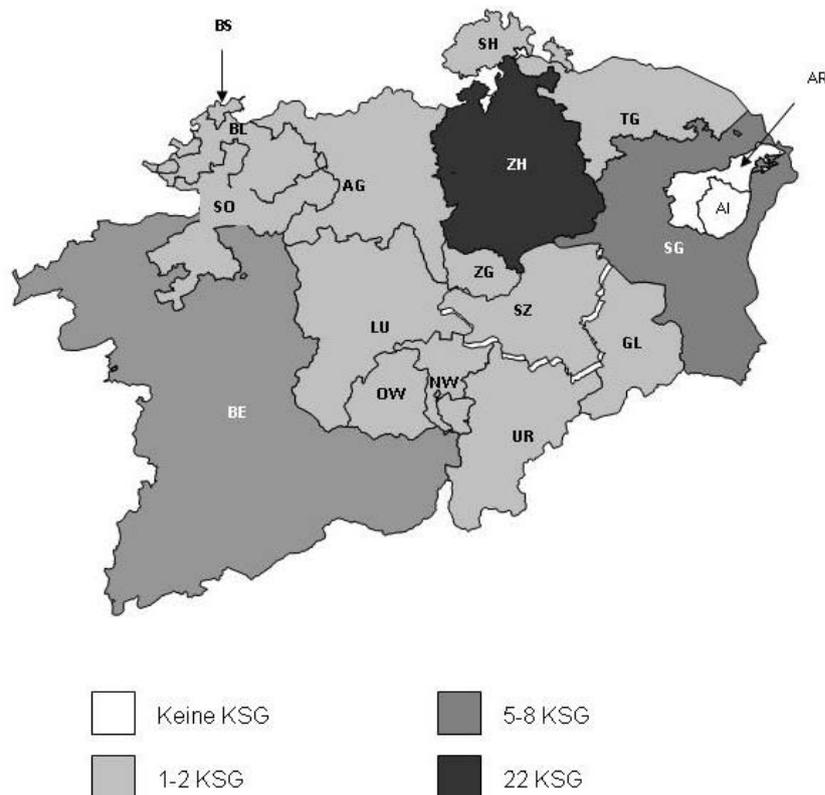
Themen interner Fortbildungen (jeweils n=1)	Themen externer Fortbildungen (jeweils n=1)
Fachliche Themen (inhaltlich)	Kampagnen/ Präventionsarbeit
„Gutachten“	„Mein Körper gehört mir!“ (Plakatkampagne gegen Gewalt an Kindern)
„Erfassung im frühkindlichen Bereich“	„Allgemeine Übergriffe an Kindern“ für Ärzte/-innen, SchulleiterInnen, Vormundschaftsbehörden
„Strategien pädosexueller Täter“	Fachtagungen
„Deliktorientierte Behandlung“	„Fachtagung Kinderschutz“
„Häusliche Gewalt und Kinder“	„Fachtagung zum Thema sexuelle Ausbeutung“
„Opfer-Trauma-Sekundärtraumatisierung“	Fortbildungen bestimmter Berufsgruppen
„Jugendgewalt“	„Lehrerfortbildung“
„Hochstrittige Scheidungen etc.“	„Fortbildungen von Sozialvorstehern und allgemeinen Fragen des Kinderschutzes etc.“
„Erfassen neuer Tendenzen im Kinderschutz“	Weitere Veranstaltungen
Fachliche Themen (methodisch)	„Kindeswohl – was ist das eigentlich?“
„Vorgehen bei Verdacht“	„Kindeswohlgefährdung (Umgang mit Verdacht)“
„Neue therapeutische und sozialarbeiterische Methoden“	„Kommunikation bei Fällen sexueller Gewalt unter Jugendlichen aus Sicht eines Jugendgerichtspräsidenten“
„Risikoeinschätzung“	„Kindesmisshandlung – vom Verdacht zum Urteil“
Eigene Zusammenarbeit	„Kommunikationsfördernde Gespräche mit Eltern“
„Wie gehen wir als interdisziplinäres Fachgremium miteinander um?“	„Aggression von und an Kindern“
„Veränderungen, Anpassungen“	„Zur Bedeutung der frühkindlichen Bindung“
„Reflexion der eigenen Arbeit“	„Gutachten“
„Organisatorische Abläufe“	„Strukturelle Fragen“
Weitere Themen	„Netzwerken“/ Zusammenarbeiten
„Vorstellen neuer Projekte“	

⁴⁶ Bei den Fragen nach den Themen der internen und externen Fortbildungen waren Mehrfachnennungen möglich; zu Ersteren haben acht, zu Letzteren zehn Befragte Angaben gemacht.

3.2.5 Zusammenfassung und Ausblick

Die erste interdisziplinäre Kinderschutzgruppe in der Schweiz wurde 1969 am Kinderspital Zürich gegründet. Ihre Mitglieder waren Sozialarbeitende und MedizinerInnen (Psychiatrie, Pädiatrie) und ihre Aufgabe bestand in der Beratung von Ärztinnen und Ärzten des Spitals bei Fällen von Kindesmisshandlung. Nachfolgend wurden weitere Gruppen in der gesamten Schweiz eingerichtet (Siegrist 2005, 7). Entscheidend für die weitere Entwicklung der Kinderschutzgruppen in der Gesamtschweiz waren ca. 25 Jahre später das Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes (1993) sowie die Stellungnahme des Bundesrates zum „Bericht Kindesmisshandlung in der Schweiz“ (vom 27.06.1995). Hierdurch entstanden 1998 allein im Kanton Zürich 19 regionale Kinderschutzgruppen, zusätzlich zu den Gruppen an Spitälern (Kinderspital Zürich, Klinik für Kinder und Jugendliche Stadtspital Triemli und Kinderklinik Winterthur) (Siegrist 2005, 5). Einige Jahre später kam es – vermutlich aufgrund der Revision des OHG – zu einem erneuten Anstieg der Gruppenneugründungen, wie die durchgeführte Befragung ergeben hat. Heute gibt es wenigstens 51 Kinderschutzgruppen in der deutschsprachigen Schweiz, die u. a. über das Internet ermittelt werden können. Der Großteil arbeitet „ambulant“ als regionale oder kantonale Gruppe (n=40), einige sind, als sog. stationäre Gruppen, Spitälern angeschlossen (n=11). Die folgende Abbildung 3.2.7 zeigt die geographische Verteilung dieser Gruppen.

Abbildung 3.2.7: Geographische Verteilung bekannter interdisziplinärer ambulanter und stationärer Kinderschutzgruppen (KSG)



Mehrheitlich sind in den Gruppen neben VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe (bzw. des Spitals) auch Juristen/-innen und Polizisten/-innen beteiligt. Die Umfrage hat gezeigt, dass die Treffen meist regelmäßig stattfinden und für den Großteil der Beteiligten verpflichtend sind. Die gemeinsame, interdisziplinäre Arbeit wird jedoch nicht nur von den Mitarbeitenden der Gruppen selbst als vorteilhaft gesehen; auch Personen, die nicht in einer Kinderschutzgruppe mitarbeiten, schätzen diese Arbeitsform als gewinnbringend ein. Insgesamt bestätigen die Ergebnisse den Eindruck, dass interdisziplinäre Kinderschutzgruppen in den meisten Kantonen der deutschsprachigen Schweiz bereits eine feste Institution im Bereich des Kindeschutzes sind. Im Mittelpunkt der Arbeit dieser Gruppen stehen (anonymisierte) Einzelfallbesprechungen, wobei es sich um unterschiedliche Fälle der Kindeswohlgefährdung handeln kann. Darüber hinaus finden jedoch auch Treffen zur Besprechung bestimmter fachlicher Themen oder von Fragen in Bezug auf die eigene Zusammenarbeit statt. Viele Gruppen organisieren zudem interne wie externe Fortbildungen und/ oder leisten Aufklärungs- und Präventionsarbeit.

Die durchgeführte Fragebogenstudie lässt jedoch noch keine Aussagen über die eigentliche Arbeit der Gruppen oder die interdisziplinäre Kooperation zu. Hierbei ist für die Schweiz davon auszugehen, dass die föderalistische Vielfalt, die zu unterschiedlichen Vorgehensweisen in Fällen von Kindeswohlgefährdung führt (Voll 2008), sich auch auf die Arbeit spezialisierter Kinderschutzorgane wie die interdisziplinären Kinderschutzgruppen auswirkt. Eine tiefer gehende Betrachtung der interdisziplinären Zusammenarbeit steht im Mittelpunkt der im Rahmen des Forschungsprojektes geplanten qualitativ ausgerichteten Interviewstudie.

3.2.6 Tabellen- und Abbildungsanhang

Tabelle CH.1: Zusatzausbildungen von Fachkräften mit besonderer Zuständigkeit bei Verdachtsfällen von Sexualdelikten gegen Kinder

Zusatzausbildungen	Anzahl Personen
Therapeutische Zusatzausbildung	13
davon (Kinder-, Jugend- und) Familientherapie	5
(Systemische) Paar- und Familientherapie	3
(Systemische) Psychotherapie	3
Kurzzeittherapie	1
Traumatherapie	1
Nachdiplomkurs „Erziehungsberatung“	1
(Ressourcen- und) lösungsorientiertes Arbeiten bzw. Beraten	5
(Familien-) Mediation	6
Coaching/ Supervision	1
Opferberatung/-hilfe	2
Begutachtung	1
Kinderschutz	3
„Sexuelle Ausbeutung“	2
Opferhilfegesetz-Fachkurs	2
Nachdiplomkurs „Vormundschaftliche Mandate“	2
Scheidungs-fachkurs	1
Kindes-anwaltschaftliche Vertretung	1
Jugendforensik-Ausbildung	1

* Bei dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich; insgesamt haben 21 Personen geantwortet.

Abbildung CH.1: Prozentualer Anteil gemeldeter Kinderschutzgruppen (KSG) im Vergleich zum Anteil bekannter KSG (allgemein) und bekannter ambulanter KSG

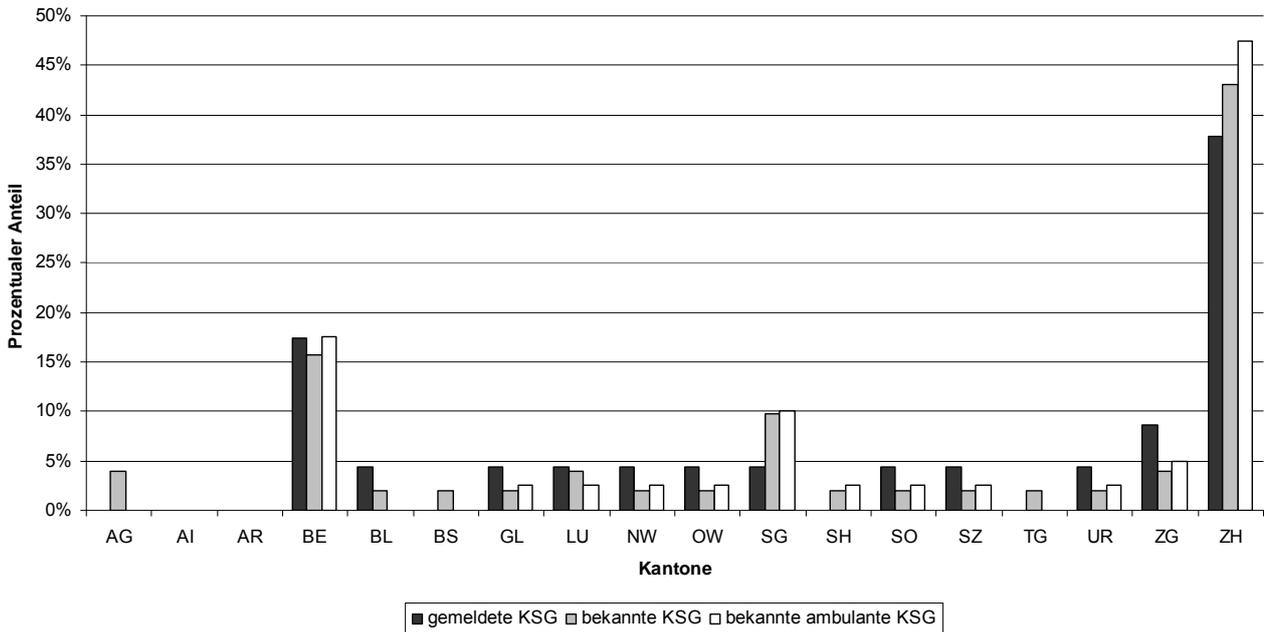


Abbildung CH.2: Mögliche Konfliktfelder in einer Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder

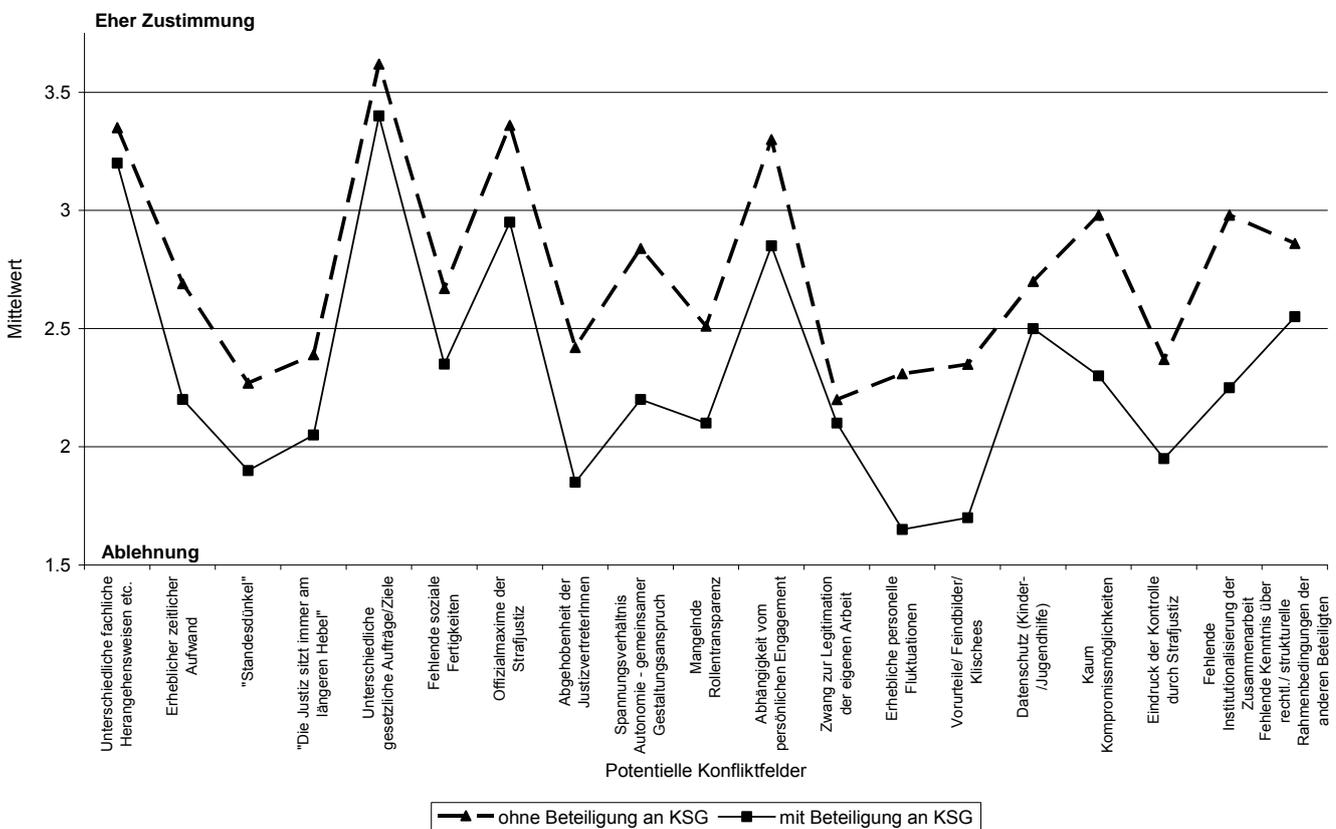
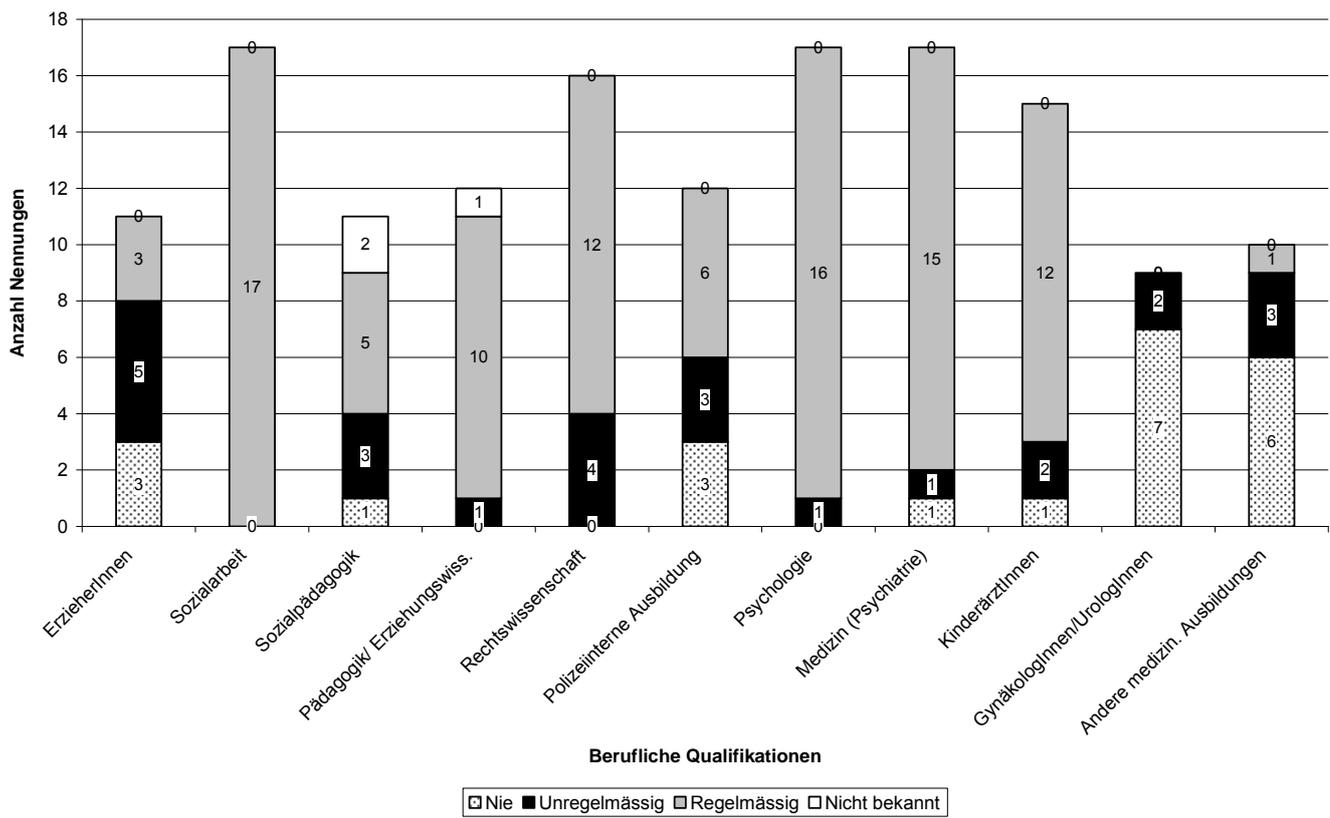


Abbildung CH.3: Regelmäßigkeit der Teilnahme beteiligter Berufsgruppen



* Mehrfachantworten zu einer KSG wurden entsprechend berücksichtigt

3.2.7 Abkürzungsverzeichnis

AG	Aargau
AI	Appenzell-Innerrhoden
AR	Appenzell-Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
GL	Glarus
LU	Luzern
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
UR	Uri
ZG	Zug
ZH	Zürich

3.3 Länderbericht Österreich

Birgitt Haller

3.3.1 Stichprobe

3.3.1.1 Größe des Rücklaufs

In Österreich wurde der Fragebogen im Herbst 2008 an alle 115 Jugendämter per E-Mail versandt. 61 Fragebögen wurden ausgefüllt zurückgeschickt und fanden in der folgenden Auswertung Verwendung. Der Rücklauf betrug also 53 Prozent. Dies gilt für den ersten Teil des Fragebogens, der überdies weitgehend vollständig ausgefüllt wurde. Anders beim zweiten Teil: Für ihn liegen nur fünf ausgefüllte Fragebögen vor, was auf die geringe Anzahl von Arbeitskreisen zu Sexualdelikten gegen Kinder in Österreich und nicht auf die fehlende Antwortbereitschaft der Jugendämter zurückzuführen ist. Die Antworten aus diesen fünf Fragebögen wurden nicht statistisch ausgewertet, sondern werden beschreibend vorgestellt.

3.3.1.2 Regionale Streuung des Rücklaufs

Die Antwortbereitschaft variierte je nach Bundesland überaus stark: Am höchsten war der Rücklauf aus Niederösterreich (88 Prozent), gefolgt von Wien (66,7 Prozent). Im oberen Mittelfeld mit Rücklaufquoten von mehr als 50 Prozent liegen Oberösterreich und Tirol, im unteren Mittelfeld mit rund einem Drittel retournierter Fragebögen finden sich das Burgenland, die Steiermark und Kärnten. Aus Vorarlberg und Salzburg wurde kein Fragebogen zurückgeschickt.

Tabelle 1: Rücklaufquoten: Österreich gesamt und Bundesländer

		Grundgesamtheit	Stichprobe	Rücklauf
Bundesland	NÖ	25	22	88,0%
	Wien	18	12	66,7%
	OÖ	17	10	58,8%
	Tirol	9	5	55,6%
	Burgenland	8	3	37,5%
	Steiermark	17	6	35,3%
	Kärnten	10	3	30,0%
	Salzburg	7	-----	-----
	Vorarlberg	4	-----	-----
Summe		115	61	53,0%

Die starken regionalen Unterschiede bei den Rücklaufquoten führen dazu, dass die Stichprobe eine andere Gewichtung aufweist als die Grundgesamtheit. Niederösterreich ist weit überdurchschnittlich vertreten: In der Grundgesamtheit hat Österreichs

flächenmäßig größtes Bundesland einen Anteil von 21,7 Prozent, in der Stichprobe von 36,1 Prozent. Niederösterreich und Wien – das in der Stichprobe ebenfalls überproportional vertreten ist – erreichen gemeinsam einen Anteil von 55,8 Prozent der ausgewerteten Fragebögen. Damit fällt dem Osten Österreichs in der Stichprobe eine überproportional große Rolle zu.

Tabelle 2: Gewichtung der Bundesländer in Grundgesamtheit und Stichprobe

		Grundgesamtheit		Stichprobe	
		Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Bundesland	NÖ	25	21,7%	22	36,1%
	Wien	18	15,7%	12	19,7%
	OÖ	17	14,8%	10	16,4%
	Steiermark	17	14,8%	6	9,8%
	Tirol	9	7,8%	5	8,2%
	Burgenland	8	7,0%	3	4,9%
	Kärnten	10	8,7%	3	4,9%
	Salzburg	7	6,1%	-----	-----
	Vorarlberg	4	3,5%	-----	-----
Summe		115	100,0%	61	100,0%

3.3.1.3 Rücklauf nach Trägereinrichtung

Da Jugendwohlfahrtsträger in Österreich das Land ist, können sich Organisation und Struktur je nach Bundesland beträchtlich unterscheiden. Als Träger der Jugendämter fungieren die Bezirksverwaltungsbehörden: Das sind die Bezirkshauptmannschaften und – in den Städten mit eigenem Statut⁴⁷ – die Magistrate. Wien stellt insofern einen Sonderfall dar, als eine Magistratsabteilung (MA 11) insgesamt 18 Bezirksjugendämter betreibt. In den beiden nach Einwohner/innen nächst größeren österreichischen Städten Graz und Linz betreut jeweils ein einziges Jugendamt die gesamte Stadt.⁴⁸

Allgemein gesprochen kann man davon ausgehen, dass die bei den Magistraten angesiedelten Jugendämter eher ein städtisches, jene bei den Bezirkshauptmannschaften eher ein ländliches Gebiet bzw. Klientel betreuen. Die Rücklaufquote lag bei den Magistraten mit 71 Prozent deutlich höher als bei den Bezirkshauptmannschaften (46,4 Prozent). Auch hierfür ist die hohe Antwortbereitschaft in Niederösterreich (Rücklauf: 4 von 4 Magistraten) und – in diesem Zusammenhang vor allem – in Wien (Rücklauf: 12 von 18 Bezirksjugendämtern) ausschlaggebend.

⁴⁷ Es gibt in Österreich 15 Statutarstädte. Mit Ausnahme von Bregenz haben alle Landeshauptstädte (inklusive der Bundeshauptstadt Wien) ein eigenes Statut, darüber hinaus erhielten einige kleinere Städte aus historischen Gründen das Stadtrecht (siehe Art.116 Abs.3 B-VG).

⁴⁸ Mit Stichtag 31.10.2008 hatte Wien 1,674.118, Graz 252.899 und Linz 188.966 Einwohner/innen (vgl. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen/index.html 17.4.2009).

Tabelle 3: Rücklaufquoten Träger: Magistrate und Bezirkshauptmannschaften

		Grundgesamtheit	Stichprobe	Rücklauf
Träger	Magistrat	31	22	71,0%
	Bezirkshauptmannschaft	84	39	46,4%
Summe		115	61	53,0%

Während der Anteil der Bezirkshauptmannschaften in der Grundgesamtheit knapp drei Viertel ausmacht, erreicht dieser in der Stichprobe nur schwache zwei Drittel. Städtische Gebiete sind also leicht überrepräsentiert – leicht deshalb, weil Statutarstädte wie etwa Krems oder Steyr keinen den großen Landeshauptstädten vergleichbaren städtischen Charakter haben.

Tabelle 4: Gewichtung der Träger in Grundgesamtheit und Stichprobe

		Grundgesamtheit		Stichprobe	
		Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Träger	Magistrat	31	27,0%	22	36,1%
	Bezirkshauptmannschaft	84	73,0%	39	63,9%
Summe		115	100,0%	61	100,0%

3.3.2 Persönliche Angaben zu den Personen, die den Fragebogen ausgefüllt haben

Insgesamt gute zwei Drittel (68,9 Prozent) – in den Magistraten sogar knappe drei Viertel (72,7 Prozent) – der Personen, die in Österreich den Fragebogen ausgefüllt haben, sind Frauen. Der Altersmedian liegt bei 50 Jahren: Die Hälfte der Respondent/innen ist also jünger als 50 Jahre, die andere Hälfte älter. Fast alle (93,4 Prozent) sind diplomierte Sozialarbeiter/innen, zwei sind Psycholog/innen, eine ist Soziologin. Rund zwei Drittel (67,2 Prozent) der Respondent/innen haben eine leitende Position inne, wobei in den Magistraten der Anteil der leitenden⁴⁹ Mitarbeiter/innen (81,8 Prozent) unter den Antwortenden deutlich höher liegt als in den Bezirkshauptmannschaften (59 Prozent). Die Befragten blicken mehrheitlich auf eine langjährige Arbeitserfahrung im Jugendamt zurück: Mehr als die Hälfte von ihnen arbeitet länger als 20 Jahre dort, ihre aktuelle Position haben sie neun Jahre (Median) inne.

⁴⁹ Die offenen Antworten über die Funktion(en) im Jugendamt wurden in die Kategorien „leitende“ und „qualifizierte“ Mitarbeiter/innen (z.B. Fachkraft für Jugendwohlfahrt oder Sprengel-Diplomsozialarbeiter/innen) geteilt.

3.3.3 Allgemeine Informationen zum Jugendamt

3.3.3.1 Einwohner/innen im Zuständigkeitsgebiet

Für wie viele Einwohner/innen ein Jugendamt in Österreich zuständig ist, unterscheidet sich beträchtlich: Bei den Behörden, aus denen Fragebögen für die Auswertung vorliegen, reicht die Bandbreite von 8.500 bis 280.000 Einwohner/innen. Der Maximalwert von 280.000 ist ein regelrechter „Ausreißer“, an zweiter Stelle folgt ein Jugendamt, in dessen Zuständigkeit 160.000 Einwohner/innen fallen. Der „Ausreißer“ kommt aus Graz: Dort war für die gesamte Stadt zum Untersuchungszeitpunkt ein einziges „Amt für Jugend und Familie“ zuständig. In diesem war gerade ein grundlegender Umstrukturierungsprozess im Gange, im Zuge dessen das Stadtgebiet organisatorisch in vier Sozialräume geteilt worden war. Die Mitarbeiter/innen des Jugendamts waren bereits einem dieser Sozialräume fix zugeordnet. Für die Klient/innen war diese Neuaufteilung zum Untersuchungszeitpunkt nur eingeschränkt relevant, da bis dahin neben dem zentralen Jugendamt nur ein baulich disloziertes „Sozialraumzentrum“ eröffnet worden war. Um den „Ausreißer“ Graz statistisch vergleichbar zu machen, wird Graz für dieses Kapitel – in dem es um die Anzahl der Einwohner/innen und der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich geht – in diese vier Sozialräume geteilt. Es wird bei diesem Themenfeld also von einer um drei Einrichtungen größeren Stichprobe und Grundgesamtheit ausgegangen: Nicht 61, sondern 64 Antworten finden hier nun Berücksichtigung.

Im Zuständigkeitsgebiet eines österreichischen Jugendamts leben im Durchschnitt rund 63.500 Personen. Etwa 28 Prozent der Jugendämter sind für bis zu 50.000 Einwohner/innen zuständig, rund 34 Prozent für 50.000 bis 75.000 und wiederum rund 28 Prozent für mehr als 75.000 Personen. Ein Blick auf den Träger zeigt, dass bei den Magistraten angesiedelte Jugendämter für deutlich mehr Klient/innen zuständig sind, nämlich 40 Prozent für mehr als 75.000 Einwohner/innen, wogegen bei den Bezirkshauptmannschaften der Vergleichswert etwa halb so groß ist (20,5 Prozent). In Einwohner/innen „gemessen“, scheinen die Zuständigkeitsbereiche also in städtisch geprägten Gebieten deutlich größer zu sein als in den ländlichen.

3.3.3.2 Mitarbeiter/innen, Arbeitsstunden und Vollzeitäquivalente

Ein österreichisches Jugendamt beschäftigt im Schnitt (Mediane) 4,5 Vollzeitkräfte, zwei Teilzeitkräfte, die mehr als halbtags arbeiten, und eine Teilzeitkraft mit genau 50 Prozent der regulären Arbeitszeit. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Jugendämtern sind insbesondere bei den Mitarbeiter/innen, die für mehr als die Hälfte der regulären Arbeitszeit beschäftigt sind, deutlich: So liegt das Minimum bei den Vollzeitstellen pro Jugendamt bei einer Person, das Maximum bei 20. Das Minimum bei den Teilzeitstellen mit über 50 Prozent beläuft sich auf null, das Maximum auf 15 Personen. Bei den genau zu 50 Prozent Arbeitenden liegt die Spannweite zwischen null und sechs und bei jenen, die weniger als 50 Prozent der regulären Arbeitszeit zu

leisten haben, zwischen null und zwei, wobei insgesamt nur sieben Jugendämter Mitarbeiter/innen mit derart wenigen Wochenstunden beschäftigen.

Um die Daten über die Beschäftigten anschaulicher und besser vergleichbar zu machen, wurden zwei Indizes gebildet: Einmal wurden die geleisteten Arbeitsstunden⁵⁰ geschätzt, das andere Mal die Anzahl der fiktiv Vollzeitbeschäftigten⁵¹ (Vollzeitäquivalente). Das ergab einen Durchschnittswert von 9,1 fiktiv Vollzeitbeschäftigten pro Jugendamt, die dort insgesamt wöchentlich 365,3 Arbeitsstunden leisten.

Tabelle 5: Anzahl der Vollzeitäquivalente

		Vollzeitäquivalente		
		Minimum	Maximum	Mittelwert
Einwohner/innen im Zuständigkeitsgebiet	bis 40.000	1,5	9,0	5,0
	40.000 bis 60.000	3,5	9,8	6,5
	60.000 bis 80.000	5,0	23,8	11,7
	mehr als 80.000	7,5	19,3	13,4
Summe		1,5	23,8	9,1

Zwischen der Anzahl der Vollzeitäquivalente und der Größe des Zuständigkeitsgebiets besteht ein linearer Zusammenhang. In den Jugendämtern, die für bis zu 40.000 Einwohner/innen zuständig sind, arbeiten im Durchschnitt fünf fiktiv Vollzeitbeschäftigte, in jenen, deren Einzugsgebiet 40.000 bis 60.000 Personen umfasst, sind es 6,5 fiktiv Vollzeitbeschäftigte. Behörden, deren Zuständigkeitsbereich 60.000 bis 80.000 Einwohner/innen erreicht, beschäftigen Mitarbeiter/innen im Ausmaß von 11,7 Vollzeitäquivalenten und jene, deren Verantwortung mehr als 80.000 Personen gilt, Mitarbeiter/innen im Ausmaß von 13,4 fiktiv Vollzeitbeschäftigten.

Setzt man die Größe des Betreuungsgebiets und die Anzahl der Mitarbeiter/innen miteinander in Beziehung, lässt sich ein Betreuungsschlüssel errechnen: Auf 1.000 Einwohner/innen ergibt sich ein Mittelwert von 7,1 Arbeitsstunden – und zwar unabhängig vom Träger. Das Minimum liegt bei 2,7 Stunden, das Maximum bei 38,8 Stunden pro 1.000 Einwohner/innen.

⁵⁰ Bei den Arbeitsstunden wurden jene mit Vollzeit mal 40, jene mit mehr als 50 Prozent mal 30, jene mit 50 Prozent mal 20 und jene mit weniger als 50 Prozent mal zehn gerechnet.

⁵¹ Bei den Vollzeitstellen wurden jene mit mehr als 50 Prozent mal 0,75, jene mit 50 Prozent mal 0,5 und jene mit weniger als 50 Prozent mal 0,25 gewichtet.

3.3.4 Kooperationsmodelle zwischen Jugendämtern und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder

3.3.4.1 Formen der Zusammenarbeit

Bei Sexualdelikten gegen Kinder gibt es in rund drei Viertel der befragten Jugendämter besondere Formen der Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder Institutionen: 62,3 Prozent gaben an, dass es bei individuellen Problemlagen zu einer Kooperation zwischen Einzelpersonen komme. Vergleichsweise selten (8,2 Prozent) sind zeitlich befristete Einzelprojekte. 21 Behörden (34,4 Prozent) kreuzten die Variante „organisierte Zusammenarbeit“ an, wobei in 14 davon Arbeitskreise eingerichtet sind; in den restlichen sieben findet die organisierte Zusammenarbeit in anderer Form statt, zum Beispiel bei „Runden Tischen“ oder Helferkonferenzen. Für die 14 Arbeitskreise gilt, dass genau an der Hälfte von ihnen Vertreter/innen der Strafjustiz⁵² beteiligt sind, bei einem davon fanden zum Befragungszeitpunkt jedoch keine Treffen mehr statt. Die Frage, ob ein Arbeitskreis mit Beteiligung der Strafjustiz geplant sei, beantwortete ein einziges Jugendamt (in dem es noch keinen Arbeitskreis zu Sexualdelikten gegen Kinder gibt) positiv.

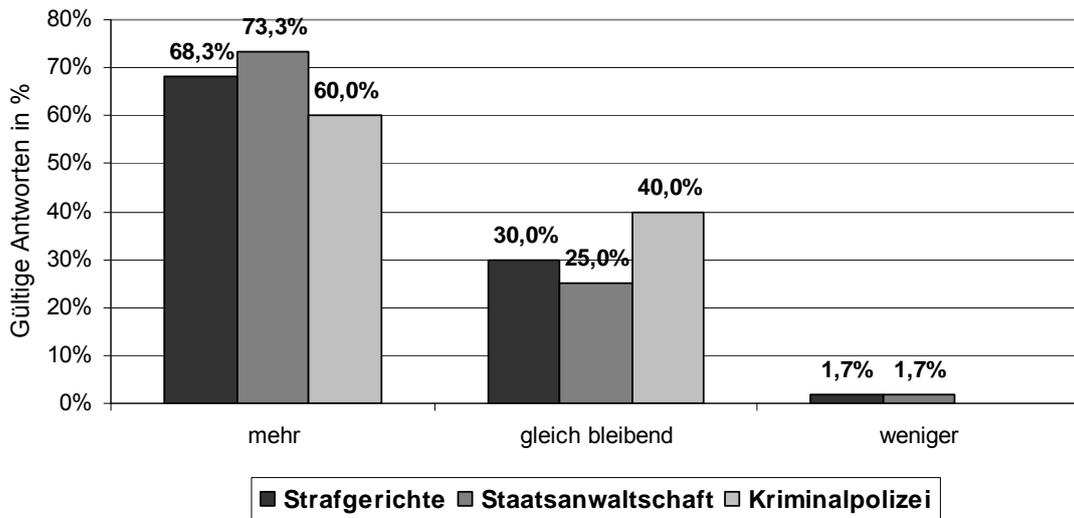
Zwischen den beiden Trägern gibt es einen Unterschied, der ins Auge sticht: In den Bezirkshauptmannschaften finden deutlich öfter Kooperationen zwischen Einzelpersonen bei individuellen Problemlagen statt als in den Magistraten (69,2 gegenüber 50 Prozent). In den ländlichen Gebieten scheint also die fallbezogene, informelle Zusammenarbeit üblicher zu sein als im städtischen Bereich.

3.3.4.2 Wunsch nach Kontakt und fachlichem Austausch mit Vertreter/innen von Strafjustiz und Kriminalpolizei

Eine klare Mehrheit der österreichischen Jugendämter möchte mehr Kontakt und fachlichen Austausch mit den Vertreter/innen der Strafjustiz: Nahezu drei Viertel der Befragten streben mehr Austausch mit der Staatsanwaltschaft an, an zweiter Stelle folgen die Strafgerichte (68,3 Prozent), an dritter die Kriminalpolizei (60 Prozent). Oder anders formuliert: Die Befragten sind am zufriedensten mit dem Kontakt zur Kriminalpolizei, 40 Prozent kreuzten hier als Wunsch „gleich bleibend“ an. Am unzufriedensten sind die Jugendämter mit dem Kontakt zu den Staatsanwaltschaften: Nur ein Viertel findet hier Kontakthäufigkeit und -intensität gerade richtig. Insgesamt gerade einmal zwei Befragte gaben an, weniger Kontakt zu wünschen: einmal „deutlich weniger“ mit der Staatsanwaltschaft, einmal „etwas weniger“ mit den Strafgerichten.

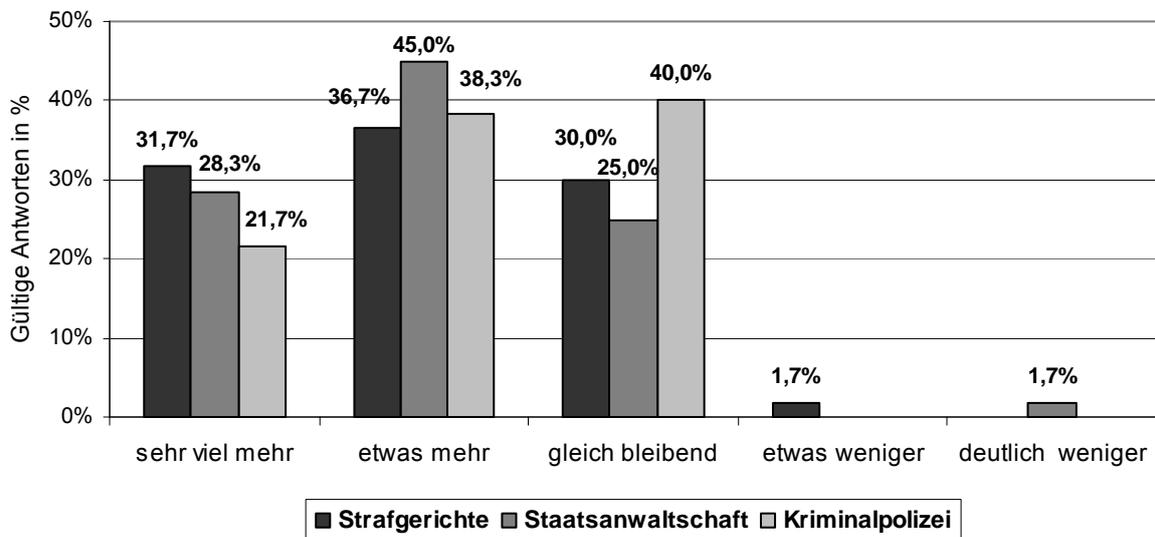
⁵² Unter Strafjustiz wurden im Fragebogen die Strafgerichte (inkl. Jugendgerichte), die Staatsanwaltschaften und die Kriminalpolizei verstanden. Um Missverständnissen vorzubeugen, wurde im Fragebogen deutlich darauf hingewiesen.

Abbildung 1: Wunsch nach Kontakt und fachlichem Austausch mit Vertreter/innen der Strafjustiz



Spaltet man den Wunsch nach mehr Kontakt in die beiden Intensitätsstufen „sehr viel mehr“ und „etwas mehr“ auf, kann abgelesen werden, wie intensiv dieser Wunsch ist bzw. wie sehr der Kontakt in den Augen der Befragten vertieft werden sollte. Beim Wunsch nach „sehr viel mehr“ Kontakt ist die Reihenfolge etwas anders als bei der zusammenfassenden Darstellung: Die Staatsanwaltschaft gibt ihren ersten Platz an die Strafgerichte ab: In Bezug auf die Staatsanwaltschaft überwiegt eher der Wunsch nach einer höheren Kontaktfrequenz, in Bezug auf die Strafgerichte eher jener nach einer höheren Kontaktintensität, wobei es hier um Nuancen geht: Im Prinzip gilt bei allen drei Institutionen, dass mehr und intensiverer Kontakt gewünscht wird.

Abbildung 2: Wunsch nach Kontakt und fachlichem Austausch mit Vertreter/innen der Strafjustiz – Intensität



Der Wunsch nach häufigerem und intensiverem Kontakt wird von jenen Befragten, die aktuell mit der Strafjustiz zusammenarbeiten, deutlich häufiger geäußert als von jenen, die das nicht tun. Am größten ist die Differenz in Bezug auf die Strafgerichte, zu denen 73,3 Prozent der kooperierenden, aber nur 53,3 Prozent der nicht-kooperierenden Jugendämter gerne mehr Kontakt hätten. Ähnlich liegt der Fall bei der Staatsanwaltschaft, zu der sowohl nicht-kooperierende als auch kooperierende Jugendämter am häufigsten „mehr“ Kontakt wünschen, aber eben unterschiedlich häufig: Bei den nicht-kooperierenden Befragten beträgt der Anteil jener, die mehr Kontakt haben wollen, 60 Prozent, bei den kooperierenden 77,8 Prozent. Am wenigsten auseinander gehen die Kontaktwünsche im Bezug auf die Kriminalpolizei: Hier beträgt die Differenz nur 8,9 Prozentpunkte.

Noch klarer wird das Bild, wenn man die andere Seite, die Zufriedenen, einbezieht: Soweit es um den Kontakt zu den Strafgerichten und der Staatsanwaltschaft geht, ist der Anteil der zufriedenen Nicht-Kooperierenden etwa doppelt so hoch wie jener der Kooperierenden.

Abbildung 3: Wunsch nach Kontakt und fachlichem Austausch mit Vertreter/innen der Strafgerichte

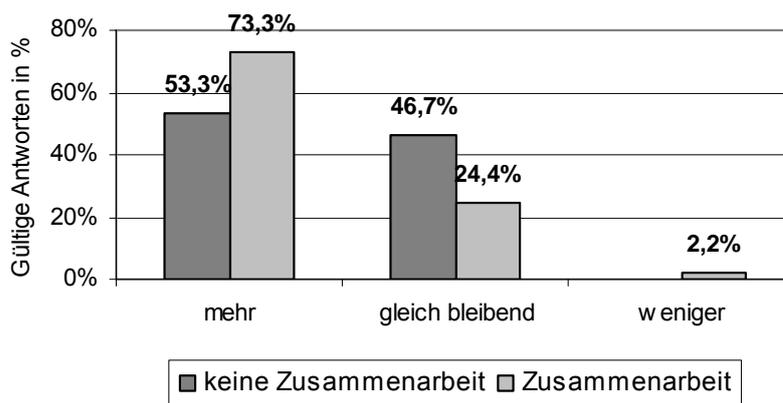


Abbildung 4: Wunsch nach Kontakt und fachlichem Austausch mit Vertreter/innen der Staatsanwaltschaft

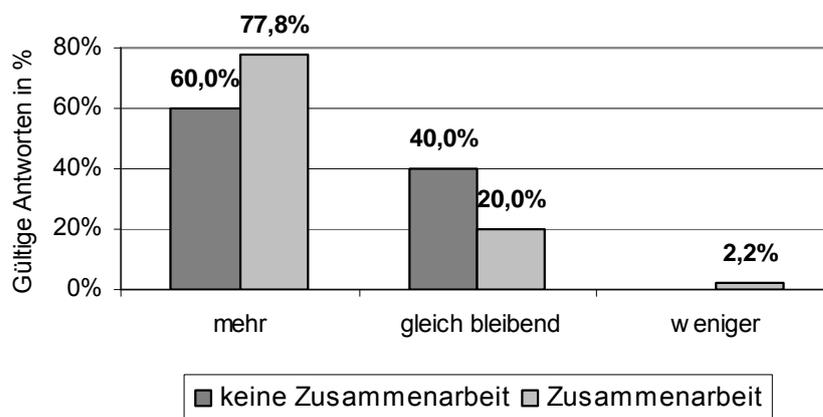
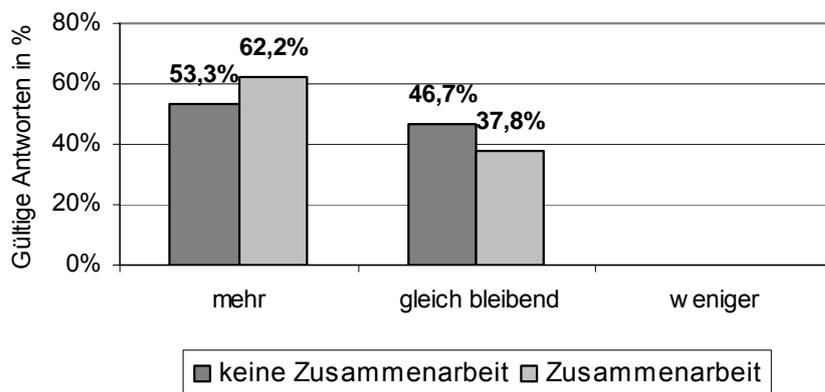


Abbildung 5: Wunsch nach Kontakt und fachlichem Austausch mit Vertreter/innen der Kriminalpolizei



Auch bei der gewünschten Kontaktintensität weichen die Antworten der kooperierenden und der nicht-kooperierenden Jugendämter besonders deutlich in Bezug auf die Strafgerichte voneinander ab: Während unter den Kooperierenden 37,8 Prozent „sehr viel mehr“ Kontakt wünschen, sind es unter den nicht Kooperierenden gerade einmal 13,3 Prozent, was eine Differenz von 24,5 Prozentpunkten ergibt. Sowohl in Bezug auf die Staatsanwaltschaft als auch auf die Kriminalpolizei beläuft sich die diesbezügliche Meinungsabweichung auf 11,1 Prozentpunkte.

Die Daten zeigen also das auf den ersten Blick paradox anmutende Phänomen, dass jene Befragten, die Kontakt mit der Strafjustiz haben und einen Austausch pflegen, deutlich mehr davon wünschen als jene, die keinen oder kaum Kontakt haben. Dafür könnten die (guten) Erfahrungen, die die Jugendämter in der Zusammenarbeit mit der Strafjustiz gemacht haben, eine Erklärung liefern: Von Modellen, die sich bewährt haben, möchte man mehr haben, von jenen, die man nicht kennt, deren Sinn man nicht erkennt, denen man vielleicht sogar misstraut, eher nicht.

Vergleicht man die Kontaktwünsche zur Strafjustiz in den sieben Bundesländern, aus denen Fragebögen vorliegen (siehe Kap. 3.3.1.2 Regionale Streuung des Rücklaufs), zeigen sich zum Teil deutliche Differenzen: In Wien (83,3 Prozent) und in der Steiermark (80 Prozent) wird mehr Kontakt zur Kriminalpolizei gewünscht als im bundesweiten Durchschnitt, in Oberösterreich deutlich weniger (10 Prozent). Im Burgenland, in Kärnten und in Tirol (alle drei 100 Prozent) wurde klar überdurchschnittlich häufig der Wunsch nach „sehr viel/ etwas mehr“ Kontakt zur Staatsanwaltschaft angekreuzt, in Niederösterreich (59,1 Prozent) und der Steiermark (60 Prozent) unterdurchschnittlich häufig. Was die Strafgerichte anlangt, liegen die Werte für das Burgenland und für Kärnten (beide 100 Prozent) deutlich über dem Durchschnitt, jene für Oberösterreich (40 Prozent) darunter. Insgesamt ist in Niederösterreich und Oberösterreich der Wunsch nach Kontakt mit der Strafjustiz unterdurchschnittlich stark ausgeprägt.

3.3.4.3 Vorteile bzw. Problem- und Konfliktfelder bei der Zusammenarbeit

3.3.4.3.1 Vorteile

Um die Vorteile einer Zusammenarbeit von Jugendwohlfahrt und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder auszumachen, wurden die Befragten gebeten, aus einer vorgegebenen Liste von 14 Möglichkeiten jene fünf auszusuchen, die ihnen am wichtigsten sind. Außerdem hatten sie die Möglichkeit, zusätzliche Antworten einzutragen. In rund zwei Drittel der befragten österreichischen Jugendämter wird die „Optimierung von Verfahrensabläufen bzw. die Reduzierung von Reibungen an Schnittstellen“ sowie eine „fundiertere Risikoeinschätzung durch Fallbesprechungen“ als Vorteil gesehen. Diese beiden Aspekte stehen deutlich an der Spitze aller Nennungen. Auf den Plätzen drei bis fünf finden sich „Handlungssicherheit durch verbindliche Absprachen“, „Rollen-differenzierung durch Kenntnisse über Befugnisse, Aufträge etc. der anderen“ und die „Reduzierung der Zahl der Opfervernehmungen“. Diese drei Aspekte der Zusammenarbeit mit der Strafjustiz wurden jeweils von rund der Hälfte der Befragten zu den fünf wichtigsten gezählt.

44,3 Prozent sahen Vorteile darin, dass in Folge der Zusammenarbeit die informellen Kontakte ausgebaut und flexible Kommunikationsstrukturen geschaffen werden, 39,3 Prozent in der besseren rechtlichen Absicherung der eigenen Vorgehensweise und 31,1 Prozent in der Sensibilisierung für die Bedeutung der Beweissicherung.

Die restlichen im Fragebogen vorgeschlagenen Vorteile wurden seltener ausgewählt, sie betreffen mehrheitlich die Jugendämter bzw. deren Mitarbeiter/innen: Für 23 Prozent der Befragten gibt die Kooperation mit der Strafjustiz Impulse zur Qualitäts- und Organisationsentwicklung in der eigenen Arbeit, für 16,4 Prozent bringt sie eine Erweiterung des Fachwissens, für 11,5 Prozent führt sie zu einer schnelleren Fallbearbeitung in der Jugendwohlfahrt, für 9,8 Prozent sorgt sie für eine emotionale Entlastung und für 3,3 Prozent für einen Imagegewinn für das Jugendamt. Die Zusammenarbeit mit der Strafjustiz scheint also in den Augen der Mitarbeiter/innen der Jugendämter nicht so sehr Einfluss auf die Arbeit in ihrer eigenen Behörde zu haben als – über die Verbesserung der Verfahrensabläufe und Kommunikationsströme – auf die Fallbearbeitung insgesamt. Die Kooperationen scheinen in erster Linie eine Optimierung der Vorgänge an den Schnittstellen zwischen den Institutionen zu bewirken.

Tabelle 6: Vorteile der Zusammenarbeit von Jugendwohlfahrt und Strafjustiz (Mehrfachantworten)

	Anzahl	%
Vorteile der Zusammenarbeit mit der Strafjustiz		
Optimierung von Verfahrensabläufen, Reduzierung von Reibungen an Schnittstellen	42	68,9
Fundiertere Risikoeinschätzung durch Fallbesprechungen	40	65,6
Handlungssicherheit durch verbindliche Absprachen, z.B. zu Qualitätskriterien	34	55,7
Rollendifferenzierung durch Kenntnisse über Befugnisse, Aufträge etc. der anderen	31	50,8
Reduzierung der Zahl von Opfervernehmungen	29	47,5
Ausbau informeller Kontakte und flexibler Kommunikationsstrukturen	27	44,3
Rechtliche Absicherung der eigenen Vorgehensweise	24	39,3
Sensibilisierung für die Bedeutung der Beweissicherung	19	31,1
Impulse zur Qualitäts- und Organisationsentwicklung der eigenen Arbeit	14	23,0
Kürzere Dauer eventueller Strafverfahren	13	21,3
Erweiterung des Fachwissens	10	16,4
Schnellere Fallbearbeitung in der Jugendwohlfahrt	7	11,5
Emotionale Entlastung durch Austausch	6	9,8
Imagegewinn für das Jugendamt	2	3,3
keine Vorteile	2	3,3

Stellt man die Jugendämter, die mit der Strafjustiz bereits zusammenarbeiten, jenen gegenüber, die das nicht tun, ergibt sich bei einem der Kooperationsvorteile eine besonders deutliche Differenz: bei der Möglichkeit einer fundierteren Risikoeinschätzung durch gemeinsame Fallbesprechungen. Fast drei Viertel der Befragten, die mit der Strafjustiz kooperieren, hielten diesen Aspekt für einen der fünf vorteilhaftesten; von jenen, die nicht an einer Kooperation beteiligt sind, waren es nur 40 Prozent. Ein zweiter – weniger ausgeprägter – Unterschied bei der Einschätzung der Kooperationsvorteile zeigt sich zwischen Jugendämtern ohne Zusammenarbeit mit der Strafjustiz und solchen, die an einem Arbeitskreis beteiligt sind: Letztere gaben zu 64,3 Prozent an, dass einer der fünf wichtigsten Vorteile der Kooperation im Ausbau der informellen Kontakte und der Flexibilisierung von Kommunikationsstrukturen liege. Bei den Jugendämtern ohne Kooperation lautet der Vergleichswert 40 Prozent.

3.3.4.3.2 Problem- und Konfliktfelder

In einer umfangreichen Fragenbatterie wurden die Mitarbeiter/innen der Jugendämter gebeten, 19 mögliche Aspekte zu bewerten, die in der Zusammenarbeit mit der Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder für Probleme oder Konflikte sorgen (könnten). Die Bewertung fand auf einer fünfteiligen Skala statt, die von „trifft völlig/eher zu“ über „teils/teils“ bis „trifft eher/gar nicht zu“ reichte. Besonders hohes Problem- bzw. Konfliktpotential (mit einer Bewertung „trifft zu“ von über 50 Prozent) sahen die Befragten bei vier Aspekten, besonders niedriges (mit einer Bewertung „trifft nicht zu“

von über 50 Prozent) bei sechs. Bei den restlichen neun Aspekten ist die Bewertung nicht so eindeutig bzw. tendiert stark zur Mitte hin: Zwei davon wurden tendenziell als mehr, vier als weniger konflikt- bzw. problembehaftet eingestuft, und bei dreien ist weder eine aussagekräftige Tendenz in die eine noch in die andere Richtung feststellbar.

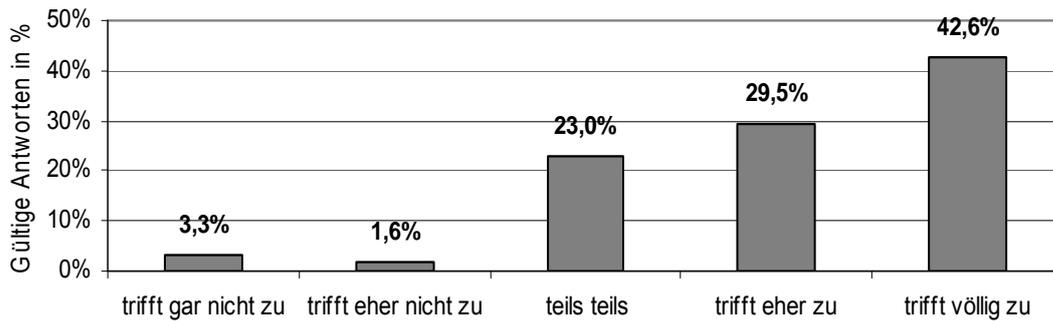
Tabelle 7: Problem- bzw. Konfliktfelder in der Zusammenarbeit von Jugendwohlfahrt und Strafjustiz

		trifft zu		teils teils		trifft nicht zu	
		abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Problem- bzw. Konfliktfelder in der Zusammenarbeit mit der Strafjustiz	Unterschiedliche gesetzliche Aufträge / Ziele	44	72,1%	14	23,0%	3	4,9%
	Abhängigkeit von persönlichem Engagement der jeweils aktuell Beteiligten	39	63,9%	11	18,0%	11	18,0%
	Fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit	37	61,7%	13	21,7%	10	16,7%
	Unterschiedliche fachliche Herangehensweisen, Definitionen, „Sprache“ etc.	34	55,7%	18	29,5%	9	14,8%
	Fehlende Kenntnis über rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der anderen	27	45,0%	20	33,3%	13	21,7%
	Kaum Kompromissmöglichkeiten aufgrund rechtlicher Vorgaben und Weisungen	25	41,7%	18	30,0%	17	28,3%
	Fehlende soziale Fertigkeiten	19	31,1%	25	41,0%	17	27,9%
	Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und gemeinsamem Gestaltungsanspruch	16	26,2%	25	41,0%	20	32,8%
	Legalitätsprinzip der Strafjustiz	15	25,4%	23	39,0%	21	35,6%
	Erheblicher zeitlicher Mehraufwand	17	28,3%	20	33,3%	23	38,3%
	Sozialdatenschutz der Jugendwohlfahrt	18	29,5%	16	26,2%	27	44,3%
	Mangelnde Rollentransparenz	16	26,2%	17	27,9%	28	45,9%
	„Die Justiz sitzt immer am längeren Hebel.“	18	29,5%	13	21,3%	30	49,2%
	Vorurteile / Feindbilder / Klischees	12	20,0%	17	28,3%	31	51,7%
	Erhebliche personelle Fluktuation	13	21,7%	15	25,0%	32	53,3%
	Zwang zur Legitimation der eigenen Arbeit	12	20,0%	16	26,7%	32	53,3%
	Abgehobenheit der Justizvertreter//innen	2	3,4%	23	39,7%	33	56,9%
Eindruck der Kontrolle durch Strafjustiz	13	21,3%	13	21,3%	35	57,4%	
Standesdünkel	9	15,0%	16	26,7%	35	58,3%	

Hohes Problem- bzw. Konfliktpotential

Am häufigsten als Konflikt- oder Problemfelder bewertet (von 72,1 Prozent) wurden die unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge und Ziele von Jugendwohlfahrt und Strafjustiz, im Fragebogen umschrieben als „Schutzauftrag versus Strafverfolgung“. Wie sehr dies als konflikt- bzw. problembehaftet gesehen wird, zeigt der auffallend hohe Anteil der Befragten, die den Extremwert „trifft völlig zu“ ankreuzten – das einzige Mal in dieser Fragenbatterie öfter als die moderatere Einstufung „trifft eher zu“. Hinzu kommen noch 23 Prozent, die diesen Aspekt als teilweise konfliktträchtig bzw. problematisch ansehen. Insgesamt nehmen also nur 4,9 Prozent die unterschiedlichen Aufträge und Ziele nicht als Problem- bzw. Konfliktfeld wahr.

Abbildung 6: Problem- bzw. Konfliktfelder: Unterschiedliche gesetzliche Aufträge bzw. Ziele



Jugendämter, die nicht mit der Strafjustiz zusammenarbeiten, stufen die unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge bzw. Ziele zu 80 Prozent als Problem- bzw. Konfliktfeld ein; jene, die kooperieren, etwas weniger, nämlich zu 69,6 Prozent. Auch am anderen Ende der Skala neigten jene, die nicht kooperieren, zu den „extremere“ Einschätzungen: 13,3 Prozent sahen in diesem Aspekt nichts oder wenig Problematisches oder Konfliktträchtiges; bei den kooperierenden Jugendämtern lautet die Vergleichszahl 2,2 Prozent. Daraus folgt, dass der Anteil der Befragten, die hier teilweise ein Problem- bzw. Konfliktfeld ausmachen (also die mittlere Stufe auf der Skala wählen), bei den mit der Strafjustiz zusammenarbeitenden Jugendämtern deutlich höher liegt als bei den nicht-kooperierenden Behörden (28,3 gegenüber 6,7 Prozent). Einrichtungen mit Kooperationserfahrung bewerten diesen Aspekt also tendenziell differenzierter als jene ohne diese Erfahrung.

Tabelle 8: Problem- bzw. Konfliktfelder: Unterschiedliche gesetzliche Aufträge bzw. Ziele – Bewertung durch mit der Strafjustiz kooperierende und nicht-kooperierende Jugendämter

Problem-/Konfliktfeld: Unterschiedliche gesetzliche Aufträge bzw. Ziele		trifft nicht zu		teils teils		trifft zu	
Jugendämter	... ohne Zusammenarbeit mit Strafjustiz	2	13,3%	1	6,7%	12	80,0%
	... in Zusammenarbeit mit Strafjustiz	1	2,2%	13	28,3%	32	69,6%
<i>Differenz</i>			<i>11,2%</i>		<i>21,6%</i>		<i>10,4%</i>

64 Prozent der Befragten meinten, es könne zu Problemen oder Konflikten kommen, weil die Kooperation zwischen Jugendwohlfahrt und Strafjustiz vom persönlichen Engagement der Beteiligten abhängig sei, wobei die Zustimmungsrate bei den Einrichtungen mit Kooperationserfahrung höher liegt als bei jenen, die nicht kooperieren (67,4 gegenüber 53,3 Prozent). Am höchsten (71,4 Prozent) ist sie bei den Befragten, die in einem Arbeitskreis mitarbeiten. Das lässt darauf schließen, dass einerseits die Erfahrung (und nicht etwa Vorurteile oder Annahmen) die Befragten lehrte, dass das individuelle Engagement in der Zusammenarbeit eine große Rolle spielt, und dass andererseits auch die institutionalisierte Form des Arbeitskreises dieses Problemfeld

nicht wesentlich zu minimieren oder gar zu beseitigen vermag (siehe dazu auch Kap. 3.3.4.4.3 Eingestellte bzw. ruhende Arbeitskreise mit Beteiligung der Strafjustiz).

Abbildung 7: Problem- bzw. Konfliktfelder: Abhängigkeit von persönlichem Engagement der jeweils aktuell Beteiligten

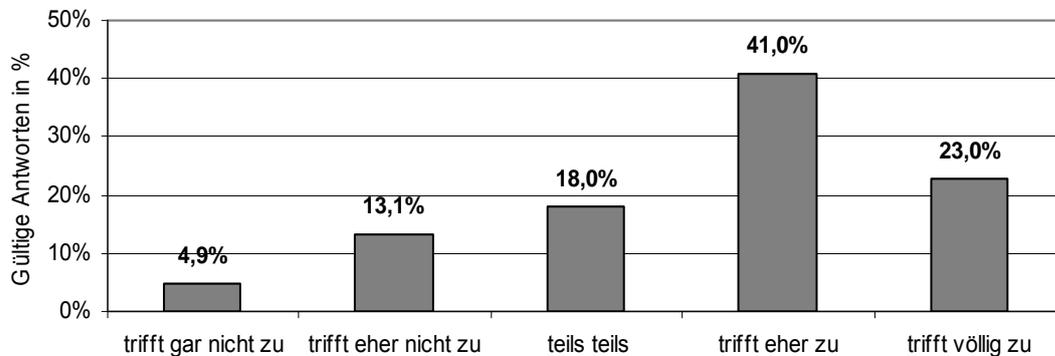


Tabelle 9: Problem- bzw. Konfliktfelder: Abhängigkeit von persönlichem Engagement der jeweils aktuell Beteiligten – Bewertung durch mit der Strafjustiz kooperierende und nicht-kooperierende Jugendämter

Problem-/Konfliktfeld: Abhängigkeit von persönlichem Engagement der jeweils aktuell Beteiligten		trifft nicht zu		teils teils		trifft zu	
Jugendämter	... ohne Zusammenarbeit mit Strafjustiz	4	26,7%	3	20,0%	8	53,3%
	... in Zusammenarbeit mit Strafjustiz	7	15,2%	8	17,4%	31	67,7%
<i>Differenz</i>			<i>11,4%</i>		<i>2,6%</i>		<i>14,1%</i>

Der dritte Aspekt, der von über 50 Prozent der Befragten als Problem- bzw. Konfliktfeld bewertet wurde, geht in dieselbe Richtung wie der zweite: Wo der Grad der Institutionalisierung in der Zusammenarbeit zu wünschen übrig lässt, gewinnt das persönliche Engagement der Beteiligten an Bedeutung. In insgesamt 61,7 Prozent der Fragebögen wird die fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit als Konflikt- bzw. Problemfeld eingestuft. Dies wird von den Jugendämtern, die mit der Strafjustiz bereits kooperieren, wesentlich häufiger als Manko empfunden als von nicht kooperierenden: Die jeweiligen Zustimmungsraten belaufen sich auf 66,7 bzw. 46,7 Prozent. Auch bei diesem Aspekt urteilten die an einem Arbeitskreis beteiligten Befragten anders als jene, bei denen die Zusammenarbeit in anderer Form stattfindet: Letztere meinten zu nahezu 75 Prozent, dass die fehlende Institutionalisierung ein Konflikt- bzw. Problemfeld darstelle, die Arbeitskreiserfahrenen nur zu 50 Prozent. Das könnte als Hinweis darauf gelesen werden, dass das institutionalisierte Kooperationsinstrument Arbeitskreis das Problem- bzw. Konfliktpotential zwischen den beteiligten Einrichtung doch verringert – auch wenn das persönliche Engagement nach wie vor eine (zu) große Rolle spielt (siehe oben).

Abbildung 8: Problem- bzw. Konfliktfelder: Fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit

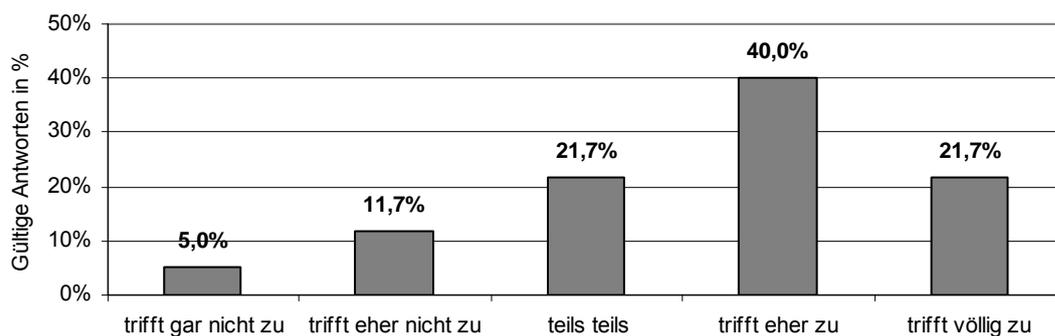


Tabelle 10: Problem- bzw. Konfliktfelder: Fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit – Bewertung durch mit der Strafjustiz kooperierende und nicht-kooperierende Jugendämter

Problem-/Konfliktfeld: Fehlende Institutionalisierung der Zusammenarbeit		trifft nicht zu		teils teils		trifft zu	
Jugendämter	... ohne Zusammenarbeit mit Strafjustiz	4	26,7%	4	26,7%	7	46,7%
	... in Zusammenarbeit mit Strafjustiz	6	13,3%	9	20,0%	30	66,7%
	<i>Differenz</i>		<i>13,3%</i>		<i>6,7%</i>		<i>20,0%</i>

Das vierte Problem- bzw. Konfliktfeld betrifft – wie auch das erste – die Unterschiedlichkeit der Institutionen. Geht es bei den gesetzlichen Aufträgen und Zielen um offiziell festgelegte differierende Aufgaben, stehen hier faktisch bestehende, aber nicht unbedingt festgeschriebene Unterschiede im Mittelpunkt: etwa die fachliche Herangehensweise oder die Fachsprache – gleichsam eine Kombination von Unternehmens- und Fachrichtungskultur. Diese „inoffiziellen“ Unterschiede werden weniger häufig als problematisch bzw. konflikträchtig eingestuft als die unterschiedlichen gesetzlichen Aufträge und Ziele, nämlich von insgesamt 55,7 Prozent der Befragten. Außerdem wird ihr Konflikt- bzw. Problempotential als weniger stark ausgeprägt wahrgenommen: Die stärkste Einstufung „trifft völlig zu“ wurde nicht einmal halb so oft (19,7 Prozent) angekreuzt wie bei den gesetzlich festgelegten Unterschieden (42,6 Prozent).

Die mit der Strafjustiz kooperierenden Jugendämter neigen eher zur Mitte der Bewertungsskala, also zur Antwort „teils/teils“, während die Jugendämter ohne Kooperationserfahrung in der unterschiedlichen fachlichen Herangehensweise oder „Sprache“ kein oder eher kein Konflikt- bzw. Problemfeld ausmachen. Der Anteil jener, die in diesem Aspekt sehr wohl ein solches sehen, ist in allen Gruppen etwa gleich hoch.

Abbildung 9: Problem- bzw. Konfliktfelder: unterschiedliche fachliche Herangehensweise, Definitionen, „Sprache“ etc.

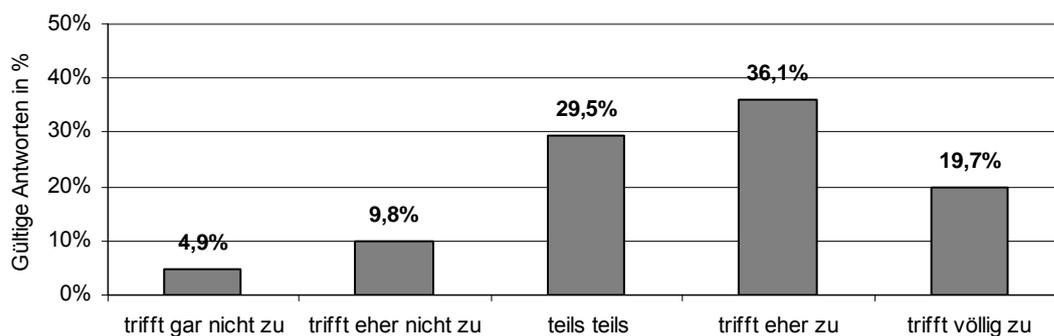


Tabelle 11: Problem- bzw. Konfliktfelder: unterschiedliche fachliche Herangehensweise, Definitionen, „Sprache“ etc. – Bewertung durch mit der Strafjustiz kooperierende und nicht-kooperierende Jugendämter

Problem-/Konfliktfeld: unterschiedliche fachliche Herangehensweise, Definitionen, „Sprache“ etc.		trifft nicht zu		teils teils		trifft zu	
Jugendämter	... ohne Zusammenarbeit mit Strafjustiz	4	26,7%	3	20,0%	8	53,3%
	... in Zusammenarbeit mit Strafjustiz	5	10,9%	15	32,6%	26	56,5%
	<i>Differenz</i>		15,8%		12,6%		3,2%

Mittleres Problem- bzw. Konfliktpotential

Bei der Hälfte der im Fragebogen zur Bewertung aufgelisteten potentiellen Problem- bzw. Konfliktfelder (neun von 19) erreicht weder die Zustimmung („trifft eher/völlig zu“) noch die Ablehnung („trifft gar/eher nicht zu“) 50 Prozent (siehe Tabelle 7). Zwei dieser Aspekte werden aber von immerhin mehr als 40 Prozent der Befragten als problematisch bzw. konfliktträchtig bewertet: „fehlende Kenntnisse über rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der anderen“ sowie „kaum Kompromissmöglichkeiten aufgrund rechtlicher Vorgaben und Weisungen“, wobei der erste der beiden Aspekte gleichsam eine Zwischenstellung innehat. Nimmt man beim Aspekt der fehlenden Kenntnisse über die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der anderen alle gültigen Antworten als Basis, sehen 45 Prozent der Befragten hier Problem- bzw. Konfliktpotential; nimmt man jedoch nur die mit der Strafjustiz kooperierenden Behörden als Grundlage, liegt die Zustimmungsrage bei genau 50 Prozent – und damit nahezu doppelt so hoch wie bei den Jugendämtern, die nicht mit der Strafjustiz zusammenarbeiten. Erst in der Kooperation scheinen fehlende Informationen und Wissenslücken eine Rolle zu spielen und besser sichtbar zu werden.

Tabelle 12: Problem- bzw. Konfliktfelder: Fehlende Kenntnis über rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der anderen – Bewertung durch mit der Strafjustiz kooperierende und nicht-kooperierende Jugendämter

Problem-/Konfliktfeld: fehlende Kenntnis über rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen der anderen		trifft nicht zu		teils teils		trifft zu	
Jugendämter	... ohne Zusammenarbeit mit Strafjustiz	3	21,4%	7	50,0%	4	28,6%
	... in Zusammenarbeit mit Strafjustiz	10	21,7%	13	28,3%	23	50,0%
	<i>Differenz</i>		0,3%		21,7%		21,4%

Den relativen Bewertungsschwerpunkt genau in der Mitte („teils/teils“) haben drei der im Fragebogen vorgeschlagenen potentiellen Konflikt- bzw. Problemfelder: „fehlende soziale Fertigkeiten“, „Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und gemeinsamem Gestaltungsanspruch“ sowie „Legalitätsprinzip der Strafjustiz“. Vier weitere Aspekte wurden von einer Mehrheit der Befragten, die unter 50 Prozent liegt, nicht als Problem- bzw. Konfliktfeld eingestuft: „erheblicher zeitlicher Mehraufwand“, „Sozialdatenschutz der Jugendwohlfahrt“, „mangelnde Rollentransparenz“ sowie „Die Justiz sitzt immer am längeren Hebel“, wobei beim letzten Punkt die 50-Prozentmarke fast erreicht wurde – 49,2 Prozent fanden die Aussage eher oder gar nicht zutreffend.

Dass Zeitdruck und -mangel aber sehr wohl zum Problem werden können, zeigt sich an anderen Stellen des Fragebogens. So scheint es einen Zusammenhang zwischen der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden pro 1.000 Einwohner/innen und der Art und Intensität der Kooperation zwischen Jugendwohlfahrt und Strafjustiz zu geben: Während in den Jugendämtern, die nicht kooperieren, 5,7 Arbeitsstunden pro 1.000 Einwohner/innen geleistet werden, lauten die Vergleichszahl bei jenen, die an einem Arbeitskreis beteiligt sind, 7,8 Stunden, und bei jenen, die eine andere Form der Zusammenarbeit gewählt haben 7,1 Stunden (siehe auch Kap. 3.3.3.2 Mitarbeiter/innen, Arbeitsstunden und Vollzeitäquivalente). Das könnte dahingehend interpretiert werden, dass eine intensivere Form der Zusammenarbeit nur bei ausreichenden Zeitressourcen der Mitarbeiter/innen möglich ist. Dementsprechend sind zwei der fünf in den Fragebögen dokumentierten Versuche, einen Arbeitskreis mit Beteiligung der Strafjustiz zu etablieren, am zeitlichen Aufwand gescheitert (siehe weiter unten).

Bei den „teils/teils“ eingestuften Aspekten sind sich die Jugendämter, die mit der Strafjustiz zusammenarbeiten, mit jenen, die nicht kooperieren, in ihrer Einschätzung weitgehend einig – mit einer (nicht sehr stark ausgeprägten) Ausnahme: Das „Legalitätsprinzip der Strafjustiz“ sehen die nicht nicht-kooperierenden Befragten zu 46,7 Prozent nicht als Problem- bzw. Konfliktfeld. Die Jugendämter, die mit der Strafjustiz zusammen arbeiten, antworteten öfter „teils/teils“ und gaben nur zu 31,8 Prozent die Wertung „trifft gar/eher nicht zu“ ab.

Tabelle 13: Problem- bzw. Konfliktfelder: Legalitätsprinzip der Strafjustiz – Bewertung durch mit der Strafjustiz kooperierende und nicht-kooperierende Jugendämter

Problem-/Konfliktfeld: Legalitätsprinzip der Strafjustiz		trifft nicht zu		teils teils		trifft zu	
Jugendämter	... ohne Zusammenarbeit mit Strafjustiz	7	46,7%	4	26,7%	4	26,7%
	... in Zusammenarbeit mit Strafjustiz	14	31,8%	19	43,2%	11	25,0%
	<i>Differenz</i>		14,8%		16,5%		1,7%

Niedriges Problem- bzw. Konfliktpotential

Bei den sechs Aspekten der Zusammenarbeit, die von mehr als 50 Prozent der Befragten die Einstufung „trifft eher nicht zu“ oder „trifft gar nicht zu“ erhielten (siehe Tabelle 7), kann von einem geringen Problem- bzw. Konfliktpotential ausgegangen werden. Die Bewertung als nicht problematisch bzw. nicht konflikträchtig fällt aber nicht ganz so eindeutig aus wie die Einstufung der vier Problem- bzw. Konfliktfelder (siehe oben). Die „Trifft nicht zu“-Raten überschreiten kein einziges Mal die 60-Prozent-Marke, liegen also näher an der Grenze zum „Teils/teils“-Bereich, als dies bei den vier großen Problem- und Konfliktfeldern der Fall ist.

Am nächsten zu einer mittleren Bewertung liegt der Aspekt „Vorurteile – Feindbilder – Klischees“: 51,7 Prozent der Jugendämter sehen darin kein oder eher kein Problem- bzw. Konfliktfeld, wobei die Bewertung deutlich davon abhängt, ob die Befragten mit der Strafjustiz zusammenarbeiten. Für 57,8 Prozent der kooperierenden Befragten bergen Vorurteile, Feindbilder oder Klischees kein oder wenig Konflikt- bzw. Problempotential, bei den nicht-kooperierenden Behörden erreicht die Vergleichszahl nur ein Drittel. Letztere gaben weit öfter die Einstufung „teils/teils“ ab, scheinen also eher mit Vorurteilen, Feindbildern oder Klischees konfrontiert zu sein bzw. solche wahrzunehmen. Dies ist wohl dahingehend zu interpretieren, dass vorgefasste Standpunkte im Lauf einer Zusammenarbeit zunehmend verschwinden.

Tabelle 14: Problem- bzw. Konfliktfelder: Vorurteile / Feindbilder / Klischees – Bewertung durch mit der Strafjustiz kooperierende und nicht-kooperierende Jugendämter

Problem-/Konfliktfeld: Vorurteile / Feindbilder / Klischees		trifft nicht zu		teils teils		trifft zu	
Jugendämter	... ohne Zusammenarbeit mit Strafjustiz	5	33,3%	7	46,7%	3	20,0%
	... in Zusammenarbeit mit Strafjustiz	26	57,8%	10	22,2%	9	20,0%
	<i>Differenz</i>		24,4%		24,4%		0,0%

Bei den beiden potentiellen Konflikt- und Problemfeldern „erhebliche personelle Fluktuation“ und „Zwang zur Legitimation der eigenen Arbeit“ ist der Anteil der Befragten, die darin eher oder gar nichts Problematisches oder Konflikträchtiges erblicken, mit 53,3 Prozent gleich hoch. Eine Zusammenarbeit mit der Strafjustiz hatte auf die Bewertung dieser beiden Aspekte keinen bemerkenswerten Einfluss, sehr wohl aber auf

jene der beiden nächstgereihten Aspekte. Unter den kooperierenden Befragten sind 60,5 Prozent, die eine „Abgehobenheit der Justizvertreter/innen“ nicht (als Problem- bzw. Konfliktfeld) wahrnehmen, unter den nicht-kooperierenden Jugendämtern sind es nur 46,7 Prozent. Die Vermutung liegt nahe, dass das nähere Kennenlernen die Wahrnehmung verändert. Noch deutlicher wird dieses Phänomen beim Aspekt „Eindruck der Kontrolle durch die Strafjustiz“: Der Anteil der kooperierenden Jugendämter, die darin kein Problem- oder Konfliktpotential erkennen, ist mit 65,2 Prozent knapp doppelt so hoch wie bei den Befragten, die nicht mit der Strafjustiz zusammenarbeiten (33,3 Prozent).

Tabelle 15: Problem- bzw. Konfliktfelder: Abgehobenheit der Justizvertreter/innen – Bewertung durch mit der Strafjustiz kooperierende und nicht-kooperierende Jugendämter

Problem-/Konfliktfeld: Abgehobenheit der Justizvertreter/innen		trifft nicht zu		teils teils		trifft zu	
Jugendämter	... ohne Zusammenarbeit mit Strafjustiz	7	46,7%	8	53,3%	0	0,0%
	... in Zusammenarbeit mit Strafjustiz	26	60,5%	15	34,9%	2	4,7%
	<i>Differenz</i>		<i>13,8%</i>		<i>18,4%</i>		<i>4,7%</i>

Tabelle 16: Problem- bzw. Konfliktfelder: Eindruck der Kontrolle durch die Strafjustiz – Bewertung durch mit der Strafjustiz kooperierende und nicht-kooperierende Jugendämter

Problem-/Konfliktfeld: Eindruck der Kontrolle durch die Strafjustiz		trifft nicht zu		teils teils		trifft zu	
Jugendämter	... ohne Zusammenarbeit mit Strafjustiz	5	33,3%	5	33,3%	5	33,3%
	... in Zusammenarbeit mit Strafjustiz	30	65,2%	8	17,4%	8	17,4%
	<i>Differenz</i>		<i>31,9%</i>		<i>15,9%</i>		<i>15,9%</i>

Kaum ein Unterschied zwischen der Einschätzung der Kooperationserfahrenen und -unerfahrenen Befragten findet sich bei jenem Aspekt, der den insgesamt höchsten Anteil an „Trifft nicht zu“-Stimmen erhielt: „Standesdünkel“ waren für insgesamt 58,3 Prozent der Befragten kein oder kaum ein Problem- bzw. Konfliktfeld.

Dass gerade diese sechs Aspekte mehrheitlich als wenig oder gar nicht problematisch bzw. konfliktbehaftet eingestuft wurden, lässt sich wohl als Hinweis darauf lesen, dass sich Strafjustiz und Jugendwohlfahrt meist auf „gleicher Augenhöhe“ begegnen und dass vorgefasste Standpunkte und Haltungen eine untergeordnete Rolle spielen, wobei die Daten durchaus Hinweise darauf geben, dass sich eine Zusammenarbeit von Jugendwohlfahrt und Strafjustiz in dieser Hinsicht deutlich positiv auswirken kann.

3.3.4.4 Arbeitskreise zu Sexualdelikten an Kindern

3.3.4.4.1 Wunsch nach Arbeitskreisen mit Beteiligung der Strafjustiz

Aus 27 Jugendämtern, die entweder an keinem Arbeitskreis zu Sexualdelikten gegen Kinder oder an einem Arbeitskreis ohne Beteiligung der Strafjustiz mitarbeiten, liegen Angaben dazu vor, bei welchen Aufgaben bzw. Fällen eine Kooperation mit der Strafjustiz im institutionalisierten Rahmen eines Arbeitskreises wünschenswert wäre: Die Antworten auf diese offene Frage sind inhaltlich gestreut, lassen aber einige Schwerpunkte erkennen. So wird zum Beispiel von sechs Jugendämtern ein regelmäßiger, mindestens zweimal jährlich stattfindender (Fach-) Austausch zu grundsätzlichen Fragen genannt. Diese Vernetzung solle die Kooperation im Allgemeinen fördern und dafür sorgen, dass man die Aufgabenbereiche der anderen Teilnehmerinstitutionen besser kennen lerne. Ein zweiter Schwerpunkt lässt sich ausmachen beim Wunsch nach einem Zusammentreffen mit den anderen Akteur/innen im Vorfeld oder zu einem sehr frühen Zeitpunkt im Verfahren: wenn fest stehe, dass es sicher zu einer Anzeige kommen werde, bzw. unmittelbar nach der Anzeige. Von Interesse dabei seien unter anderem die Wahrscheinlichkeit, mit der eine Verurteilung erfolgen werde, eine Risikoabschätzung und die Abklärung der rechtlichen Möglichkeiten. Ein dritter Schwerpunkt findet sich bei den Vorschlägen, die die Arbeitsabläufe standardisieren und die Verfahren beschleunigen sollen, z.B. indem gerichtlich beeidete Sachverständige bei der Abklärung beigezogen werden.

Von den für die Arbeitskreise möglichen Partnereinrichtungen aus der Strafjustiz (siehe dazu auch Kap. 3.3.4.2 Wunsch nach Kontakt und fachlichem Austausch mit Vertreter/innen von Strafjustiz) wurden in diesen offen formulierten Antworten die Richter/innen gar nicht, die Staatsanwaltschaft einmal und die Kriminalpolizei fünfmal genannt: Der Kontakt mit der Staatsanwaltschaft solle standardisiert erfolgen, damit die Jugendämter ihre Meinung zum Fall und ihre Erfahrung mit der Familie einbringen könnten. Auch im Zusammenhang mit der Kriminalpolizei wurde der Wunsch nach einer Standardisierung der Arbeitsabläufe geäußert, außerdem nach einer Klärung der Zuständigkeiten, nach besserer Vernetzung und mehr Zusammenarbeit, nach einem gemeinsamen Vorgehen sowie nach mehr „Sensibilisierung der Exekutivorgane“. Weitere von einzelnen Jugendämtern im Fragebogen geäußerte Wünsche betreffen den Strafvollzug (Wie wird während der Haft mit dem Täter gearbeitet? Gibt es Freigänge?), den Opferschutz und die Prozessbegleitung.

Zweimal kam der Vorschlag, Arbeitskreise überregional zu etablieren: aus Wien mit dem Argument, dass die „regionalen Zuständigkeiten sehr unterschiedlich“ seien, und das andere Mal aus Niederösterreich in Hinblick auf „allgemeine Verdachtsfälle“.

Sechs Jugendämter nutzten die Frage nach den Bereichen, in denen ein Arbeitskreis mit Beteiligung der Strafjustiz sinnvoll sei, um darzulegen, dass – und teilweise auch aus welchen Gründen – ein solcher Arbeitskreis nicht nötig bzw. nicht wünschenswert sei: Dreimal wurde darauf hingewiesen, dass die anlassbezogenen, persönlichen Kontakte zu den Mitarbeiter/innen der Strafjustiz, über die derzeit alles „laufe“, aus-

reichend seien – übrigens auch in Wien, wo die informellen Kontakte statistisch gesehen schwächer sind als in ländlich geprägten Gebieten (siehe Kap. 3.3.4.1 Formen der Zusammenarbeit). Einmal wurde mit der geringen Fallzahl argumentiert, einmal mit der Anzeigepflicht, der die Strafjustiz-Vertreter/innen unterlägen, wenn ihnen eine Straftat zur Kenntnis gebracht werde. In einem Jugendamt sei die Teilnahme an „derartigen Arbeitskreisen/Veranstaltungen von der Dienststellenleitung untersagt“ worden.

3.3.4.4.2 Gescheiterte Versuche, einen Arbeitskreis mit Beteiligung der Strafjustiz zu gründen

Im Fragebogen eines Jugendamtes, in dem ein Arbeitskreis ohne Beteiligung der Strafjustiz eingerichtet ist, war nachzulesen, dass zu einer Sitzung Vertreter/innen des zuständigen Strafgerichts und der Kriminalpolizei eingeladen gewesen, aber nicht gekommen seien. Von den 47 Jugendämtern, die zum Zeitpunkt der Befragungen an keinem aktiven Arbeitskreis für den Bereich „Sexualdelikte gegen Kinder“ beteiligt waren, kreuzten fünf an, dass es in der Vergangenheit Versuche gegeben habe, einen solchen Arbeitskreis zu etablieren. In zwei dieser Jugendämter kam es lediglich zu Einzelkontakten mit Vertreter/innen der Strafjustiz, bei zwei weiteren zu mehreren gemeinsamen Arbeitstreffen, beim fünften Jugendamt blieb es bei einem einzigen Arbeitstreffen. Bei allen fünf Versuchen waren Kontakte mit der Kriminalpolizei, bei zweien auch mit dem Strafgericht und der Staatsanwaltschaft erfolgt. Zeitdruck bzw. -mangel sei der Grund für das Scheitern gewesen, war in zwei Fragebögen nachzulesen: Die Sozialarbeiter/innen, die die Vernetzungstreffen organisiert hätten, seien überlastet gewesen, wird eine der beiden Anmerkungen ergänzt. In einem anderen Fragebogen wird das Scheitern darauf zurückgeführt, dass es im Jugendamt zu einer zunehmenden Neuorientierung auf die Kinderschutzzentren gekommen sei, in noch einem anderen darauf, dass es bei diesem „heiklen Thema“ in den beteiligten Institutionen zu stark unterschiedliche Herangehensweisen gebe und man sich deshalb abgesprochen habe, im Anlassfall miteinander Kontakt aufzunehmen und dann die „Herangehensweise nach Möglichkeit aufeinander“ abzustimmen.

3.3.4.4.3 Eingestellte bzw. ruhende Arbeitskreise mit Beteiligung der Strafjustiz

Einer der Arbeitskreise, an denen die Strafjustiz beteiligt war, ruhte zum Zeitpunkt der Befragung: Im Arbeitskreis sei ein Folder zum Thema Gewalt erarbeitet worden, das Projekt sei abgeschlossen und die Treffen daher eingestellt worden. Aktuell gebe es aufgrund des Sicherheitspolizeigesetzes regelmäßige Zusammenkünfte mit der Polizei, dem Gericht und dem Verein Neustart⁵³. In einem anderen Fragebogen war zu lesen, dass die Treffen des Arbeitskreises immer seltener würden, da es an „engagierten Einzelpersonen“ fehle.

⁵³ Neustart bietet Hilfsangebote in der Straffälligenhilfe, der Hilfe für Opfer und der Prävention. Der gemeinnützige Verein leistet im Auftrag der öffentlichen Hand Tatausgleich (Konfliktregelung), Bewährungshilfe, gemeinnützige Leistungen, Arbeitstraining, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung, Haftentlassenenhilfe, Wohnbetreuung, Jugendhilfe, Schulsozialarbeit und Suchtprävention (<http://www.neustart.at/>, 23.4.2009).

3.3.4.4 Arbeitskreise ohne Beteiligung der Strafjustiz

Für die sieben der insgesamt 14 österreichischen bestehenden Arbeitskreise zum Thema „Sexualdelikte an Kindern“, in denen die Strafjustiz derzeit nicht vertreten ist, wurden folgende teilnehmende Behörden, Institutionen und Personen genannt:

- andere Jugendämter
- Pflugschaftsrichter/innen
- Kinderschutzzentren
- Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Zentren und Förderzentren
- Schulen und Schulpsycholog/innen
- Kindergärten
- Krankenhäuser, Ärzte/Ärztinnen und Ambulatorien
- der Verein „Die Möwe“⁵⁴ und
- „beteiligte Helfer/innen“ ohne weitere Spezifizierung.

3.3.5 Arbeitskreise mit Beteiligung der Strafjustiz

Sieben österreichische Jugendämter gaben im Fragebogen an, an einem Arbeitskreis zum Thema Sexualdelikte gegen Kinder, an dem auch die Strafjustiz beteiligt ist bzw. war, aktuell mitzuarbeiten bzw. mitgearbeitet zu haben. Einer der Arbeitskreise wurde 1997 bereits endgültig eingestellt, ein anderer ruhte zum Zeitpunkt der Erhebung. Im folgenden Kapitel werden die fünf aktiven Arbeitskreise anhand der Angaben im Fragebogen beschrieben. Eine statistische Auswertung macht angesichts der geringen Anzahl von Fragebögen keinen Sinn.

3.3.5.1 Rahmenbedingungen

Zwei Arbeitskreise wurden um die Mitte der 1990er Jahre, die drei anderen um 2000 ins Leben gerufen. Sie bestanden zum Untersuchungszeitpunkt also mindestens seit acht, maximal seit 15 Jahren. Von den Personen, die den Fragebogen ausgefüllt haben, sind aber nur zwei schon so lange im betreffenden Jugendamt beschäftigt bzw. dort in einer Position, dass sie die Tätigkeit der Arbeitskreise seit der Gründung persönlich mitverfolgen konnten.

Die Initiative zur Gründung ging zweimal von einer Institution allein aus (einmal von einer Sozialberatungsstelle und einmal von der Kinder- und Jugendanwaltschaft), in den anderen drei Fällen von mehreren Behörden und Einrichtungen gemeinsam: bei

⁵⁴ Die Möwe ist ein gemeinnütziger Verein, der sexuell missbrauchten und misshandelten Kindern durch kostenlose Therapie hilft und außerdem Eltern, Angehörige, Lehrer/innen, Arzt/innen und Erzieher/innen Unterstützung anbietet. Die Möwe führt fünf Kinderschutzzentren in Wien und Niederösterreich, die auch Prozessbegleitung anbieten (siehe: <http://www.die-moewe.at/index.php>, 23.4.2009).

einem Arbeitskreis vom Psychosozialen Dienst und der örtlichen Polizei, bei einem anderen vom Jugendamt und der Landesregierung und beim dritten vom Jugendamt, der Schulpsychologie, einer Frauenberatungsstelle sowie der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

In zwei Fragebögen wurden konkrete Ziele der Gründung angeführt: die Vernetzung und das Zusammenführen verschiedener Sichtweisen, sowie eine Enttabuisierung des Themas, zum Beispiel über Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge).

Alle Arbeitskreise erhielten eine offizielle Bezeichnung: zwei davon „Gemeinsam gegen Gewalt“ (GGG), je einer „Regionalgruppe Kinderschutz“, „Plattform gegen Gewalt an und unter Jugendlichen“ sowie „Interdisziplinäre Arbeitsgruppe gegen sexuelle Gewalt“.

Eine abgrenzbare Anfangsphase, in der die Teilnehmer/innen die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen ihrer Institutionen vorstellten, gab es mit Sicherheit in vier Arbeitskreisen. Beim fünften wusste die Person, die den Fragebogen ausfüllte, nicht Bescheid. Für drei Arbeitskreise liegen Informationen darüber vor, welche Intentionen und Inhalte am Beginn der Tätigkeit zentral waren: Vernetzung, Austausch, Spezifizierung, Themenbesprechungen zum Bereich Gewalt in der Familie, die Etablierung einer ExpertInnengruppe sowie die Erarbeitung eines Handlungsleitfadens für Lehrer/innen beim Verdacht auf Missbrauch und/oder Misshandlung. In zwei Fragebögen wurde angekreuzt, dass sich diese zentralen Aspekte im Laufe der Zeit verändert hätten, in einem davon finden sich auch Informationen darüber, in welche Richtung: Der fachliche Austausch, die Pflege des persönlichen Kontakts und Vorträge stünden heute im Mittelpunkt – nachdem anfangs Rollen und Aufgaben festgestellt und -gelegt worden waren. Ein grundsätzliches schriftliches Dokument über die Zusammenarbeit wurde nur in einem Arbeitskreis erstellt.

In drei Arbeitskreisen finden die Treffen vierteljährlich statt, in den beiden anderen unregelmäßig: In einem davon gab es in den letzten zwölf Monaten vor der Erhebung drei Zusammenkünfte, im anderen zwei. Mehrheitlich treffen sich die Arbeitskreise immer in den Räumlichkeiten derselben Institution (zweimal im Jugendamt bzw. der Bezirkshauptmannschaft); in einem Fall werden die Treffen abwechselnd in den Räumlichkeiten der verschiedenen eingebundenen Institutionen abgehalten.

Die Mitarbeit wird überall vom Dienstgeber als reguläre Arbeitszeit anerkannt. Darüber hinaus scheinen die Arbeitskreise bzw. die Teilnahme an ihnen vom Dienstgeber kaum unterstützt oder gefördert zu werden. Ein Arbeitskreis erhält finanzielle Mittel, um zum Beispiel externe Referent/innen einladen zu können. Die persönlichen finanziellen Aufwendungen der Mitarbeiter/innen (Fahrtkosten etc.) werden in keinem Fall erstattet. In einem Fragebogen wurde angegeben, dass die Teilnahme bei der dienstlichen Beurteilung Berücksichtigung finde, in die Arbeitsplatzbeschreibung sei sie dort aber genauso wenig aufgenommen wie bei den anderen.

3.3.5.2 Personelle Struktur des Arbeitskreises

Die fünf Arbeitskreise unterscheiden sich deutlich, was die Anzahl der beteiligten Institutionen bzw. Berufsgruppen anlangt. In zwei von ihnen sind vier Institutionen bzw. Berufsgruppen vertreten, deren Mitarbeiter/innen regelmäßig an den Treffen teilnehmen; an einem der beiden ist zusätzlich eine Behörde beteiligt, deren Vertreter/innen nur unregelmäßig anwesend sind. Ein weiterer Arbeitskreis ist unwesentlich größer: Es sind sechs Institutionen bzw. Berufsgruppen eingebunden, eine davon nimmt nur unregelmäßig teil. Die beiden großen Arbeitskreise werden jeweils von zehn Institutionen bzw. Berufsgruppen besetzt, davon sind bei einem neun, beim anderen sechs Einrichtungen regelmäßig bei den Treffen vertreten.

Ein Blick darauf, welche Institutionen bzw. Berufsgruppen eingebunden sind, bringt zu Tage, dass einzig die Kriminalpolizei an vier Arbeitskreisen beteiligt ist (für den fünften liegt keine Antwort vor). An drei Arbeitskreisen nehmen „Spezielle Hilfsorganisationen für Opfer von Sexualdelikten“, „Interventionsstellen bzw. Gewaltzentren“ sowie „Frauenhäuser bzw. Einrichtungen der Frauenberatung“ teil. In zwei der fünf Arbeitskreise sind sechs Institutionen bzw. Berufsgruppen vertreten, in einem weiteren acht. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, welche der im Fragebogen angeführten Institutionen bzw. Berufsgruppen nirgendwo vertreten sind: Staats- bzw. Bezirksanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft, Strafgerichte, Pflegschaftsgerichte, Bewährungshilfe, Kinderärzte/innen und Gynäkologen/innen.

Tabelle 17: An den Arbeitstreffen teilnehmende Institutionen / Berufsgruppen

	Teilnahme an...				
	...vier Arbeitskrei- sen	...drei Arbeitskrei- sen	...zwei Arbeitskrei- sen	...einem Arbeitskreis	...keinem Arbeitskreis
Kriminalpolizei	x				
Spezielle Hilfsorganisatio- nen für Opfer von Sexual- delikten		X			
Interventionsstellen / Gewaltschutzzentren		X			
Frauenhaus, Frauenbera- tung		X			
Kinderschutzzentren			X		
Mobile Beratungsdienste			X		
Schulen			X		
Schulärzt/innen			X		
Psychosoziale Dienste			X		
Sicherheitspolizei			X		
Gesundheitsamt				X	
Sozialamt				X	
Schulpsychologischer Dienst				X	
Kinder- und Jugendpsychi- atrie				X	
Kinderabteilung Landeskranhaus				X	
Kindergärtner/innen				X	
Krankhauseelsorger				X	
Kontrollärzt/innen Gebietskrankenkassa				X	
Staats- bzw. Bezirksanwaltschaft					X
Rechtsanwaltschaft					X
Bewährungshilfe					X
Sonstige Opferhilfeorganisationen					X
Strafgericht					X
Pflegschaftsgericht					X
Kinderärzte/-ärztinnen					X
Gynäkologen/innen					X

Bei zwei Arbeitskreisen sind die Termine der Treffen allen bekannt und für alle offen, in dreien werden manche Institutionen bzw. Berufsgruppen nur unter fall- bzw. themenbezogenen Aspekten dazu gebeten.

Wie viele Teilnehmer/innen bei den Treffen anwesend sind, ist je nach Arbeitskreis sehr verschieden: Die Bandbreite reicht von sieben bis 14 Personen, darunter ein bis drei Vertreter/innen des Jugendamts. In allen fünf Arbeitskreisen sind die weiblichen

Mitarbeiter/innen deutlich in der Mehrheit, in einem sind ausschließlich Frauen vertreten. Die beteiligten Institutionen werden grundsätzlich immer durch dieselben Personen vertreten. Die Gründungsmitglieder sind in einem Fall nach wie vor vollständig dabei, in den vier anderen teilweise. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Arbeitstreffen besteht nur in einem Jugendamt, und das liegt daran, dass dort die Moderation und die Protokollführung beim Jugendamt liegen. Ob die Vertreter/innen der Kriminalpolizei⁵⁵ zur Teilnahme verpflichtet sind, war drei Befragten nicht bekannt. Die beiden anderen gaben an, es bestehe keine derartige Teilnahmeverpflichtung.

Die Teilnehmer/innen bringen in die fünf Arbeitskreise insgesamt neun unterschiedliche fachliche Qualifikationen ein: Acht davon waren im Fragebogen vorgegeben, die neunte („Seelsorger“) wurde von einem Jugendamt ergänzt. Wie viele davon in einem Arbeitskreis vereint sind, ist verschieden: In drei Arbeitskreisen sind sechs Fachrichtungen vertreten, im vierten Arbeitskreis fünf und im fünften drei.

Tabelle 18: Bei den Arbeitstreffen vertretene Qualifikationen

	Arbeitskreise				
	AK 1	AK 2	AK 3	AK 4	AK 5
Erzieher/in		X			
Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit (FH)	X	X	X	X	X
Pädagogik (Universität)	X				X
Rechtswissenschaften	X	X	X		X
Polizeiinterne Ausbildung	X	X	X		
Psychologie	X	X	X	X	X
Medizin, Fachbereich Psychiatrie	X		X	X	X
Schulärzt/innen	X				
Sonstige medizinische Ausbildung					X
Seelsorger			X		

Manche Qualifikationen finden sich in nur einem Arbeitskreis, andere in allen, sind also – soweit man das bei einer so geringen Anzahl von Arbeitskreisen sagen kann – „typisch“:

- Schwerpunkte bestehen bei den beiden Ausbildungsrichtungen „Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit“ und „Psychologie“, die beide in allen fünf Arbeitskreisen zu finden sind, wobei Sozialpädagog/innen und Sozialarbeiter/innen überall regelmäßig teilnehmen, Psycholog/innen aber nur in zwei Arbeitskreisen regelmäßig, in den anderen dreien unregelmäßig.
- In vier Arbeitskreisen vertreten sind die Rechtswissenschaften (davon zweimal regelmäßig),
- in dreien eine polizeiinterne Ausbildung (davon zweimal regelmäßig) und das medizinische Fachgebiet Psychiatrie (davon einmal regelmäßig),

⁵⁵ Im Fragebogen wurde nach einer Teilnahmeverpflichtung von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei gefragt: Die Staatsanwaltschaft nimmt jedoch an keinem der fünf Arbeitskreise teil.

- in zwei Arbeitskreisen eine universitäre pädagogische Ausbildung (beide regelmäßig) und sonstige medizinische Ausbildungsrichtungen (beide regelmäßig).
- Wie Seelsorger sind auch Erzieher/innen nur in einem Arbeitskreis vertreten.
- In drei der vier Arbeitskreise, an denen Kriminalpolizist/innen teilnehmen, sind diese bei der Polizei in einer Sonderzuständigkeit für Sexualdelikte tätig.

Die Arbeitstreffen verursachen einen gewissen Verwaltungsaufwand, der von den beteiligten Institutionen zusätzlich zur inhaltlichen Arbeit zu leisten ist: So müssen im Vorfeld z.B. Räumlichkeiten organisiert und Einladungen verschickt werden, die Treffen selbst wiederum werden in vier Arbeitskreisen moderiert, bei allen wird ein Protokoll geführt. Die Zuständigkeit für diese Organisation der Treffen wechselt in zwei Arbeitskreisen zwischen den Beteiligten, in den drei anderen liegt diese immer bei den Vertreter/innen ein und derselben Institution (je einmal bei Jugendamt, Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie einer Sozialberatungsstelle). In allen Fällen organisiert eine bestimmte Person alle Treffen. In vier Arbeitskreisen beinhaltet dies deren Vorbereitung, in dreien davon auch die Moderation und die Führung des Protokolls.

In zwei Arbeitskreisen beschränkt sich der Kontakt zwischen den Vertreter/innen des Jugendamts und jenen der Strafjustiz auf die Treffen. Für die drei anderen gilt, dass sich die teilnehmenden Mitarbeiter/innen des Jugendamts und der Kriminalpolizei auch außerhalb der Treffen sehen. In zwei Arbeitskreisen haben die Jugendamts-Vertreter/innen außerhalb der Arbeitstreffen auch Kontakt zu Straf- bzw. Jugendrichter/innen. Als Grund für die zusätzlichen Zusammenkünfte wurden zweimal „konkrete Einzelfälle“ angekreuzt, einmal „spezielle fachliche Fragen und Informationen“. All diese Kontakte hätten schon vor der Einrichtung der Arbeitskreise bestanden, aber nur in einem Fall hätten sie dessen Entstehung begünstigt, gaben die Befragten an. In den anderen beiden Fällen seien sie für die Gründung des Arbeitskreises bedeutungslos gewesen.

3.3.5.3 Inhaltliche Ausrichtung des Arbeitskreises

Einer der hier beschriebenen Arbeitskreise beschäftigt sich ausschließlich mit Sexualdelikten gegen Kinder, die anderen vier haben auch andere Formen der Kindeswohlgefährdung zum Gegenstand, wobei durchgängig auch Delikte gegen mündige Minderjährige, also Personen zwischen 14 und 18 Jahren, als Delikte gegen Kinder verstanden werden.

Bei den Arbeitstreffen stehen überall eher eigenständige thematische und weniger einzelfallbezogene Einheiten im Vordergrund, was keineswegs ausschließt, dass während der Treffen auch Einzelfälle besprochen werden. So war in zwei Fragebögen zu lesen, dass bei den Treffen meistens bzw. immer fallbezogene Fragen abgeklärt würden. Zwischen den thematischen Einheiten und den Fallbesprechungen scheint es kaum einen Zusammenhang zu geben: Die thematischen Schwerpunkte gehen in vier Arbeitskreisen „eher selten“ und in einem „nie“ auf Fragen der Fallbesprechungen

zurück. Als Beispiele für die Inhalte der thematischen Einheiten seien die Schwerpunkte aufgezählt, die in den fünf Arbeitskreisen während der beiden letzten Treffen vor der Befragung gesetzt wurden:

- Vorstellung der Präventionsarbeit der örtlichen Polizei (Maßnahmen, Aufklärung in Schulen etc.)
- Familiäre Gewalt und Machtverhältnisse
- Patientenverfügung
- Vorstellung Männerberatungsstelle
- Anti-Stalking-Gesetz
- Zugänge zur Gewaltprävention
- Für welche Institutionen ist Gewaltprävention relevant?
- Neue Strafprozessordnung
- Organisation einer Kulturveranstaltung
- Ideen für Fortbildungen.

Aus zwei Arbeitskreisen liegen Informationen über Einzelfallbesprechungen vor: In einem werden die Fälle immer anonymisiert besprochen, im anderen nicht. Ob ein Fall zur Sprache gebracht wird, sei unabhängig von einem aktuellen Ermittlungsverfahren.

Zwei Arbeitskreise geben schließlich eigene Publikationen (z. B. einen Leitfaden) heraus, in einem der beiden werden außerdem externe Beratungen für Institutionen angeboten, im anderen Informationsveranstaltungen für Nicht-Professionelle (z. B. in Schulen) durchgeführt. Zwei weitere Arbeitskreise veranstalten Fortbildungen, einmal nur für die eigenen Mitglieder, das andere Mal auch für andere Interessierte. Als Themen der internen Fortbildungen wurden „Männerberatung – Täterarbeit“ sowie rechtliche Neuerungen angegeben, für die externen die Themenfelder rechtliche Grundlagen (Verschwiegenheit) sowie Gewalt in der Pflege.

4. Die Projekthomepage

Um zum einen das Projekt und dessen Ergebnisse schnell und direkt zugänglich machen zu können, zum anderen Fachleuten aus Jugendhilfe und Justiz (sowie weiteren involvierten Disziplinen und Institutionen) sonstige themenspezifische Informationen systematisch und konzentriert anbieten zu können, wurde als zusätzliche Initiative der KrimZ das Internetangebot www.netzwerk-kooperation.eu eingerichtet, das sich ausschließlich an Professionelle wendet.

Als erstes Projektergebnis wurde eine Kontaktdatenbank zu Arbeitskreisen bzw. Kinderschutzgruppen aus Deutschland und der Schweiz erstellt, die in der schriftlichen Befragung gemeldet oder auf sonstige Weise recherchiert worden waren. Auch der vorliegende Zwischenbericht wird auf der Homepage als Download zur Verfügung stehen.

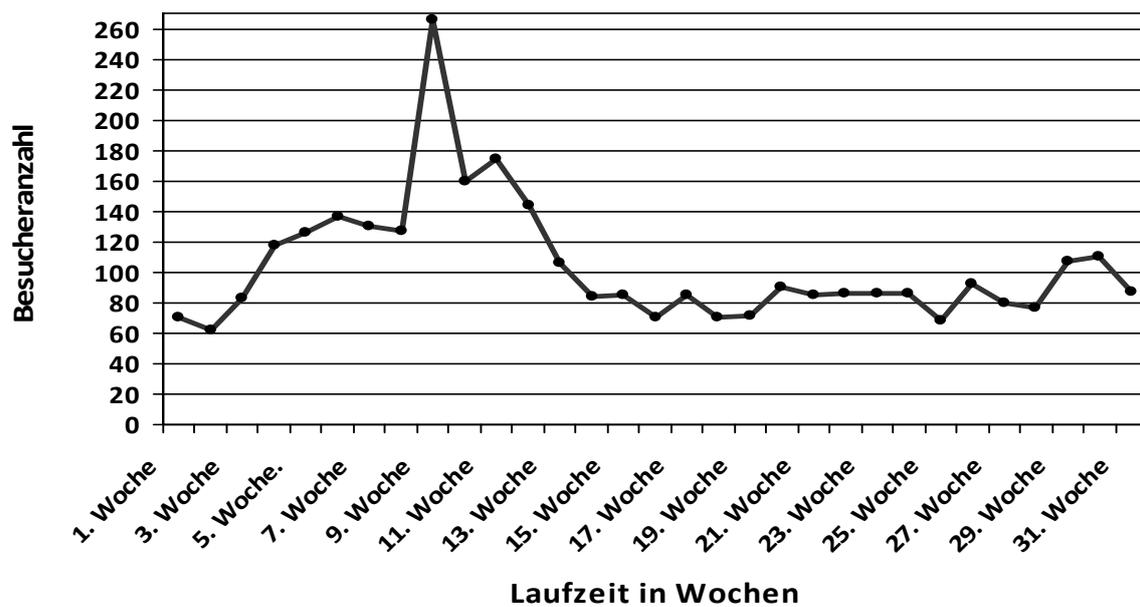
Bei der Nutzung des Webangebotes werden zwar keine personenbezogenen Daten, die eine Identifizierung erlauben, erhoben und gespeichert. Aber anhand der üblicherweise anfallenden Verbindungsdaten, die für die technische Übermittlung im Internet notwendig sind, ist es möglich, anonymisierte Statistiken zu erstellen. Diese werden zur Weiterentwicklung des Internetangebotes genutzt.

Danach verzeichnet die Homepage, die am 11.11.2008 eröffnet wurde, bisher über 2.900 verschiedene BesucherInnen.⁵⁶ Von diesen nutzten etwa 30 % das Webangebot mehrmalig. Die Entwicklung der BesucherInnenanzahl⁵⁷ über die bisherige Laufzeit hinweg zeigt Abbildung 4.1. Wie man dort sieht, stieg die Anzahl der BesucherInnen in den ersten beiden Monaten sehr stark an. Nach einem deutlichen Rückgang hat sich der Wert in den letzten Monaten auf wöchentlich durchschnittlich 70 bis 90 BesucherInnen eingependelt. Die anfänglich starken Anstiege lassen sich auf vielfältige Werbemaßnahmen zurückführen. So wurden neben den standardmäßigen Eintragungen in zahlreiche Suchmaschinen auch auf Fachtagungen Flyer zum Projekt und der Homepage verteilt, gezielt potentielle InteressentInnen und Fachleute per Email über das Webangebot informiert und im Rahmen der Befragung auf die Projektseite hingewiesen. Aus diesen Bemühungen resultierten mehrere Verlinkungen auf Fachportalen sowie Hinweise in fachspezifischen Newsletters bzw. Fachzeitschriften. Mit dem Ende dieser Werbephase ging die BesucherInnenanzahl erwartungsgemäß zurück, um sich dann aber auf dem genannten Niveau zu stabilisieren.

⁵⁶ Stand der folgenden Angaben: 15.06.2009. Die Daten wurden durch ein Programm zur Logfileanalyse berechnet und unterliegen somit den typischen Verzerrungs- und Fehlermöglichkeiten bei diesen Verfahren. Die Angaben sind daher lediglich als Schätzwerte anzusehen.

⁵⁷ Unter „BesucherIn“ werden im Folgenden einzelne NutzerInnen verstanden, die mittels ihres Browsers Anfragen an den Server schicken und dadurch in eine Interaktion mit diesem treten. Im Gegensatz dazu werden als „Anfragen“ an einzelne (Unter-)Seiten der Homepage auch Zugriffe automatisierter Programme (z.B. von Suchmaschinen) registriert.

Abbildung 4.1: Entwicklung der wöchentlichen BesucherInnenanzahl



Da es sich bei der Homepage – wie ausgeführt – um ein nichtkommerzielles Informationsangebot für Fachleute handelt, ist die BesucherInnenanzahl naturgemäß nicht besonders groß. Aber die hohe Quote der wiederkehrenden BesucherInnen und das schon über lange Zeit stabile Niveau stellen eine positive Resonanz der Fachleute und -interessierten dar.

Die Besucher der Homepage nutzen das Angebot am häufigsten, um sich über interdisziplinäre Arbeitskreise/Kinderschutzgruppen und das Forschungsprojekt selbst zu informieren. Auch die thematische Materialsammlung stößt auf großes Interesse. Die fünf am häufigsten angefragten Rubriken sind:

- *Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)*
- *Interdisziplinäre Zusammenarbeit – Expertisen, Studien und theoretische Grundlagen*
- *Rechtspolitische Initiativen und Stellungnahmen*
- *Interdisziplinäre Arbeitskreise – Erfahrungen und Vorgehensweisen in der Praxis*
- *Weitere Informationen und Handlungsorientierungen zu (sexueller) Gewalt gegen Kinder.*

Besonders interessiert sind BesucherInnen an Handlungsleitfäden von Arbeitskreisen sowie Aufsätzen über Kooperationsmodelle und -möglichkeiten.

Ebenfalls sehr oft aufgerufen werden die themenspezifischen Veranstaltungshinweise. Bei den insgesamt weniger genutzten Linksammlungen werden die Rubriken *Literaturdatenbanken* und *Initiativen mit Fachinformationen zu sexueller Gewalt gegen Kinder* präferiert.

Während der schriftlichen Befragung wurde den Jugendämtern in Deutschland die Möglichkeit geboten, den Fragebogen auch als elektronisches Formular über den Hostserver herunter zu laden. Dieses war allerdings nicht direkt mit der Homepage verlinkt, sondern konnte nur mittels der im Anschreiben angegebenen URL und einem Passwort aufgerufen werden. Diese Option wurde ca. 100mal genutzt.

Anhand des Nutzungsverhaltens der Projektseite wird deutlich, dass die Themen des Forschungsprojektes in Fachkreisen durchaus gefragt sind. Zudem kann man von einem gewissen positiven Rückkoppelungseffekt zwischen der Projektarbeit und dem Webangebot ausgehen:

Die Möglichkeit, sich über Ziele und Inhalte des Projektes zu informieren, dürfte sich förderlich auf die Teilnahmebereitschaft bei den Befragungen ausgewirkt haben. Durch eine solche Teilnahme wird eine Partizipationsmöglichkeit geboten, die maßgeblich die Qualität der Projektergebnisse und damit deren Nutzbarkeit für die Praxis beeinflusst. Die Projektergebnisse werden auf der Homepage direkt für alle zugänglich gemacht, was, neben einer Erhöhung der Transparenz, zu einer besseren Verzahnung von Theorie und Praxis führt.

Zudem können Fachleute, die bereits an einem interdisziplinären Arbeitskreis beteiligt sind, diesen und aus ihm entstandene Materialien (auch nach Abschluss der Befragung) über die Kontakt- und Materialdatenbank publik machen, und so anderen, die Interesse an der Einrichtung eines solchen Arbeitskreises haben, die Möglichkeit bieten, sich unmittelbar mit ihnen in Verbindung zu setzen.

5. Ausblick

Wie in Kapitel 2.2.2 erläutert, werden in der zweiten Projektphase leitfadengestützte ExpertInneninterviews mit Mitgliedern der Arbeitskreise durchgeführt. Dabei sollen, um solche Kooperationsbündnisse aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu erfassen, zwei Interviews je Arbeitskreis vereinbart werden. Der Interviewleitfaden wurde gemeinsam von den KooperationspartnerInnen entwickelt, wobei es in Österreich aufgrund der Ergebnisse aus der ersten Projektphase eine deutlich modifizierte Durchführung geben wird. Im Einzelnen gestaltet sich das Vorgehen in den Projektländern folgendermaßen:

In **Deutschland** sollen die beiden Einzelinterviews pro Arbeitskreis mit je einer Fachkraft des Jugendamtes sowie einem Staatsanwalt/einer Staatsanwältin oder einem Strafrichter/einer Strafrichterin geführt werden. Von den 70 gemeldeten Arbeitskreisen haben 57 durch Angabe einer Kontaktadresse die Bereitschaft zu weiteren Befragungen signalisiert. Eine Beteiligung von Staatsanwaltschaft und/oder Strafgericht wurde bei 32 dieser Arbeitskreise angegeben, wobei sich diese auf sechs Bundesländer verteilen.⁵⁸ Um im Rahmen des zeitlich Leistbaren ein möglichst repräsentatives Bild zu erhalten, sollen in jedem dieser Bundesländer zwei Arbeitskreise berücksichtigt werden, wobei – soweit möglich – solche ausgewählt werden, bei denen die beteiligten Jugendämter unterschiedliche Träger und/oder Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich aufweisen. Bei demnach 12 Arbeitskreisen und einem Pretest wären somit 25 Interviews zu führen.

Im Rahmen der **schweizerischen** Fragebogenstudie haben Mitarbeitende von elf ambulanten Kinderschutzgruppen aus sieben Kantonen durch die Angabe einer Kontaktadresse die Bereitschaft zur Teilnahme an der Interviewstudie signalisiert. In all diesen Gruppen arbeiten neben VertreterInnen der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe auch solche der Untersuchungs- bzw. Ermittlungsbehörden. Da aufgrund der föderalistischen Vielfalt davon auszugehen ist, dass sich die unterschiedlichen kantonalen Strukturen auf die Arbeit der Kinderschutzgruppen auswirken (vgl. Kap. 3.2.5), sollen in der Interviewstudie Gruppen aus möglichst vielen Kantonen berücksichtigt werden. Darüber hinaus können auf diese Weise etwaige Unterschiede zwischen eher städtisch und eher ländlich geprägten Regionen miteingefasst werden. Es sollen daher drei Gruppen aus drei gemeinde- und einwohnerschwächeren Kantonen sowie vier aus drei „großen“ Kantonen ausgewählt werden. Die hohe Dichte an Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich soll durch Aufnahme von zwei dort ansässigen Gruppen berücksichtigt werden. Zudem ermöglichen zwei Interviews in einem Kanton, die Durchführung eines „Pro-

⁵⁸ Während in der schriftlichen Befragung auch die Kriminalpolizei unter „Strafjustiz“ subsumiert wurde (s. dazu 3.1.1), wird bei den Interviews lediglich die „klassische“ Strafjustiz berücksichtigt, so dass jene 25 Arbeitskreise entfallen, die zwar offen für eine weitere Befragung waren, in denen aber weder Staatsanwaltschaft noch Strafgericht vertreten sind. Dies hat zur Folge, dass lediglich zwei weitere Bundesländer mit zudem jeweils nur einem gemeldeten Arbeitskreis nicht berücksichtigt werden.

beinterviews“; hierdurch kann das gewählte Vorgehen getestet werden, ohne Gefahr zu laufen, Daten zu einem der ausgewählten Kantone zu verlieren. Pro Gruppe sollen möglichst ein/e VertreterIn der öffentlich-rechtlichen Jugendhilfe und eine/r der Untersuchungs- bzw. Anklagebehörden befragt werden, so dass insgesamt 14 Einzelinterviews geplant sind.

Da in den fünf in **Österreich** aktiven Arbeitskreisen weder VertreterInnen der Staatsanwaltschaft noch StrafrichterInnen eingebunden sind, soll der Fokus für die zu führenden Interviews erweitert werden. Zwar ist daran gedacht, bei den bestehenden Arbeitskreisen nach den Gründen für die Absenz der Strafjustiz zu fragen (vor allem auch, ob diese bei der Strafjustiz oder anderen teilnehmenden Institutionen zu suchen sind), und gegebenenfalls zu diesem Thema auch (maximal fünf) explorative Interviews zu führen. Zusätzlich soll aber in den beiden Bundesländern, die an der Fragebogenbefragung nicht teilgenommen haben – Salzburg und Vorarlberg –, den Gründen für diese Verweigerung nachgegangen werden. Darüber hinaus sind auch in anderen Bundesländern Interviews mit VertreterInnen der Jugendwohlfahrt geplant, um einerseits Vorbehalte gegenüber der Kooperation Jugendwohlfahrt – Strafjustiz und andererseits möglicherweise bestehende, alternative Konzepte für die Zusammenarbeit mit der Strafjustiz zu erheben. Ziel ist, eventuelle negative Kooperationserfahrungen bei der Erarbeitung des geplanten Modellkonzepts zu berücksichtigen und ihnen damit schon im Vorfeld entgegenzuwirken. Insgesamt sollen in Österreich zwölf bis 15 Interviews geführt werden.

Parallel wird die Homepage fortlaufend ergänzt und aktualisiert. Neben der Akquise neuer (länderspezifischer) Materialien sollen nach Möglichkeit die Kontaktdatenbanken der interdisziplinären Arbeitskreise und Kinderschutzgruppen ausgebaut werden.

Anhand der insgesamt im Projekt gewonnenen Daten (Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Befragungen sowie der Konzeptauswertung) soll ein im Grundsatz länderübergreifendes Modellkonzept mit länderspezifischen Modifikationen entwickelt werden. Dieses wird in einem ExpertInnenworkshop zur Diskussion gestellt und gegebenenfalls überarbeitet, abschließend in einem gemeinsamen Endbericht der Kooperationspartner veröffentlicht. Dieser Bericht, der in einer gekürzten Version auch in englischer Sprache erhältlich sein wird, wird ebenfalls – zusätzlich zu Printexemplaren – auf der Homepage zugänglich gemacht.

6. Literatur

- Bortz, Jürgen (2005). *Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler* (6. Aufl.). Berlin: Springer.
- Elz, Jutta (Hrsg.) (2007). *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder*. Wiesbaden: KrimZ.
- Häfeli, Christoph & Voll, Peter (2008). Die Behördenorganisation des Vormundschafswesen und ihre Auswirkungen auf den Kinderschutz. In Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph & Stettler, Martin (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (S. 193-209). Luzern: interact.
- Jud, Andreas; Lips, Ulrich & Landolt, Markus A. (2009). Characteristics associated with maltreatment types in children referred to a hospital protection team. *European Journal of Pediatrics* (Online paper), Mai 2009, <http://www.springerlink.com/content/d6jn36741j03h6q7/fulltext.html> (13.06.2009).
- Mayring, Phillip (2008). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken* (10., neu ausgestattete Aufl.). Weinheim, Basel: Beltz.
- Meuser, Ulrike & Nagel, Michael (2003). ExpertInneninterview – Wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung. In Friebertshäuser, Barbara & Prengel, Annedore (Hrsg.), *Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft* (S. 481-491). Weinheim/ München: Juventa.
- Piller, Edith M. (2003). *Struktur und Organisation der Jugendhilfe in der Schweiz: Eine Analyse der Angebote und Angebotsstrukturen des Jugendschutzes und der Jugendhilfe in den Kantonen der Schweiz*. Aargau: Unveröffentlichter Schlussbericht der Fachhochschule Nordwestschweiz.
- Pluto, Liane; Gragert, Nicola & Santen, Eric van (2007). *Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Seckinger, Mike; Santen, Eric van & Pluto, Liane (2000). "Regionalisierte Jugendämter" – Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 87 (3), 99-105.
- Siegrist, Isabelle C. (2005). *Die Auswirkungen der Bildung regionaler Kinderschutzgruppen im Kanton Zürich auf das Patientengut der Kinderschutzgruppe des Kinderspitals Zürich*. Zürich: Dissertation an der Universität Zürich.
- Voll, Peter (2008). Einrichtung von Kinderschutzmassnahmen. In Voll, Peter; Jud, Andreas; Mey, Eva; Häfeli, Christoph & Stettler, Martin (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (S. 77-100). Luzern: interact.